



universität
wien

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

Sozialpolitik im österreichischen „Ständestaat“

Verfasser

Bernd Berger

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2012

Studienkennzahl laut Studienblatt: A 190 333 313

Studienrichtung laut Studienblatt: Lehramtsstudium UF Deutsch und UF Geschichte, Sozialkunde,
Politische Bildung

Betreuer: Univ. Doz. Mag. Dr. Andreas Weigl

**Ich möchte mich für die
ständige und intensive Unterstützung
während meines gesamten Studiums
bei folgenden Personen bedanken:
meinen Eltern, meinen Schwestern, meiner Oma,
meiner Freundin Mag. Patricia Kaiser und ihrer Familie.**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
1.1	Begründung der Themenwahl	8
1.2	Vorgangsweise und Zielsetzung.....	9
1.3	Forschungsstand.....	10
2	Der Weg in den „Ständestaat“	12
2.1	Kurze Vorgeschichte der Ersten Republik	12
2.2	Die Ausschaltung des Parlaments.....	15
2.3	Ideengeber für den „Ständestaat“ – Schwerpunkt auf der Enzyklika „Quadragesimo anno“ von Papst Pius XI.	17
2.4	Entwicklung der Vaterländischen Front, Ausschaltung anderer politischer Parteien.....	18
2.5	Die neue Verfassung und Schaffung des „Ständestaats“	19
2.5.1	Zentrale Kennzeichen der „Maiverfassung“	21
2.5.1.1	Autoritäre Herrschaftsorganisation.....	21
2.5.1.2	Aufwertung des Bundespräsidenten	22
2.5.1.3	Berufsständische Ordnung.....	22
2.5.1.4	Repräsentantenberufung durch die Bünde	25
2.5.1.5	Veränderungen im Bereich der Grundrechte	25
3	Sozialpolitik allgemein.....	27
3.1	Begriffsdefinition(en).....	27
4	Die österreichische Sozialpolitik in der demokratischen Phase der 1. Republik – ein kurzer Abriss als Vorgeschichte.....	29
4.1	Die Gewerkschaften in der Zwischenkriegszeit	31
4.1.1	Die Christlichen Gewerkschaften und die Heimwehrgewerkschaften ...	32
4.1.2	Die Freien Gewerkschaften.....	32
5	Sozialpolitik im österreichischen „Ständestaat“	34

5.1	Sozialpolitische Probleme und Maßnahmen	36
5.1.1	Arbeitslosigkeit und Regression der unterstützten Arbeitslosen.....	36
5.1.2	Jugendarbeitslosigkeit	41
5.1.3	Arbeitsbeschaffung	43
5.1.3.1	„Freiwilliger Arbeitsdienst“	43
5.1.3.2	„Produktive Arbeitslosenfürsorge“	46
5.1.3.3	Gesamtheit aller Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Zusammenfassung	46
5.1.4	Lohnkürzungen	51
5.1.5	Prioritätensetzungen in der Wirtschafts- und Sozialpolitik	54
5.2	Frauen im „Ständestaat“	61
5.2.1	Frauen in der Politik.....	61
5.2.2	„Doppelverdienerordnung“	62
5.2.3	Frauenorganisationen im „Ständestaat“	63
5.3	Fürsorgepolitik.....	65
5.3.1	Die Problematik der Altersfürsorgerentner und ihre Folgen.....	65
5.4	Arbeitsrecht und Arbeiterschutz.....	66
5.4.1	Gewerkschaftspolitik	66
5.4.1.1	Die Schaffung der Einheitsgewerkschaft	66
5.4.1.2	Werksgemeinschaften und Betriebsorganisationen	70
5.4.1.3	Die Soziale Arbeitsgemeinschaft	71
5.4.2	Arbeitszeitänderungen	71
5.5	Die illegal gewordene österreichische Arbeiterbewegung und ihre Standpunkte zur Sozialpolitik im „Ständestaat“	72
5.6	Die Gewerbliche Sozialversicherung.....	73
5.6.1	Der Aufbau der Gewerblichen Sozialversicherung 1935.....	73
5.6.2	Kritik an der Gewerblichen Sozialversicherung.....	75
5.6.3	Zentrale Novellierung Ende 1937.....	76

5.6.4	Stand der Versicherten der Wiener Arbeiter-Versicherungskrankenkasse – ein exemplarisches Beispiel.....	76
6	Sozialpolitischer Ausblick in die Zeit nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich	78
7	Resümee.....	80
8	Bibliographie	82
8.1	Gedruckte Quellen und Literatur.....	82
8.2	Archivquellen.....	90
8.3	Bundesgesetzblätter und Verordnungen die GSVG betreffend	90
8.4	Internetquellen.....	93
8.5	Abbildungsverzeichnis.....	94
8.6	Tabellenverzeichnis.....	94
8.7	Diagrammverzeichnis	95
Anhang	96
	Minister und Staatssekretäre im Bundesministerium für soziale Verwaltung (1931- 1938).....	96
	Abstract	98
	Lebenslauf.....	99

1 Einleitung

Eine Beleuchtung der österreichischen Sozialpolitik in den Jahren des „Ständestaates“, bzw. großteils schon ab der Ausschaltung des Parlaments, also von 4. März 1933, bis zum Beginn des „Anschlusses“ Österreichs an Deutschland am 12. März 1938, soll im Zentrum dieser Diplomarbeit stehen. Ein allgemeiner Blick in die Vorgeschichte der Ersten Republik bzw. in die Zeit nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich ist für eine genaue historische Analyse unumgänglich und wird daher ebenso vorgenommen.

Die zentrale Fragestellung ist nun folgende: Wie kann die Sozialpolitik im österreichischen „Ständestaat“ charakterisiert werden? Da ich weiß, dass der Terminus Sozialpolitik verschiedenste Definitionen zulässt, gibt es an späterer Stelle eine genaue Begriffsbestimmung, die Klarheit schaffen soll für die Leserin/den Leser der vorliegenden Arbeit, was ich darunter verstehe.

Im Zuge des Verfassens meiner Diplomarbeit ergaben sich von der Ausgangsfragestellung abstrahlend zahlreiche Nebenfragestellungen, die beantwortet werden. So ist es logisch, dass die wichtigsten Unterschiede in der Sozialpolitik vor bzw. nach dem „Ständestaat“ beleuchtet werden, um nicht nur die schon vorher vorgenommene Einbettung in den historischen Kontext begreifen zu können, sondern durch spezifische, ausgewählte Vergleiche sollen Unterschiede, Parallelen und Entwicklungslinien in der Sozialpolitik aufgezeigt und analysiert werden.

Welchen Stellenwert die Sozialpolitik für die Machthabenden des „Ständestaats“ hatte, soll vorwiegend anhand von Zeitdokumenten, Stellungnahmen von politischen Trägerpersönlichkeiten aus der Zeit und den gesetzten Maßnahmen gezeigt werden. Von besonderem Interesse ist es für mich zu zeigen, wie Frauen im Alltag des autoritären Staates behandelt bzw. sanktioniert wurden. Daher ist dieser Fragestellung ebenso ein breiter Raum gewidmet wie jener der Jugendlichen, die in der gesamten Zwischenkriegszeit mit der schwierigen wirtschaftlichen Situation und von ständiger Angst vor oder tatsächlicher Arbeitslosigkeit bedroht worden sind.

Als eine mich durchgehend beschäftigende Klammer sind die sozialpolitischen Probleme in der Zwischenkriegszeit zu nennen, also etwa die hohe Arbeitslosigkeit, Lohnkürzungen, das Verbot anderer Parteien und Gewerkschaften als jener der christlichsozialen, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, etc.

Die Gewerkschaftspolitik, die zur Einführung einer Einheitsgewerkschaft im März 1934 führte, wird ebenso behandelt wie die betriebliche Sozialpolitik und die Einführung der Gewerblichen Sozialversicherung im April 1935 und die daraus resultierenden Folgen.

An dieser Stelle sei kurz erwähnt, warum ich mich bei der Titelgebung meiner Diplomarbeit für den Terminus „Ständestaat“ entschieden habe. Gerade jene Epoche der österreichischen Geschichte, die mit dem Bruch der parlamentarischen Demokratie (Ausschaltung des Parlaments am 4. März 1933) begonnen hatte und ein Jahr später am 1. Mai mit der Verkündung der neuen Verfassung den „Ständestaat“ einleitete, ist bis heute höchst umstritten, sowohl in der Öffentlichkeit, als auch in der Wissenschaft. Mit der öffentlichen Meinung will ich mich nicht näher auseinandersetzen, ich fokussiere auf die geschichtswissenschaftliche Betrachtung der Zeit. Dazu muss vorausschickend erklärt werden, dass für den Zeitraum zwischen März 1933 und März 1938 („Anschluss“ Österreichs an Deutschland) ein großes Spektrum an Begriffen verwendet wurde und wird:

„Der anhaltende Dissens auf wissenschaftlicher Ebene zeit sich an divergierenden Einschätzungen der Bestimmungsfaktoren für den politischen Bruch wie auch des Charakters des bis zum „Anschluß“ im Jahr 1938 andauernden Herrschaftssystems. Eine große Palette von Begriffen wie „Ständestaat“, „Heimwehfaschismus“, „Halbfaschismus“, „autoritäres Regime“, „Konkurrenzfaschismus“, „Imitationsfaschismus“, „Regierungsdiktatur“ und „Austrofaschismus“ ist Beleg dafür.“¹

Ich will nicht alle Termini kommentieren und analysieren, es ist jedoch auffällig, dass der Begriff „Austrofaschismus“ vor allem in der jüngeren Vergangenheit und Gegenwart oftmals verwendet wurde, wovon ich jedoch bei der Titelgebung meiner Diplomarbeit abgerückt bin und das neutralere „Ständestaat“ verwendet habe.

Der Grund liegt für mich darin, und damit halte ich mich unter anderem an Ernst Hanischs Definition, dass im österreichischen „Ständestaat“ kein „Vollfaschismus“ durchgesetzt wurde. Vielmehr kann er als eine Traditionsabfolge des österreichischen Autoritarismus gesehen werden, der vom Metternichschen Polizeistaat, zum Neoabsolutismus bis hin zum Kriegsabsolutismus des Ersten Weltkriegs gelangte. Vom vollfaschistischen Typus seiner Nachbarländer wie Italien oder Deutschland unterschied er sich in einigen Punkten wie einer relativ undichten Kontrolle des Staatsapparates, dem Fehlen der großen Massenmobilisierung, einer

¹ Tálos und Neugebauer (Hg.), Austrofaschismus, 1.

lückenhaften Propaganda und einer geringeren Intensität der Unterdrückung durch terroristische Mittel.²

KritikerInnen könnten nun behaupten, dass der „Ständestaat“ ebenso wenig komplett verwirklicht wurde, was durchaus stimmt und wovon in weiterer Folge dieser Arbeit auch noch die Rede sein wird, aber dennoch ist diese Titelgebung für mich die neutralste und weist zudem in Richtung der Sozialpolitik im Verständnis der Machthabenden. Das „Ständemodell“ sollte ja, sehr vereinfacht gesagt, die alte Gesellschaftsordnung der Stände wieder herstellen und vor allem die Macht der Sozialdemokratie und damit der Arbeiterschaft brechen.

Als dritter Terminus, dem ich eher ablehnend gegenüberstehe, der aber dennoch nicht unerwähnt bleiben soll, steht jener des „Imitationsfaschismus“. Für die weitere Entwicklung Österreichs bis hin zum „Anschluss“ an das Deutsche Reich hat dieser Begriff dennoch eine gewisse Gültigkeit. Hermann Göring schrieb etwa am 2. Februar 1937 an Staatssekretär Guido Schmidt, dass Österreich:

„»in der eigenen Staatsstruktur genau alles dem deutschen Nationalsozialismus nachmacht, das heißt die gleichen Formen findet, die gleichen Organisationen, die gleichen Ausdrücke, die gleichen Satzungen, die gleichen Methoden nur mit umgekehrten Vorzeichen [...] man brauche in Österreich nur statt des Kruckenkreuzes das Hakenkreuz zu setzen und statt des Wortes vaterländisch nationalsozialistisch, so wäre in Österreich das lebendige Spiegelbild von Deutschland vorhanden.«³

Der von Göring verwendete Begriff des „Imitationsfaschismus“ kann durchaus als eine emotionale Vorbereitung für die NS-Herrschaft in Österreich interpretiert werden. Als Beispiel sei an dieser Stelle erwähnt, dass die schwarz-blaue Uniform des Sturmkorps der Vaterländischen Front jener der SS sehr ähnlich war.⁴

1.1 Begründung der Themenwahl

Diese Diplomarbeit hat ihren Grundstock in einer Seminararbeit mit dem Thema „Sozialpolitik im Ständestaat“, die ich im Wintersemester 2010 im Rahmen des Vertiefungsseminars „Themen, Probleme und Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeschichte - Wirtschafts- und Sozialpolitik in Europa im 19. und 20.

² Hanisch, Der lange Schatten des Staates, 315.

³ Ebenda, 314.

⁴ Ebenda.

Jahrhundert“ bei Univ. Doz. Mag. Dr. Andreas Weigl und Dr. Gerhard Meißl verfassen durfte. Da ich die Thematik höchst interessant und anregend fand, wollte ich mich näher damit beschäftigen und eine kompetente, umfassende Arbeit darüber schreiben. Im DiplomandInnenseminar, das ich im Wintersemester 2011 unter der Leitung von a.o. Univ. Prof. Dr. Peter Eigner besuchte, vertiefte ich mich in die Thematik und bekam sehr nützliche Anregungen, Ergänzungsvorschläge und allgemeine Informationen das Verfassen einer Diplomarbeit betreffend, wofür ich mich an dieser Stelle auch dafür bei ihm, bei meinem Betreuer, Doz. Mag. Dr. Weigl, und bei meinen MitstudentInnen bedanken will.

1.2 Vorgangsweise und Zielsetzung

Diese Arbeit soll eine Lücke schließen, die meiner Meinung nach in der geschichtlichen Betrachtung über den „Ständestaat“ noch besteht, da es keine vergleichbare, längere und solide Abhandlung über mein gewähltes Diplomarbeitsthema gibt, aber dringend der Bedarf danach gegeben ist. Mein Antrieb und meine Motivation bestehen nun darin, die noch vorhandene Leerstelle bestmöglich zu füllen. Bei der Literaturrecherche fiel mir das bisherige Versäumnis einer geschlossenen Arbeit über die Sozialpolitik im „Ständestaat“ besonders auf. Es gibt zwar teilweise interessante Materialien über einzelne Unterbereiche, aber nicht über die Breite gesehen.

Methodisch gehe ich „klassisch“, hermeneutisch vor und stütze mich auf die verschiedensten Quellenarten, die ich analysierend herangezogen habe. Eine Fülle an Sekundärliteratur zu bestimmten Themenbereichen des „Ständestaates“ stellte eine erste Informationsquelle dar, die ergänzt wurde durch statistische Materialien, das heißt, dass auch Quantifizierung und Statistik wichtig waren in meinem Arbeitsprozess. Gesetzestexte waren mir ebenso ein Begleiter wie einige Internetquellen und schließlich besuchte ich auch das Österreichische Staatsarchiv, wo ich im Archiv der Republik recherchierte.

Generell versuche ich in meiner Arbeit chronologisch vorzugehen, um eine kontinuierliche Entwicklung in der Sozialpolitik zu zeigen, sofern von einer solchen die Rede sein kann. Zudem kann so auch besser vergleichend gearbeitet werden, wenn sich Vergleiche angeboten haben wie zum Beispiel bei der Gewerblichen

Sozialversicherung, wo sehr gut Änderungen in vielen Bereichen der Sozialpolitik ersichtlich sind, die nach der Einführung derselben griffen.

1.3 Forschungsstand

Der österreichische „Ständestaat“ zählt in der historischen Forschung zu den sehr gut beleuchteten Themen. Vor allem in den letzten Jahren gab es einige Veröffentlichungen, die sich unter anderem auch speziell mit der Sozialpolitik in jener Zeit beschäftigten. Als eine der zentralsten Studien sei „Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur. 1933 – 1938“⁵ genannt, das von Emmerich Tálos und Wolfgang Neugebauer im Jahr 1984 erstmals herausgegeben wurde und zu einem Standardwerk avancierte, das 2012 schon in sechster Auflage erschienen ist. Ein Artikel, für den sich Emmerich Tálos selbst verantwortlich zeigt, beschäftigt sich genau mit meiner Thematik und trägt den Titel „Sozialpolitik im Austrofaschismus“⁶. Ein Werk von Gerhard Senft⁷ lieferte mir wichtige Inputs in den verschiedensten Bereichen der Sozialpolitik und zudem noch einiges an statistischen Materialien. Zahlreiche Diplomarbeiten und Dissertationen der Universität Wien, die größtenteils in der unmittelbaren Vergangenheit geschrieben wurden, behandeln ebenso Themenfelder des österreichischen „Ständestaates“ aus den unterschiedlichsten Blickwinkeln. Für meine Arbeit waren vor allem die erst kürzlich erschienene Diplomarbeit Christine Schaunigs⁸ eine große Hilfe für den Aspekt der Ungleichbehandlung von Frauen im Austrofaschismus und die ebenfalls hochaktuelle Dissertation Birgitta Schwabls⁹, die mir genaue Einblicke in die umstrittene Schaffung der Gewerblichen Sozialversicherung lieferte, zentral. Weiters war Margit Sailer¹⁰ Dissertation über die Gewerkschaftspolitik ein wichtiger Bezugspunkt für mich,

⁵ Tálos und Neugebauer (Hg.), Austrofaschismus.

⁶ Tálos, Sozialpolitik im Austrofaschismus, 222-237.

⁷ Senft, Im Vorfeld der Katastrophe.

⁸ Schaunig, „Frauen im Austrofaschismus – Rückschritt, Stillstand, Fortschritt? Eine Suche in der Stadt und auf dem Land“.

⁹ Schwabl, Die sozialen und politischen Diskussionen zur Alters- und Invaliditätsversicherung in den Jahren 1919 bis zum Anschluss.

¹⁰ Sailer, Berufliche Krankenpflege in der Ersten Republik.

ebenso wie Verena Pawlowsky¹¹ mit ihrer Diplomarbeit, welche die Arbeitslosenpolitik ausgiebig behandelt.

Ich zog für diese Arbeit auch einige Dokumente aus der Zeit des „Ständestaates“ heran, um einen ungetrübten Blick auf die Meinungen wichtiger ProtagonistInnen zu zentralen Fragen von damals erhalten zu können. Einige wichtige Informationen, vor allem zum geplanten berufsständischen Aufbau und dem Einheitsgewerkschaftsbund bzw. Abbildungen und Schaubilder entnahm ich aus einem dünnen Band von Hans Bayer.¹² Weiters waren zwei kompakte Arbeiten von Odo Neustädter-Stürmer¹³, Staatssekretär und Minister in unterschiedlichsten Ressorts des „Ständestaates“ und auch schon in der demokratischen Phase davor, zentral, die sich mit Arbeitsbeschaffung und der berufsständischen Gesetzgebung auseinandersetzen. Schließlich zog ich auch noch einen Artikel, den Fanny Starhemberg¹⁴, eine der wenigen wichtigen Politikerinnen im christlichsozialen Staat am Ende der Ersten Republik, zur Rolle der katholischen Frau verfasst hat, zu Rate.

Es ist nicht möglich und sinnvoll alle von mir verwendeten Werke zu nennen, dennoch waren mir zwei „Standardwerke“ der österreichischen Geschichte ständige Begleiter und Ratgeber, nämlich Karl Vocelkas „Geschichte Österreichs“¹⁵ und Erich Zöllners¹⁶ ebenso betiteltes Werk. Ernst Bruckmüller mit seiner „Sozialgeschichte Österreichs“¹⁷ half mir oftmals, vor allem in Überblicksfragen sehr weiter. Für Fragen die Gewerkschaftsentwicklungen in Österreich betreffend, zog ich vor allem Fritz Klenner und Brigitte Pellars Ausarbeitung zu Rate.¹⁸ Abschließend sei noch Dieter Stiefel erwähnt, der über eines der größten Probleme der Zwischenkriegszeit, die enorme Arbeitslosigkeit, sehr wichtige Informationen liefern konnte.¹⁹

¹¹ Pawlowsky, Arbeitslosenpolitik im Austrofaschismus.

¹² Bayer, Was jeder vom berufsständischen Aufbau in Österreich wissen soll.

¹³ Neustädter-Stürmer, Arbeitsbeschaffung und Neustädter-Stürmer, Die berufsständische Gesetzgebung in Österreich.

¹⁴ Starhemberg, Die katholische Frau in der Landwirtschaft, 149-162.

¹⁵ Vocelka, Geschichte Österreichs.

¹⁶ Zöllner, Geschichte Österreichs.

¹⁷ Bruckmüller, Sozialgeschichte Österreichs.

¹⁸ Klenner und Pellars, Die österreichische Gewerkschaftsbewegung.

¹⁹ Stiefel, Arbeitslosigkeit.

2 Der Weg in den „Ständestaat“

2.1 Kurze Vorgeschichte der Ersten Republik

Nachdem das Ende des Ersten Weltkriegs in Sichtweite war, versammelte sich am 21. Oktober 1918 in Wien erstmals eine provisorische Nationalversammlung, die aus den deutschsprachigen Abgeordneten der Monarchie bestand (101 Deutschnationale, 72 Christlichsoziale, 42 Sozialdemokraten und 16 Sonstige). Kaiser Karl wurde unter Druck gesetzt, woraufhin er am 11. November ein Manifest unterzeichnete, in dem er die zukünftige Regierungsform akzeptierte (was er später noch widerrufen sollte). Einen Tag darauf rief die provisorische Nationalversammlung schließlich die Republik „Deutsch-Österreich“ aus, womit die fast 650 Jahre währende Herrschaft der Habsburger in Österreich ein Ende nahm und aus dem ehemaligen Großreich ein Kleinstaat wurde. Mit der Ausrufung der Republik war auch der Anschlusswille an Deutschland verkündet worden, der erst mit dem Friedensvertrag von St. Germain vom 10. September 1919 vorerst ad acta gelegt, aber dennoch später weiter diskutiert wurde. Die neue Bezeichnung des Staates wurde im Zuge des Friedensvertrages in Republik Österreich geändert. Man glaubte dennoch über alle Parteigrenzen hinweg nicht an das Überleben Österreichs in seiner stark verkleinerten Form.²⁰

Die Verfassung der demokratischen Republik wurde im Jahr 1920 unter wesentlicher Mitarbeit des Rechtsgelehrten Hans Kelsen beschlossen. Das politische System war parlamentarisch und bestand aus zwei Kammern: Dem Nationalrat, der von den BürgerInnen gewählt wurde und dem Bundesrat, der von den Landtagen beschickt wurde. Bei der ersten Wahl der Ersten Republik im Februar 1919 wurde eine Koalition der beiden Großparteien, der Sozialdemokraten (72 Abgeordnete) und der Christlichsozialen (69 Abgeordnete) beschlossen, die jedoch nicht lange Bestand haben sollte.²¹

²⁰ Vocelka, Geschichte Österreichs, 271f und Zöllner, Geschichte Österreichs, 492-502.

²¹ Vocelka, Geschichte Österreichs, 272 und

<http://www.demokratiezentrum.org/themen/demokratieentwicklung/1918-1938/erste-republik.html> (02. Mai 2012)

„Nach dem Zerfall der Koalition zwischen Christlichsozialen und Sozialdemokraten 1920 war es den bürgerlichen Parteien gelungen, ihre politische Vorherrschaft (unter Führung der Christlichsozialen) über zehn Jahre zu halten. Diese Position war allerdings insofern labil, als sie nur durch eine knappe bzw. knapper werdende Mehrheit abgesichert war und die Sozialdemokratie – als wichtigster politischer Opponent – ihr Wählerpotential ausweiten konnte.“²²

Wie instabil das österreichische politische System in der Zwischenkriegszeit tatsächlich gewesen ist, lässt sich sehr gut am Indikator der Häufigkeit der Regierungsumbildungen zeigen: Es gab vom 30. Oktober 1918 bis 25. Juli 1934 ganze 23 Regierungen mit zwölf verschiedenen Regierungschefs, der Großteil davon war der Christlichsozialen Partei zugehörig. Alleine Ignaz Seipel stand fünf Regierungen als Bundeskanzler vor (1922-24 und 1926-29), Johannes Schober drei (1921-22 und 1929-30). Ein Kuriosum stellte die Ein-Tages-Regierung von Bundeskanzler Walther Breisky dar (26./27. Jänner 1922).²³

Eine kurze Betrachtung der Wirtschaft in der Ersten Republik ist unumgänglich und soll daher an dieser Stelle erfolgen, verknüpft mit der Radikalisierung auf politischer Ebene gegen Ende der Ersten Republik.

„Bei der Auflösung der österreichisch-ungarischen Monarchie zerfiel jedoch das zentrale Wirtschaftsgebiet selbst in einzelne Blöcke, die alle mit unzähligen durchtrennten Verbindungen und ergänzungsbedürftigen Produktionskapazitäten zurückblieben. Fast über Nacht verwandelte sich ein weitgehend autarkes, nach innen in mannigfacher Weise verflochtenes, mit der Außenwelt jedoch nur durch ziemlich lockere Fäden verknüpftes Wirtschaftsgebilde in eine Reihe selbständiger, aber voneinander in höchstem Maße abhängiger Staaten.“²⁴

Was vorher Binnenhandel gewesen war, wurde nun zu einem deutlich schwieriger handzuhabenden Außenhandel. Für den neuen Staat kam erschwerend hinzu, dass die Industriezweige geographisch sehr ungleich verteilt gewesen sind innerhalb der Monarchie bzw. durch den Vertrag von Saint-Germain etwa die Munitionsfabriken und die Flugzeugindustrie vernichtet werden mussten. Dies führte im niederösterreichischen Industrieviertel und in Steyr, ehemalige Zentren der Rüstungsindustrie, zu enormer Arbeitslosigkeit. Es befanden sich, um das Gesagte zu untermauern, zwar 80% der Auto- und Lokomotivenproduktion und mehr als die

²² Tálos und Manoschek, Zum Konstituierungsprozeß des Austrofaschismus, 7.

²³ Hanisch, Der lange Schatten des Staates, 286.

²⁴ Sandgruber, Ökonomie und Politik, 336.

Hälfte der Fahrraderzeugung des ehemaligen Cisleithaniens im neuen Österreich, von der Kohlenförderung aber nur 6,3% und der Zuckererzeugung gar nur 4,7%.²⁵

Die erste Phase der neuen Republik stand zudem im Zeichen einer eskalierenden Nachkriegsinflation, die ihren Höhepunkt Ende August 1922 erreichte. Der Kurs der damaligen Währung, der Krone, war auf etwa ein Fünfzehntausendstel des Vorkriegswertes gesunken.²⁶

„Die Währungsrekonstruktion, die durch die Genfer Protokolle vom 4. X. 1922 eingeleitet wurde und in deren Mittelpunkt die Sanierung des Staatshaushaltes durch eine Völkerbundanleihe in der Höhe von 650 Mill. Goldkronen stand, löste eine Stabilisierungskrise aus, die allerdings mit einer Schrumpfung des Brutto-Inlandsproduktes von real 1,1 % im Jahre 1923 erstaunlich gering ausfiel.“²⁷

Der gewährte Kredit wurde nun an ein Anschlussverbot an Deutschland gekoppelt und die Staatsfinanzen standen unter Aufsicht des Völkerbundes. Man konnte die Inflation unter Kontrolle bringen, auch unter Mithilfe der Einführung einer neuen, „harten“ Währung, des Schillings, der 1925 die Krone ablöste. Die aufgeblähte Verwaltung wurde auf ein entsprechendes Maß reduziert, viele Beamte wurden dabei gekündigt. Die Jahre 1922 bis 1926 (hier endete die Völkerbundkontrolle über den Staatshaushalt) verliefen friedlich und auch wirtschaftlich ging es, trotz einer Bankenkrise, bergauf, was Wachstumsraten der österreichischen Wirtschaft der Jahre 1924 (11,7%) und 1925 (6,6%) beweisen.

Das innenpolitische Klima blieb jedoch gespannt. Debatten um den Beamtenabbau, Fragen des Mieterschutzes und der wieder aufflammende Anschlussgedanke standen im Mittelpunkt. Die „Parteiarmeen“ der Sozialdemokraten (der Republikanische Schutzbund) und der Christlichsozialen (die Heimwehren) stießen immer öfter aufeinander. Am 30. Jänner 1927 töteten in Schattendorf Heimwehrangehörige einen Invaliden sowie ein Kind und wurden dafür nicht verurteilt, was zu einer eskalierenden Demonstration von ArbeiterInnen am 15. Juli 1927 vor dem Justizpalast in Wien führte. Infolgedessen ging der Justizpalast in Flammen auf, 89 DemonstrantInnen und vier Polizisten starben beim Einschreiten von Polizei und Armee. Eine Radikalisierung und Militarisierung der Parteien und

²⁵ Sandgruber, Ökonomie und Politik, 336-338.

²⁶ Bachinger / Hemetsberger-Koller / Matis, Grundriss der österreichischen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von 1848 bis zur Gegenwart, 55.

²⁷ Ebenda, 56.

ihrer Organisationen war das Ergebnis dieser heißen Phase der jungen Demokratie. Verschärfend für das schon angespannte Klima wirkte zudem die einsetzende Weltwirtschaftskrise, die am „Schwarzen Freitag“, den 24. Oktober 1929, an der New Yorker Wall-Street ihren Anfang nahm. Im Frühjahr 1931 schlug die Depression schließlich in Österreich voll durch, zudem brach die größte österreichische Bank, die „Creditanstalt für Handel und Gewerbe“, zusammen.²⁸

„Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Gefolge der Weltwirtschaftskrise sollten wieder mit Hilfe des Völkerbundes, der Österreich in den Lausanner Protokollen 1932 einen Kredit von 300 Millionen Schilling gewährte, gebannt werden, doch innenpolitisch löste die Diskussion um diesen Vertrag, der abermals ein Anschlussverbot enthielt, Streitigkeiten und Streiks aus.“²⁹

Ein Streik sollte auch der Ausgangspunkt für das Ende der Demokratie in der Ersten Republik sein, wie das folgende Kapitel zeigt.

2.2 Die Ausschaltung des Parlaments

Eine dringende Interpellation wegen Strafsanktionen gegen Eisenbahner wurde am 4. März 1933 von der Sozialdemokratischen und der Großdeutschen Partei im Parlament vorgebracht, womit der Startschuss für ein dunkles Kapitel der österreichischen Geschichte unbeabsichtigt getätigt wurde. Jene Eisenbahner sollen angeblich im Februar 1933 an Streiks teilgenommen haben. Bei der Abstimmung über den Antrag kam es zu Unstimmigkeiten, daher wurde die Gültigkeit des Abstimmungsergebnisses angezweifelt, weil es eine Panne bei der Abgabe der Stimmzettel gab. Es kam jedoch auf jede Stimme an, weil die Regierungsparteien – der sogenannte Bürgerblock, bestehend aus Christlichsozialen, Landbund und Heimatblock – nur eine hauchdünne Mehrheit vorweisen konnten. Karl Renner, damaliger Erster Nationalratspräsident, führte den Vorsitz. Als er die Annahme des Antrags bestätigte, kam es zu tumultartigen Szenen, woraufhin er und die beiden anderen Nationalratspräsidenten – der Christlichsoziale Rudolf Ramek (Zweiter Nationalratspräsident) und der Großdeutsche Sepp Straffner (Dritter

²⁸ Vocelka, Geschichte Österreichs, 278, 286-290 und Bachinger / Hemetsberger-Koller / Matis, Grundriss der österreichischen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von 1848 bis zur Gegenwart, 56f.

²⁹ Vocelka, Geschichte Österreichs, 290.

Nationalratspräsident) – ihren Vorsitz im Nationalrat zurücklegten. Damit wurde das ganze Nationalratsplenum handlungsunfähig.³⁰

Die dadurch entstandene Parlamentskrise hätte auf verschiedene Arten gelöst werden können, doch der Regierung kam sie tatsächlich sehr gelegen. Ludwig Jedlicka, unter anderem Mitbegründer des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes und Gründer des Österreichischen Instituts für Zeitgeschichte an der Universität Wien, formulierte dies in einem Satz treffend:

„Bestehende verfassungsmäßige Möglichkeiten zur Beilegung der Parlamentskrise wurden bewusst nicht genutzt.“³¹

Stattdessen sprach die Regierung unter Engelbert Dollfuß von einer Absage an den Parlamentarismus und berief sich auf das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz aus dem Jahr 1917, mithilfe dessen das Parlament schließlich ausgeschaltet wurde. Die ersten eingesetzten Notverordnungen betrafen eine Einschränkung der Pressefreiheit und ein Demonstrationsverbot.³²

Die Regierung verwendete das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz in missbräuchlicher Art und Weise, denn die eigentliche Bestimmung dieses Gesetzes sah folgende Befugnisse vor:

„Während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zur Förderung und Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens, zu Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen und zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsgegenständen zu treffen.“³³

Die Bundesgesetzgebung wurde nun von der Regierung eben mit jenem Gesetz durchgeführt. Zahlreiche Verordnungen wurden auf dessen Grundlage erlassen, zum Teil auch verfassungsändernden Inhalts, die großteils keinen Zusammenhang mehr mit dem vom Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck hatten. Die extrem weite Auslegung desselben wurde schon von Zeitgenossen der unterschiedlichen Lager als ein „Staatsstreich auf Raten“ bezeichnet. Die Regierung beharrte aber auf ihrer Meinung, dass dies alles legal vor sich ginge, wogegen aber auch zahlreiche Juristen widersprachen, die darin eine

³⁰ Klenner und Pellar, Die österreichische Gewerkschaftsbewegung, 289f, Vocelka, Geschichte Österreichs, 290 und <http://www.demokratiezentrum.org/index.php?id=231> (20. Jänner 2012)

³¹ Jedlicka zitiert in: Meysels, Der Austrofaschismus, 48.

³² Klenner und Pellar, Die österreichische Gewerkschaftsbewegung, 290.

³³ Wiener Arbeitsgemeinschaft Rechtsgeschichte (Hg.), Rechts- und Verfassungsgeschichte, 248f.

Kette von Verfassungsbrüchen sahen. Die Regierungspraxis hätte nur durch den Verfassungsgerichtshof überprüft werden können. Dieser wurde auch zur Prüfung der Verordnungen mit mehr als 100 Anträgen befasst, wobei eine, ebenso auf das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz gestützte, Regierungsverordnung, eine Entscheidung verhinderte, weil der Verfassungsgerichtshof nicht in ordnungsgemäßer Zusammensetzung zusammentreten durfte. Dies kam einer Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofes gleich, der formell schließlich mit der Einführung der neuen Verfassung am 1. Mai 1934 lahmgelegt wurde.³⁴

Die generelle Idee der Schaffung eines „Ständestaates“ in Österreich ist zum einen auf verschiedene Entwicklungsstränge innerhalb der Christlichsozialen Partei zurückzuführen, zum anderen kamen Inputs auch aus päpstlichen Enzykliken bzw. dem faschistischen Italien, wovon das folgende Kapitel handelt.

2.3 Ideengeber für den „Ständestaat“ – Schwerpunkt auf der Enzyklika „Quadragesimo anno“ von Papst Pius XI.

Als einer der zentralsten Ideengeber muss die Heimwehrbewegung genannt werden, denn sie hatte einen wichtigen Einfluss auf die Entwicklung hin zum „Ständestaat“. Sie wurde im Laufe der Jahre ständig radikaler und nutzte vor allem die Schwäche der Regierungen von christlichsozialen Politikern (Streeruwitz und Vaugoin) bzw. vom Deutschnationalen Schober nach dem Rücktritt des „christlichsozialen Aushängeschildes“ der 1920er Jahre, Ignaz Seipels, aus.³⁵

„Im Korneuburger Eid im Mai 1930 formulierte sie ihre Ablehnung der Demokratie nach westlichem Muster und forderte die Errichtung eines Ständestaates – ein klar faschistisches Programm eines Einparteienstaates. („Wir greifen nach der Macht im Staate. Demokratie und Parlamentarismus lehnen wir ab. Wir bekennen uns zu den Grundsätzen des Faschismus.“)³⁶

Einer der wichtigsten Bezugspunkte von anderer Seite war die Enzyklika „Quadragesimo anno“ („Im vierzigsten Jahr“), die am 15. Mai 1931 von Papst Pius XI. veröffentlicht wurde. Mit diesem Rundschreiben, das zum vierzigsten Jahrestag der

³⁴ Wiener Arbeitsgemeinschaft Rechtsgeschichte (Hg.), Rechts- und Verfassungsgeschichte, 248ff und <http://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/vfgh/geschichte.html> (23. April 2012)

³⁵ Vocelka, Geschichte Österreichs, 288.

³⁶ Ebenda.

sogenannten Arbeiter-Enzyklika „Rerum novarum“ erschien, setzte sich Papst Pius XI., ebenso wie im Vorläuferwerk, das von Papst Leo XIII. verfasst wurde, mit wichtigen Fragen der Industriegesellschaft auseinander. Sie stellte eine Art Mahnruf der Kirche dar, die sich in den gesellschaftlichen Diskurs der sozialen Frage mit einschalten wollte. Es ging im Wesentlichen um eine Erneuerung der Gesellschaft nach christlich-katholischen Vorstellungen, die zu einem Ausgleich in sozialer Hinsicht zwischen Arbeitgebern und ArbeitnehmerInnen führen sollte. Arbeit und Kapital sollten sich sinnvoll ergänzen, da sie jeweils auf den anderen angewiesen wären und alleine nicht existieren könnten.³⁷

Alleiniges Streben nach Gewinn von der Unternehmerseite wurde ebenso abgelehnt wie die „sozialistische Forderung“ des Rechts auf den gesamten Arbeitsertrag. Soziale Gerechtigkeit könnte nur in einem Einverständnis der Gewährleistung der Lebensfähigkeit der Unternehmen und einer gerechten Entlohnung der ArbeiterInnen entstehen. Die Kirche stellte sich, ebenso wie der Faschismus, vor allem gegen den Sozialismus, aber auch gegen den Liberalismus. Der Hauptfeind stand jedoch links, was bei Papst Pius XI. klar erkennbar wurde, der es etwa für unvereinbar hielt, ein guter Christ und ein guter Sozialist zu sein.³⁸

Wie in Österreich der „Ständestaat“ tatsächlich umgesetzt wurde soll in den folgenden Kapiteln nun im Detail erklärt und analysiert werden.

2.4 Entwicklung der Vaterländischen Front, Ausschaltung anderer politischer Parteien

Ein wichtiges Ziel für die Machthabenden in Österreich war, nach der Ausschaltung des Parlaments, auch die Beseitigung anderer Parteien bzw. Wehrformationen. Man berief sich auch dabei missbräuchlich auf das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz. Zuerst wurde schon Ende März 1933 der sozialdemokratische Wehrverband, der Republikanische Schutzbund, verboten. Die KPÖ folgte im Mai, die NSDAP mit dem ihr angeschlossenen steirischen Heimatschutz im Juni 1933. Der damals größte politische Widersacher, die Sozialdemokratische Partei samt ihren restlichen angeschlossenen Organisationen, wurde im Februar 1934, nach dem

³⁷ Sedlak, Politische Sanktionen gegen öffentliche Bedienstete im österreichischen „Ständestaat“, 56 und <http://www.uibk.ac.at/theol/leseraum/texte/319.html> (10. Jänner 2012)

³⁸ Sedlak, Politische Sanktionen gegen öffentliche Bedienstete im österreichischen „Ständestaat“, 56f.

sogenannten Schutzbundaufstand, endgültig verboten. Die Vaterländische Front als Nachfolgepartei der Christlichsozialen Partei wurde am im Mai 1933 gegründet, zur staatlichen Einheitspartei wurde sie ab 1. Mai 1934³⁹:

„Sie bezweckte die „politische Zusammenfassung aller Staatsangehörigen, die auf dem Boden eines selbständigen, christlichen, deutschen, berufsständisch gegliederten Bundesstaates Österreich stehen“ und war berufen, „Träger des österreichischen Staatsgedankens“ zu sein. Seit 1936 war sie der „einzige Träger der politischen Willensbildung im Staate“. An ihrer Spitze stand als „Frontführer“ der Bundeskanzler. Die Bekleidung einzelner staatlicher Funktionen war an die Zustimmung der VF geknüpft.“⁴⁰

Die Vaterländische Front wurde somit am selben Tag proklamiert und legitimiert wie die neue Verfassung, auf die nun näher eingegangen wird.

2.5 Die neue Verfassung und Schaffung des „Ständestaats“

Es wurde ein neues, ständestaatliches System geschaffen, mit drei grundzentralen Organisationen: Die autoritäre Regierung, die Vaterländische Front und die Heimwehr (als eine Art Wehrverband der Machthabenden), die aber nur bis 1936 selbstständig existierte und danach großteils in die Vaterländische Front eingegliedert wurde. Die bestehenden politischen Strukturen wurden aufgelöst und man arbeitete eine neue Verfassung aus, die am 24. April 1934 in Kraft trat. Man wollte den Schein einer Rechtskontinuität wahren, weshalb man ein Rumpfparlament (ohne sozialdemokratische Mandatare) einberief, welches das Bundesverfassungsgesetz über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung vom 30. April 1934 (auch österreichisches Ermächtigungsgesetz genannt), beschloss. Dieses Gesetz hob zum einen die Bestimmung des Bundesverfassungsgesetzes des Jahres 1920 auf, welches die gesamte Veränderung der Verfassung von einer Volksabstimmung abhängig machte, zum anderen wurden der Nationalrat und der Bundesrat aufgelöst und die

³⁹ Wiener Arbeitsgemeinschaft Rechtsgeschichte (Hg.), Rechts- und Verfassungsgeschichte, 250.

⁴⁰ Ebenda.

Bundesregierung dazu ermächtigt, die einfache Gesetzgebung und die Verfassungsgesetzgebung durchzuführen.⁴¹

Schließlich wurde am 1. Mai 1934 in einer Proklamation die neue Verfassung unter dem Namen „Maiverfassung“ bekannt gemacht. Mit der Verfassung entstanden auch neugeschaffene Organe der Bundesgesetzgebung: Die vorberatenden Organe waren der Staatsrat, der Bundeskulturrat, der Bundeswirtschaftsrat und der Länderrat. Die beschließenden Organe waren die Bundesversammlung, die sich aus allen Mitgliedern der vier vorberatenden Organe zusammensetzte und die das ausgeschaltete Parlament ersetzen sollte, gemeinsam mit dem Bundestag. Dieser stellte wiederum einen Ausschuss der vorberatenden Organe dar, hatte aber nur die Kompetenz Gesetzesvorlagen anzunehmen oder abzulehnen, war also kein klassischer Gesetzgeber, weil er keine Änderungen vornehmen konnte.⁴²

Die Mehrheit der Gesetze wurde jedoch nicht über die beschließenden Organe des Bundestages bzw. der Bundesversammlung beschlossen, sondern sie liefen über das Ermächtigungsgesetz vom 30. April 1934. Das Verhältnis lag dabei bei 69 zu 31 Prozent.⁴³

„Daß dann der 1. Mai 1934 gewählt wurde, um die neue Verfassung in Kraft treten zu lassen und das Konkordat zu ratifizieren, war ebenfalls von hoher symbolischer Bedeutung. Der Arbeiterschaft wurde ihr Feiertag gestohlen, der 1. Mai neu, nämlich antiklassenkämpferisch und sozialharmonisch berufsständisch definiert. Das Konkordat wiederum etablierte die alte Einheit von Staat und Kirche im Zeichen der österreichischen Gegenreformation.“⁴⁴

Die Verfassung wurde im Namen Gottes erlassen, was schon klar in eine Richtung wies, in der sich Österreich der Welt als das Vorbild eines christlichen Staates präsentieren wollte. Ernst Hanisch drückt dies in harten Worten so aus:

⁴¹ Schaunig, „Frauen im Austrofaschismus – Rückschritt, Stillstand, Fortschritt? Eine Suche in der Stadt und auf dem Land“, 12, Wiener Arbeitsgemeinschaft Rechtsgeschichte (Hg.), Rechts- und Verfassungsgeschichte, 256f und Hoke, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte, 473f.

⁴² Schaunig, „Frauen im Austrofaschismus – Rückschritt, Stillstand, Fortschritt? Eine Suche in der Stadt und auf dem Land“, 12 und Wiener Arbeitsgemeinschaft Rechtsgeschichte (Hg.), Rechts- und Verfassungsgeschichte, 256f. .

⁴³ Hanisch, Der lange Schatten des Staates, 316.

⁴⁴ Ebenda, 310.

„Von oben setzte eine breite religiöse Offensive ein, die das Land mit einem penetranten katholischen Kulturmief erfüllte und den Kindern in der Schule wieder den Gottesdienst aufzwang.“⁴⁵

2.5.1 Zentrale Kennzeichen der „Maiverfassung“

Die ganze neu geschaffene Verfassung zu beschreiben würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, daher beschränke ich mich auf zentrale Punkte, die im Anschluss namentlich erwähnt und danach im Detail beschrieben werden. Die Auswahl der wichtigsten Punkte geschieht dabei subjektiv im Hinblick auf das Diplomarbeitsthema und auf relevante Punkte, die mit der Sozialpolitik direkt oder indirekt zusammenhängen:

- Autoritäre Herrschaftsorganisation
- Aufwertung des Bundespräsidenten
- Berufsständische Ordnung
- Repräsentantenberufung durch die Bünde
- Veränderungen im Bereich der Grundrechte

2.5.1.1 Autoritäre Herrschaftsorganisation

Die Vaterländische Front hatte eine Monopolstellung innerhalb des Landes, da die anderen Parteien samt ihren Organisationen und Gewerkschaften komplett ausgeschalten und verboten wurden. Innerhalb der Vaterländischen Front stand der Bundeskanzler als festgelegte Führungsfigur an erster Stelle. Dieses „Führerprinzip“ manifestierte sich etwa in einer Vorrangstellung gegenüber anderen Regierungsmitgliedern und seiner herausragenden Position bei der Ernennung von Funktionsträgern innerhalb der Vaterländischen Front. Für Bundesländer und Gemeinden galt ebenso das „Führerprinzip“. Die politische Herrschaft beruhte auf hierarchisch bestimmten Entscheidungen, Verordnungen und Ernennungen. Die Bevölkerung wurde aus all diesen Prozessen ausgeschlossen.⁴⁶

Emmerich Tálos definiert noch einen Bereich, der zeigen soll, dass der „Ständestaat“ unter keinen Umständen demokratisch genannt werden kann:

⁴⁵ Ebenda, 312.

⁴⁶ Tálos, Das austrofaschistische Herrschaftssystem, 401f.

„Die autoritäre Komponente ist zudem an den Notrechten und der Stellung der Regierung im Gesetzgebungsprozeß ersichtlich. Mit der Vereinigung von legislativer und exekutiver Gewalt in der Hand der Regierung ist ein Kernbereich rechtstaatlicher Demokratie beseitigt.“⁴⁷

2.5.1.2 Aufwertung des Bundespräsidenten

Formalrechtlich wurde der Bundespräsident zwar aufgewertet, sein Einfluss auf die Gesetzgebung und Politik der Regierung war hingegen nicht unmittelbar vorhanden. Seine Wahl sollte durch die Bürgermeister Österreichs erfolgen, was jedoch nie nötig werden sollte, weil Wilhelm Miklas durchgehend von 1928 bis 1938, also auch zu Zeiten des „Ständestaates“ bis zum „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich diese Position innehatte und seine Amtszeit mithilfe eines Verfassungs-Übergangsgesetzes ohne Wahl verlängert wurde, wovon an späterer Stelle der Arbeit noch die Rede sein wird.⁴⁸

2.5.1.3 Berufsständische Ordnung

„Obwohl in der Präambel und im Artikel 2 der Verfassung die ständische Grundlage hervorgehoben wird, enthielt die Verfassung selbst dazu nur wenige Anhaltspunkte: Als ständische Elemente scheinen die Berufsstände (Artikel 32, Artikel 48) und Kulturgemeinschaften (Artikel 47) auf.“⁴⁹

Die ständische Ordnung wurde in der Verfassung als staatliche Ordnung konzipiert. Damit grenzte sie sich von der päpstlichen Enzyklika „Quadragesimo anno“ ab. Die sieben in der Verfassung vorgesehenen Berufsstände sollten unter der Aufsicht des Staates stehen, wobei nur zwei der sieben tatsächlich umgesetzt wurden, worauf im Detail noch näher eingegangen wird.⁵⁰

Der Name „Ständestaat“ leitet sich von der geplanten Einteilung der Gesellschaft in sieben berufsständische Hauptgruppen ab, die innerhalb ihres Berufsstandes berufseigene Angelegenheiten selbst verwalten sollten. Die strikte Trennung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollte aufgehoben werden. Folgende Hauptgruppen wurden eingeteilt:

⁴⁷ Ebenda, 402.

⁴⁸ Ebenda und Hoke, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte, 476.

⁴⁹ Tálos, Das austrofaschistische Herrschaftssystem, 402.

⁵⁰ Ebenda, 402.

- Land- und Forstwirtschaft
- Industrie und Bergbau
- Gewerbe
- Handel und Verkehr
- Geld-, Kredit- und Versicherungswesen
- Freie Berufe
- Öffentlicher Dienst⁵¹

⁵¹ Bayer, Was jeder vom berufständischen Aufbau in Österreich wissen soll, 3f.

DIE BERUFSTÄNDISCHEN HAUPTGRUPPEN.

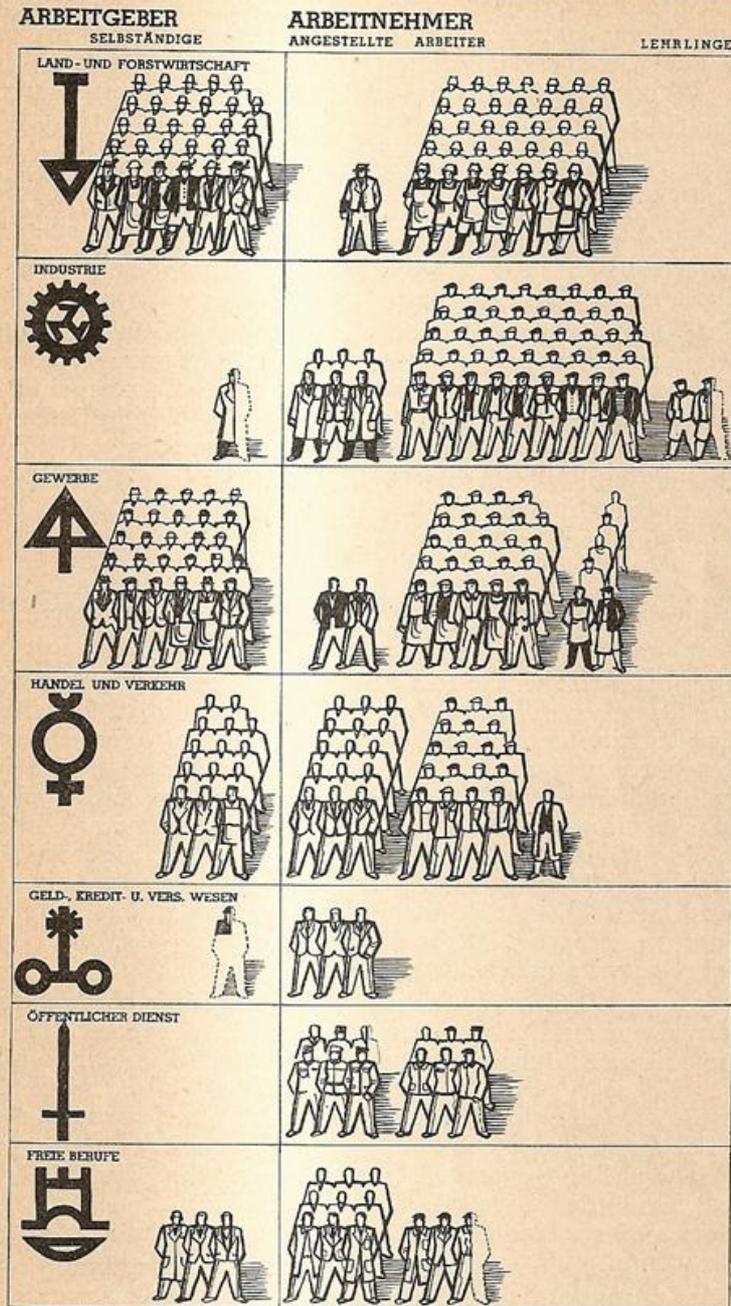


Abbildung 1: Die geplanten berufsständischen Hauptgruppen⁵²

Die Machthabenden im Land bezeichneten Österreich zwischen 1934 und 1938 selbst als „Ständestaat“, wobei nur zwei Berufsstände tatsächlich konstituiert wurden: der öffentliche Dienst bzw. die Land- und Forstwirtschaft. Ansonsten blieb der „Ständestaat“ ein Gerippe, in dem der geplante Zwangskorporatismus scheiterte. Es wurden jedoch schon auf Arbeitgeberseite Bünde aufgebaut (Industriellenbund,

⁵² Ebenda, 5.

Gewerbebund, etc.), bzw. auf der Arbeitnehmerseite die Einheitsgewerkschaft eingeführt und darüber gelagerte Ausschüsse als Schlichtungsinstanzen geschaffen, die berufsständisch und paritätisch geführt wurden.⁵³

„Das Kernstück der berufsständischen Ordnung lag im Konzept der (in der Theorie) gleichberechtigten Stellung von Unternehmer und Arbeiter im selben Berufsstand. Hier war der alte katholische Traum am Werk: das Proletariat zu entproletarisieren. In der Realität allerdings, sobald das Modell auch nur ansatzweise verwirklicht wurde, zeigte sich rasch, daß dem Unternehmerinteresse die Priorität zukam.“⁵⁴

2.5.1.4 Repräsentantenberufung durch die Bünde

„Der Modus der Ernennung der Repräsentanten der neu formierten (Interessen-)Bünde wie auch das freie Abberufungsrecht bot der Regierung die verfassungsmäßig verankerte Möglichkeit zur Ausschaltung der politischen Opposition im politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß.“⁵⁵

2.5.1.5 Veränderungen im Bereich der Grundrechte

Die Grundrechte wurden in einem Katalog zusammengefasst und gegenüber der Verfassungslage aus dem Jahr 1920 in bestimmten Bereichen, wie der Meinungs- und Pressefreiheit bzw. dem Gleichheitsgrundsatz, in großem Stil verändert. Andere Bereiche, wie das Brief- und Postgeheimnis, erfuhren nicht sehr weitreichende Veränderungen. Vor allem der Gleichheitsgrundsatz wurde durch einfache Gesetzgebungen beschnitten, wie sich in der Ungleichbehandlung der Frauen im „Ständestaat“ deutlich zeigt. Dieser Feststellung ist später in meiner Arbeit noch ein ganzes Kapitel gewidmet. Durch Verordnungen, Gesetze oder das Notrecht der Verwaltung, konnten die Grundrechte zeitweilig ganz oder auch teilweise eingeschränkt werden.⁵⁶

Zum Großteil wurde jedoch die Verfassung bis zum Ende des Regimes nicht ausgeführt, es galten vielmehr die Bestimmungen eines Übergangsgesetzes vom 19. Juni 1934 (Bundesverfassungsgesetz betreffend den Übergang zur ständischen Verfassung), welche sich auf das österreichische Ermächtigungsgesetz vom 30. April

⁵³ Hanisch, Der lange Schatten des Staates, 316.

⁵⁴ Ebenda, 315f.

⁵⁵ Tálos, Das austrofaschistische Herrschaftssystem, 402.

⁵⁶ Ebenda, 402f.

1934 zurückbezogen. Die Bundesgesetzgebung, die einfache und die Verfassungsgesetzgebung wurden so weiterhin von der Bundesregierung gesteuert.⁵⁷

„Das Verfassungs-Übergangsgesetz ersetzte darüber hinaus u.a. die von der Verfassung vorgesehene Entsendung von Vertretern berufsständischer Gremien in Verfassungsorgane durch die auf Vorschlag des Bundeskanzlers vorzunehmende Ernennung durch den Bundespräsidenten, und es verlängerte die Funktionsdauer des amtierenden Bundespräsidenten (Wilhelm Miklas), sodaß eine Wahl nach der Verfassung 1934 nicht stattfand.“⁵⁸

⁵⁷ Hoke, Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte, 476.

⁵⁸ Ebenda.

3 Sozialpolitik allgemein

3.1 Begriffsdefinition(en)

Den Terminus der Sozialpolitik zu umreißen ist nicht einfach, es gibt zahlreiche Definitionsmöglichkeiten, die von einer sehr engen bis zu einer extrem weiten Auffassung reichen. Ich orientiere mich an der „herkömmlichen Auffassung“, in deren Zentrum eine Abdeckung von bestimmten Schutzfunktionen für die ArbeitnehmerInnen steht, z.B. bei Arbeitslosigkeit, Unfall, Alter, Krankheit. Weiters wird über Wohnungspolitik und die Sozialversicherung gesprochen.⁵⁹

Eine allgemeine und prägnante Definition des Terminus der „Sozialpolitik“ fand ich dabei im „Lehrbuch der Sozialpolitik“. Da ich mich dieser durchaus anschließen möchte, soll sie ebenfalls zu Beginn der Begriffsdefinition stehen:

„Unter Sozialpolitik werden in erster Linie staatliche Maßnahmen verstanden, die der Sicherung des Einkommens von Arbeitnehmern und ihrer Familien im Falle einer Krankheit, der vorzeitigen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit durch Unfall oder Invalidität, im Alter, beim Tod des Ernährers oder im Falle der Arbeitslosigkeit dienen.“⁶⁰

Im selben Werk ist unter anderem auch speziell die staatliche Sozialpolitik näher bestimmt, wobei die Erklärung zu derselben deutlich mehr Felder miteinbezieht als die allgemeine Definition der Sozialpolitik. Jedenfalls habe ich mir das Ziel gesetzt, dass diese Arbeit so breit wie möglich angelegt sein soll, daher folge ich in meinen Ausführungen weitgehend dem nachstehenden Zitat und behandle einige, aber nicht alle Bereiche, die zur staatlichen bzw. auch der betrieblichen Sozialpolitik angeführt werden. Internationale und supranationale Sozialpolitik werden dabei außer acht gelassen:

„Der staatlichen Sozialpolitik werden von den Autoren dieses Lehrbuches auch die Arbeitnehmerschutzpolitik, die Arbeitsmarktpolitik, die Ausgestaltung der Betriebs- und Unternehmensverfassung, die Wohnungs-, Familien- und Bildungspolitik, die Politik der Einkommens- und Vermögensverteilung, die Jugendhilfe-, die Altenhilfe-, die Sozialhilfepolitik und die mittelstandsorientierte Sozialpolitik zugerechnet.“

⁵⁹ Senft, Im Vorfeld der Katastrophe, 451.

⁶⁰ Lampert und Althammer, Lehrbuch der Sozialpolitik, 3.

Neben der staatlichen Sozialpolitik gibt es die internationale und supranationale Sozialpolitik [...] sowie die von den Unternehmungen getragene betriebliche Sozialpolitik.⁶¹

Eine Abgrenzung zur Wirtschaftspolitik, mit der sie eng verbunden ist, kann über die Aufgabenverteilung vorgenommen werden. Die Aufgabe der Wirtschaftspolitik besteht in der Maximierung des Sozialprodukts (der heute meist gebräuchliche Terminus ist jener des Nationaleinkommens und „bezeichnet die Summe aller wirtschaftlichen Leistungen einer Volkswirtschaft [...] d.h. aller Güter und Dienstleistungen, die investiert, gegen ausländische Güter und Dienstleistungen getauscht oder verbraucht wurden“⁶²). Die Aufgabe der Sozialpolitik ist hingegen die möglichst optimale Gestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse bzw. auch die optimale Verteilung des Sozialproduktes.⁶³

Die Träger der Sozialpolitik sind der Staat (etwa für den Arbeitsschutz), Verbände (Gewerkschaften), Unternehmungen (betriebliche Sozialpolitik) und öffentlich-rechtliche Einrichtungen (Krankenkassen). Internationale Gremien (z.B. der Europäische Sozialfonds) zählen ebenso dazu.

Allgemeine Ziele der Sozialpolitik können mit zwei Prinzipien beschrieben werden, die in einem engen Zusammenhang stehen: das Prinzip der sozialen Gerechtigkeit und jenes der sozialen Sicherheit. Das Prinzip der sozialen Gerechtigkeit ist auf die Wirtschaft ausgerichtet und zielt auf zwei Aspekte ab: primär auf einen Ausgleich von Machtpositionen ökonomischer Art und sekundär auf eine möglichst gerechte Verteilung des Sozialprodukts. Das Prinzip der sozialen Sicherheit bezieht sich auf eine dauerhafte politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Sicherheit von Einzelpersonen. Es soll damit also der erwerbstätige Mensch gegen Gefahren des Lebens, vor allem des Arbeitslebens, sozial geschützt werden und der Lebensstandard zumindest so stabil wie möglich gehalten werden.⁶⁴

⁶¹ Ebenda.

⁶² http://www.bpb.de/popup/popup_lemmata.html?guid=UW2X04 (22. November 2011)

⁶³ Wagner, Konservative Parteien und ihre Sozialpolitik in der Zwischenkriegszeit, 98.

⁶⁴ Ebenda, 99ff.

4 Die österreichische Sozialpolitik in der demokratischen Phase der 1. Republik – ein kurzer Abriss als Vorgeschichte

Noch während des Ersten Weltkriegs wurden den ArbeiterInnen Zugeständnisse gemacht, um die Kriegswirtschaft aufrechterhalten zu können. Dazu zählten der Mieterschutz (im Jänner 1917 eingeführt) und die Einrichtung einer Beschwerdekommision (im März 1917). Im Jahre 1917 kam es auch schon zur Errichtung eines Ministeriums für soziale Fürsorge (RGeB Nr. 229/1917).⁶⁵

Die zentrale Person in der Sozialpolitik zu Beginn der Ersten Republik wurde Ferdinand Hanusch, der als Staatssekretär für soziale Fürsorge bzw. ab 1919 für soziale Verwaltung in der provisorischen Regierung Karl Renners (ab 30. Oktober 1918) eingesetzt wurde und diese Position bis 1920 innehatte. In Hanuschs Ära wurden zahlreiche Maßnahmen gesetzt, die vor allem für die ArbeitnehmerInnen entlastend und verbessernd wirkten, wobei einige Hauptfelder der Sozialpolitik (Gesundheitsvorsorge, Wohnungsfürsorge, Wirtschaftsdemokratie, Kriegsofferbehandlung) grundlegend verändert wurden:

- Kinderarbeit wurde verboten (StGeB Nr. 141/1918)
- Es wurde die Arbeitslosenunterstützung (StGeB Nr. 20/1918) und schließlich die Arbeitslosenversicherung (StGeB Nr. 153/1920) beschlossen.
- Das Verbot der Nacharbeit von Frauen und Jugendlichen (StGeB Nr. 268/1919) wurde beschlossen.
- Schon im Dezember 1918 wurde der Achtsturentag als Normalarbeitstag provisorisch gestaltet, bevor er ein Jahr später definitiv eingeführt wurde (StGeB Nr. 581/1919).
- Betriebe ab einer festgelegten Größe hatten einen Einstellungszwang für heimgekehrte Männer aus dem Krieg.
- Großgrundbesitzer wurden belastet (Schlössergesetz, Wiederbesiedlungsgesetz, Luftkeuschengesetz).
- ArbeiterInnen hatten Urlaubsanspruch.
- Kollektivverträge hatten einen weiteren Geltungsbereich (StGeB Nr. 16/1920).
- Die Berufsgesetze des Jahres 1920 verbesserten die arbeitsrechtliche Situation von bestimmten Gruppen (z.B. der Hausgehilfinnen)

⁶⁵ Bruckmüller, Sozialgeschichte Österreichs, 367f und Senft, Im Vorfeld der Katastrophe, 451.

- Die Arbeiterkammern wurden eingerichtet, womit alle ArbeitnehmerInnen aus Gewerbe und Industrie eine Interessensvertretung bekamen, analog zu jenen der Handelskammer.
- In der Sozialversicherung wurde der Bereich der Versicherten ausgedehnt.⁶⁶

Weiters wurde das Betriebsrätegesetz (StGBl Nr. 283/1919) eingeführt, was Wirtschaftsdemokratie und Mitbestimmungsrecht der Arbeiterschaft bedeutete und konfliktdämpfend zwischen den Unternehmern und den Arbeitnehmern wirkte. Dazu kam noch die Arbeitslosenversicherung mit den paritätischen Industriellen Bezirkskommissionen und Einigungsämtern.⁶⁷

„Österreich rückte kurzfristig als Sozialstaat an die erste Stelle in Europa. Als sich die Lage jedoch stabilisiert hatte, das Wirtschaftswachstum weiter mager blieb, drängte die Unternehmerschaft auf Sozialabbau.“⁶⁸

In den 1920er Jahren stagnierte die Entwicklung in der Sozialpolitik mehr und mehr. Nur in vereinzelt Bereichen, wie im Lehrlingsentschädigungsgesetz (BGBl Nr. 451/1922), dem Landarbeiterversicherungsgesetz (BGBl Nr. 235/1928) oder der Einführung der Krankenversicherung für Arbeitslose (BGBl Nr. 451/1923), zeigten sich Verbesserungen. Zur Alters- und Invalidenversicherung sollte es schon nicht mehr kommen, weil man sich im Jahr 1927 im Zuge von Neuerungen im Arbeiterversicherungsrecht nicht einigen konnte. Die Weltwirtschaftskrise schob schließlich weiteren sozialpolitischen Verbesserungen einen Riegel vor.⁶⁹

Zusammenfassend ist erkennbar, dass in der demokratischen Phase der Ersten Republik in der Sozialpolitik eine Wende vom vorherrschenden Fürsorgecharakter hin zu Versicherungen erkennbar ist und, dass der Großteil der Veränderungen in der Sozialpolitik in Zeiten der großen Koalition (zwischen 1918 und 1920) geschah. Die Jahre danach, in denen bürgerliche Regierungen an der Macht waren, stagnierte der Aufschwung in der Sozialpolitik mehr und mehr, auch bedingt durch wirtschaftliche Probleme, wie schon an früherer Stelle der Arbeit ausgeführt.⁷⁰

⁶⁶ Bruckmüller, Sozialgeschichte Österreichs, 367f und Senft, Im Vorfeld der Katastrophe, 450f.

⁶⁷ Hanisch, Der lange Schatten des Staates, 276 und Senft, Im Vorfeld der Katastrophe, 450f.

⁶⁸ Hanisch, Der lange Schatten des Staates, 277.

⁶⁹ Senft, Im Vorfeld der Katastrophe, 451.

⁷⁰ Tálos und Manoschek, Zum Konstituierungsprozeß des Austrofaschismus, 7.

„Konkrete Ansätze zur Veränderung der 1920 verfassungsmäßig festgelegten politischen Struktur zeigten sich 1928. Die Sozialdemokratie hatte zwar bei den Ereignissen um den 15. Juli 1927 eine Niederlage erlitten und war politisch zunehmend in die Defensive geraten. Andererseits bildete sie jedoch noch immer parlamentarisch, außerparlamentarisch (Schutzbund, Gewerkschaftsbewegung) und durch ihre Stellung in Wien einen Machtfaktor, der sich als Blockade gegen die uneingeschränkte Realisierung einer Politik zu Lasten der Lohnabhängigen (z.B. Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Mietengesetzgebung) erwies. Die Schwächung dieser politischen Machtposition war eines der Ziele der Vorstöße zur Verfassungsänderung in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre. Neben den „Bürgerblock“-Parteien spielten dabei die Heimwehren eine bedeutende Rolle.“⁷¹

4.1 Die Gewerkschaften in der Zwischenkriegszeit

Eine Zusammenarbeit zwischen den beiden wichtigsten Gewerkschaftsorganisationen in der demokratischen Phase der Ersten Republik, den Freien Gewerkschaften („sozialdemokratisch“ gesinnt) und den Christlichen Gewerkschaften („christlichsozial“ geprägt), kam fast nie zustande. Parteipolitische Fragen und Themen, die die unterschiedliche Weltanschauung betrafen, verhinderten dies. Es kam oftmals zu Konflikten in Betrieben, die meist zugunsten der stärkeren Freien Gewerkschaften ausgingen. Kurz nach der Republikgründung beklagten sich einige Christliche Gewerkschafter sogar über den Terror der sozialdemokratischen Gewerkschaftsorganisation.⁷²

Der zentrale Unterschied zwischen den beiden Gewerkschaftsorganisationen kann durch folgendes Zitat hervorgehoben werden:

„Die Christlichen Gewerkschaften waren konfessionell gebunden, das bestimmte ihr ideologisches Ziel, engte aber ihre gewerkschaftliche Bewegungsfreiheit nur insofern ein, als sie – im Gegensatz zu den Freien Gewerkschaften – den Klassenkampf ablehnten und den Streik nicht als legitimes, wenn auch überlegt einzusetzendes Kampfmittel, sondern nur als Ultima ratio der Gewerkschaftspolitik anerkannten.“⁷³

⁷¹ Tálos und Manoschek, Zum Konstituierungsprozeß des Austrofaschismus, 7.

⁷² Klenner und Pellar, Die österreichische Gewerkschaftsbewegung, 309.

⁷³ Ebenda, 309f.

4.1.1 Die Christlichen Gewerkschaften und die Heimwehrgewerkschaften

Eine Statistik der Mitgliederzahlen der Christlichen Gewerkschaften zeigt, dass sie im Laufe der Ersten Republik ihre Mitgliederzahlen ständig vergrößern konnten. Ende 1920 waren es nur 64.478 Mitglieder, Ende 1924 80.128, Ende 1929 107.657 und der Höchststand wurde Ende 1932 mit 130.000 Mitgliedern erreicht. Im Jahre 1928 wurden zusätzlich noch die Heimwehrgewerkschaften gegründet, die explizit „gelbe“ Organisationen darstellten, das heißt, dass sie von Unternehmern finanziell unterstützt oder sogar von ihnen ins Leben gerufen wurden. Die Heimwehrgewerkschaften wurden von den Christlichen Gewerkschaften abgelehnt, sie wandten sich bewusst gegen die „gelben“ Organisationen. Im Februar 1934 lösten sich die Christlichen Gewerkschaften selbst auf und ihre Mitglieder gingen in die neu gegründete Einheitsgewerkschaft über, dazu folgt an späterer Stelle Genaueres.⁷⁴

4.1.2 Die Freien Gewerkschaften

Der Vierte deutsch-österreichische Gewerkschaftskongress, der vom 21. bis zum 23. September 1931 tagte, fiel mitten in eine Zeit wirtschaftlicher Depression und extremer politischer Spannungen und soll, neben den interessanten Inhalten, auch deshalb, weil er relativ knapp vor den politischen Umwälzungen in Österreich stattfand, als Beispiel beleuchtet werden. An dieser Stelle sei erwähnt, dass dieser Kongress gleichzeitig auch eine Abschiedsfeier für Anton Hueber war, der die Gewerkschaftsbewegung seit 1894 in oftmals prägenden Rollen mitgestaltet hatte und seit 1928 auch Vorsitzender des Bunds der Freien Gewerkschaften gewesen war. Das Hauptthema des Kongresses war hingegen die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die stetig wuchs und scheinbar nicht in den Griff zu bekommen war.⁷⁵

Die Freien Gewerkschaften forderten dabei vor allem vier Maßnahmen:

- „1. Herabsetzung der gesetzlichen Arbeitszeit auf vierzig Stunden wöchentlich;*
- 2. gesetzlich obligatorische Arbeitsvermittlungen, die paritätisch geleitet werden;*

⁷⁴ Ebenda, 308ff.

⁷⁵ Ebenda, 282ff.

3. *Heranziehung von Mitteln der Gesamtheit zur unveränderten Aufrechterhaltung der Arbeitslosenunterstützung und der Notstandsauhilfen;*
4. *wirksame Gesetzgebung zur Verhinderung von Doppelverdiensten von Personen, die anderwärtig ein entsprechendes Einkommen beziehen.*⁷⁶

Besonders der Punkt der Verhinderung von Doppelverdiensten ist hochinteressant, weil die sogenannte „Doppelverdienerordnung“ im „Ständestaat“ tatsächlich eingeführt wurde und damit ein früheres Ziel der Freien Gewerkschaften durch die Machthabenden im „Ständestaat“ verwirklicht wurde, wovon in einem eigenen Punkt dieser Arbeit noch genauer die Rede sein wird.

Ein drastischer Rückgang der Mitgliederzahlen der Freien Gewerkschaft schwächte diese, neben den politischen Einflüssen von außen, auch von innen her. So waren Ende 1930 noch 655.204, Ende 1932 jedoch nur mehr 520.162 Mitglieder zu verzeichnen. Noch extremer zeigt sich diese Entwicklung darin, dass von Ende 1927 bis Ende 1932 die Mitgliederzahl um insgesamt 252.600 Personen zurückgegangen ist.⁷⁷

⁷⁶ Ebenda, 284.

⁷⁷ Ebenda, 285.

5 Sozialpolitik im österreichischen „Ständestaat“

Ständische Programmatiker sahen in der Sozialpolitik ein revolutionäres Projekt, das in einer Umorganisation der Gesellschaft gipfeln sollte. Damit entfernten sie sich klar von der herkömmlichen Auffassung einer Sozialpolitik, wie ich sie in meinen Definitionen oben beschrieben habe. Walter Heinrich etwa sah in der Sozialpolitik „die Lehre von der Wiederherstellung der richtigen Gesellschaftsordnung“.⁷⁸

„Der Begriff der „Entproletarisierung“ verhiess dementsprechend nicht die Akzeptanz des Vorhandenseins eines „vierten Standes“ in der Gesellschaft und seine soziale Integration in ein modernes Wirtschaftssystem, sondern „Auflösung“ des Proletariats als Klasse und die Einbindung des Arbeiters in eine berufsständische Ordnung.“⁷⁹

Dieses Hauptkapitel der Arbeit wird zeigen, dass die Sozialpolitik im „Ständestaat“ im Vergleich zur Ersten Republik großteils eine regressive Entwicklung nahm. Sowohl das Arbeitsrecht, als auch die soziale Sicherung waren maßgeblich davon betroffen.⁸⁰

Emmerich Tálos und Karl Wörister fassen dies folgendermaßen zusammen::

„Insgesamt kann konstatiert werden, daß trotz Beibehaltung von Elementen der sozialpolitischen Tradition der Austrofaschismus mit den gesetzlichen Änderungen in beiden Bereichen der Sozialpolitik, dem Arbeitsrecht wie auch der sozialen Sicherung, eine Abbaupolitik realisierte, wie wir sie in diesem Ausmaß für keine andere Phase der Entwicklung der österreichischen Sozialpolitik (mit Ausnahme 1938-1945) konstatieren können. Darüber hinaus hat auch die Praxis der Unternehmer (Nichteinhaltung von Kollektivverträgen und sozialpolitischen Bestimmungen) zur Verschlechterung der sozialen Bedingungen der unselbständig Erwerbstätigen beigetragen.“⁸¹

Eine genaue Analyse der unterschiedlichen Felder der „Sozialpolitik“ soll diese Tendenzen aufzeigen und bewerten.

Verena Pawlowsky beschreibt in ihrer Diplomarbeit den Terminus der Sozialpolitik im „Ständestaat“ äußerst prägnant, indem sie den Konservatismus der Machthabenden, deren Angst vor Klassenkämpfen und die geplante Umordnung der Gesellschaft hervorhebt:

⁷⁸ Senft, Im Vorfeld der Katastrophe, 451.

⁷⁹ Ebenda, 451f.

⁸⁰ Tálos und Wörister, Soziale Sicherung im Sozialstaat Österreich, 26-30.

⁸¹ Ebenda, 30.

„Sozialpolitik stand im Austrofaschismus ausdrücklich im Dienst einer konservativen Sozialreform. In den Vordergrund der „ständestaatlichen“ Sozialpolitik rückten daher Maßnahmen, die der Erhaltung der Familie dienen sollten (Familiarisierungspolitik), die Klassenkämpfe verhindern und die Vorbereitung einer ständisch-gegliederten Gesellschaft leisten sollten (Werksgemeinschaften lösten die Betriebsräte ab).“⁸²

In einer relativ aktuellen Arbeit aus dem Jahr 2000, der Dissertation Margit Sailer, die sich mit der beruflichen Krankenpflege in der Ersten Republik Österreichs auseinandersetzt, sind vor allem die Verschlechterungen der sozialen Situation im österreichischen „Ständestaat“ ersichtlich. Folgendes erwähnt sie etwa:

- Schwächung des 8 Stunden Tagesgesetzes
- Herabsetzung des Überstundenentgelts von 150% auf 125 %
- Bestimmungen zum Schutz der 44 Stunden Arbeitswoche für Frauen und männliche Jugendliche verschlechterten sich
- Kürzung der Arbeitslosenversicherung
- Herabsetzung der Invaliden- und Altersrenten
- Kürzung der Krankengelder für ArbeiterInnen und Angestellte
- Einschränkungen von Streikmöglichkeiten
- Elimination von Betriebsräten aller staatlichen Unternehmen (außer der Eisenbahn)⁸³

Ein Bundesministerium beschäftigte sich speziell mit sozialen Fragen, nämlich jenes der „Sozialen Verwaltung“. Im Archivinformationssystem des Österreichischen Staatsarchivs ist unter der Verwaltungsgeschichte jenes Ministeriums ein kurzer Abriss über die Geschichte des zentralen Ministeriums für Sozialpolitik zu finden:

„Am 1. Oktober 1920 erfolgte schließlich im Rahmen des Übergangsgesetzes zur bundesstaatlichen Verfassung Österreichs (BGBl. Nr. 2/1920) die definitive Namensgebung als Bundesministerium für soziale Verwaltung. Im Zuge der Verwaltungsreform nach der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich wurden die Zuständigkeiten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie auf das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten aufgeteilt (GBl. für Österreich Nr. 154/1938).“⁸⁴

⁸² Pawlowsky, Arbeitslosenpolitik im Austrofaschismus, 132.

⁸³ Sailer, Berufliche Krankenpflege in der Ersten Republik, 46-49.

⁸⁴ <http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=5395> (07. Februar 2012)

Dem „Bundesministerium für soziale Verwaltung“ war im österreichischen „Ständestaat“ bzw. schon vor der Gründung desselben immer ein Staatssekretariat eingegliedert. Vom 10. Mai 1933 bis 16. Februar 1934 nannte es sich „Staatssekretariat für Angelegenheiten des Arbeitsdienstes“ und stand unter der Leitung von Odo Neustädter-Stürmer, von dem in dieser Arbeit noch öfter die Rede sein wird. Danach wurde jenes Staatssekretariat abgeschafft und ab 13. August 1934 ein neues für „Angelegenheiten des gesetzlichen Schutzes der Arbeiter und Angestellten“ ins Leben gerufen. Im Anhang befindet sich eine komplette Auflistung der Minister bzw. auch der Staatssekretäre jenes Ministeriums und der Staatssekretariate für die relevante Zeit dieser Arbeit.⁸⁵

5.1 Sozialpolitische Probleme und Maßnahmen

5.1.1 Arbeitslosigkeit und Regression der unterstützten Arbeitslosen

Eines der Hauptprobleme im „Ständestaat“ und auch schon, bedingt durch die Wirtschaftskrise Ende der 1920er Jahre, Anfang der 1930er Jahre in Österreich, war, wie teilweise schon angedeutet, die hohe Arbeitslosigkeit, die man nicht in den Griff bekam. Die nachfolgende Tabelle der Arbeitslosenstatistik zeigt sehr prägnant die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen und auch den Anteil der unterstützten Personen an der Gesamtzahl der Arbeitslosen im Zeitraum zwischen 1919 und 1937.

⁸⁵http://www.bmask.gv.at/site/Das_Ministerium/GeschichteDesSozialministeriums/DieSozialminister/
(07. Februar 2012)

	Gesamtzahl der Arbeitslosen	Zahl der unterstützten Arbeitslosen	Arbeitslosenrate Arbeitslose in % der Arbeitnehmer	Anteil der Unterstützten an der Gesamtzahl der Arbeitslosen
1919	355 000	147 196	18,4 %	44 %
1920	79 000	32 217	4,2 %	41 %
1921	28 000	11 671	1,4 %	42 %
1922	103 000	49 434	4,8 %	48 %
1923	212 000	109 786	9,1 %	53 %
1924	188 000	95 225	8,4 %	48 %
1925	220 000	149 980	9,9 %	68 %
1926	244 000	176 536	11,0 %	72 %
1927	217 000	172 478	9,8 %	80 %
1928	183 000	156 185	8,3 %	85 %
1929	192 000	164 477	8,8 %	86 %
1930	243 000	208 389	11,2 %	86 %
1931	334 000	253 367	15,4 %	76 %
1932	468 000	309 968	21,7 %	66 %
1933	557 000	328 844	26,0 %	60 %
1934	545 000	278 527	25,5 %	53 %
1935	515 000	261 768	24,1 %	51 %
1936	515 000	259 187	24,1 %	50 %
1937	464 000	231 320	21,7 %	50 %

Tabelle 1: Zahl der Arbeitslosen in Österreich 1919 - 1937⁸⁶

Anhand der Tabelle kann man sehr exakt sehen, dass der Höchststand der Arbeitslosigkeit mit 26,0% aller ArbeitnehmerInnen im Jahr 1933 erreicht wurde. Nach der Errichtung des „Ständestaates“ 1934 sank die Arbeitslosenrate zwar gering, dafür ist aber auch augenscheinlich, dass der Anteil der Unterstützten an der Gesamtzahl der Arbeitslosen ebenso abnahm. Sozialpolitisch ist dies eine höchst interessante Beobachtung, die auch eng mit der Einführung der Gewerblichen Sozialversicherung vom 28. März 1935 zusammenhängt, der ein eigenes Kapitel gewidmet ist.

Der zweite Grund für eine sinkende Anzahl unterstützter Arbeitsloser lag darin, dass bei der Arbeitslosenversicherung die Höchstdauer der Unterstützung in jener Zeit auf 20 Wochen reduziert wurde. Zudem wurde auch noch das Ausmaß der Unterstützung herabgesetzt und allgemein die Zugangsbedingungen für eine

⁸⁶ Aus: Tálos, Sozialpolitik im Austrofaschismus, 232.

Anspruchsberechtigung dahingehend verschärft, dass eine „Gefährdung des Lebensunterhaltes“ bestehen musste.⁸⁷

Ernst Bruckmüller geht sogar noch einen Schritt weiter, indem er zu den statistisch erfassten Arbeitslosen auch jene hinzurechnet, die den Arbeitsmarkt „verlassen haben“ oder gar nie betreten haben, wie etwa zahlreiche Jugendliche. Das würde für das Jahr 1933 bedeuten, dass es ca. 200.000 Arbeitslose mehr gegeben hätte, was die Arbeitslosenrate auf unglaubliche 38% steigern würde. Ein paar detaillierte Zahlen sollen die Situation noch genauer illustrieren: 1933 hatte jeder zweite Industriearbeiter keine Beschäftigung, die Bauindustrie stand an erster Stelle mit 78.000 unterstützten Arbeitslosen. In der Metall- und Eisenindustrie gab es 60.000, in der Holzindustrie 23.000 und in der Bekleidungsindustrie 22.000 unterstützte Arbeitslose.⁸⁸

„Anschließend an das Arbeitslosengeld (bemessen nach dem Krankengeld) gab es eine *Notstandsunterstützung*, schließlich wurde man (spätestens nach einem Jahr) „ausgesteuert“. Gelegenheitsarbeiten, besonders der Frauen, und mehr oder weniger verkleideter Bettel mussten den Unterhalt sichern. Zwei Problemkomplexe sind gesondert hervorzuheben: Einerseits die Jugendarbeitslosigkeit, andererseits die Arbeitslosigkeit in ländlichen Industriezonen mit industrieller Monokultur.“⁸⁹

Zur besseren Illustration der Entwicklung der Arbeitslosenstatistik der Jahre 1919 bis 1937 entschied ich mich, drei Diagramme zu erstellen. Die genauen Zahlenwerte wurden in den Diagrammen und Kommentaren nicht berücksichtigt, da dies zum einen die Übersichtlichkeit gestört und zum anderen die Länge gesprengt hätte. Für Quervergleiche ist also die Tabelle heranzuziehen. Des Weiteren beziehen sich meine Kommentare vor allem auf die Jahre 1929 bis 1937. Die Weltwirtschaftskrise 1929 stellte eine Zäsur dar, die sich vor allem auf die Arbeitslosigkeit weltweit und auch speziell in Österreich enorm auswirkte. Als Endpunkt ist das Jahr 1937 gewählt, weil ab März 1938 Österreich schon an das Deutsche Reich angeschlossen wurde und der „Ständestaat“ de facto zu existieren aufhörte. Die Zeit des „Ständestaates“ wurde natürlich mithilfe des Datenmaterials von mir genau unter die Lupe genommen.

⁸⁷ Tálos und Wörister, Soziale Sicherung im Sozialstaat Österreich, 28f.

⁸⁸ Bruckmüller, Sozialgeschichte Österreichs, 402f.

⁸⁹ Ebenda, 403.

Das nachfolgende Diagramm zeigt zwei Entwicklungslinien der Jahre 1919-1937 in Österreich: die Gesamtzahl der Arbeitslosen (blauer Linienverlauf) im Vergleich zur Zahl der unterstützten Arbeitslosen (roter Linienverlauf). Herauszuheben sind für diese Arbeit mehrere Erkenntnisse: Nach der Weltwirtschaftskrise 1929 stieg die Arbeitslosigkeit sprunghaft an, bis zum Höchstwert im Jahr 1933. Danach stabilisierte sie sich die Lage erst etwas und klang daraufhin gering ab. Die Unterstützten unter den Arbeitslosen folgten ab 1929 dem Verlauf der Arbeitslosen, aber deren Trend glich sich nicht so stark an, wie dies noch vor 1929 großteils der Fall war. Das bedeutet, dass vor allem zu Zeiten des „Ständestaates“ nur ein geringer Teil aller Arbeitslosen Unterstützungen erhielt.

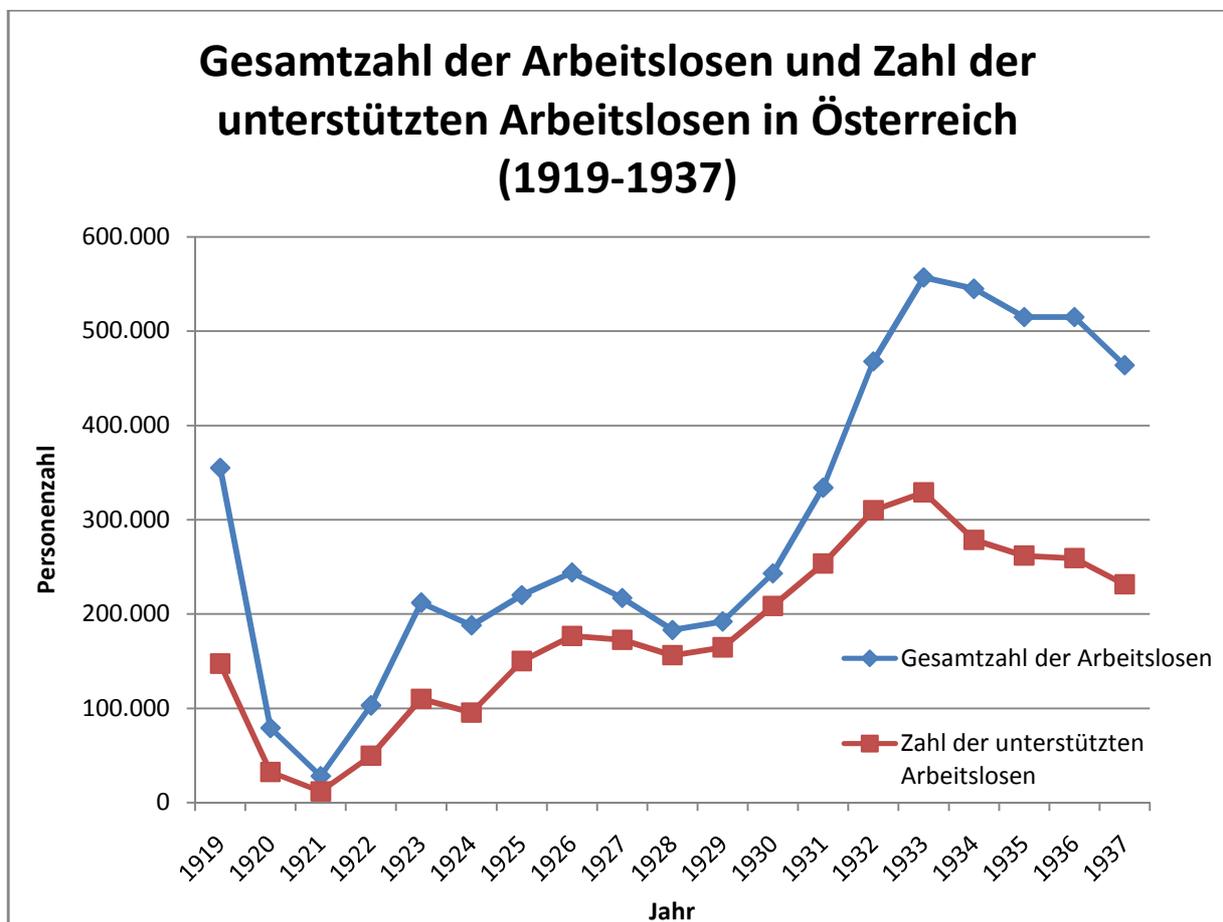


Diagramm 1: Gesamtzahl der Arbeitslosen und Zahl der unterstützten Arbeitslosen in Österreich (1919-1937)⁹⁰

⁹⁰ Eigenerstellung Bernd Berger mit Datenmaterial aus Tabelle 1 dieser Arbeit und Tólos, Sozialpolitik im Austrofaschismus, 232.

Im nächsten Diagramm wird der Verlauf der Arbeitslosenrate in % aller Arbeitnehmer Österreichs zwischen 1919 und 1937 dargestellt. Wiederum zeigt sich, dass die Weltwirtschaftskrise im Jahr 1929 als Beginn eines Anstiegs der Arbeitslosigkeit steht, nachdem in den beiden Jahre davor eine leichte Entspannung erkennbar war. Bis 1933 stieg die Arbeitslosenrate ständig an, bevor sie sich danach leicht erholte. Mitverantwortlich für den Rückgang sind dabei die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen des Regimes, unter anderem der umstrittene „Freiwillige Arbeitsdienst“, auf die später in dieser Arbeit noch genauer eingegangen wird.

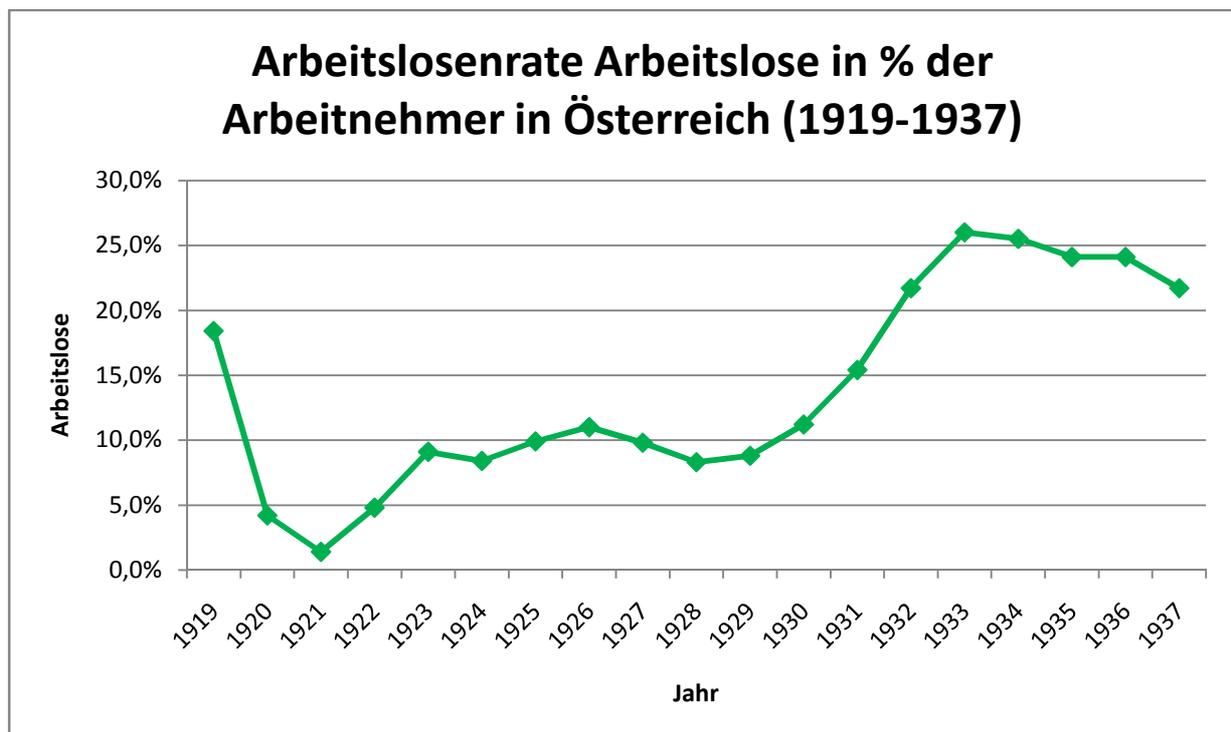


Diagramm 2: Arbeitslosenrate Arbeitslose in % der Arbeitnehmer in Österreich (1919-1937)⁹¹

Im letzten Diagramm zur Arbeitslosenentwicklung sieht man sehr schön, wie der Anteil der unterstützten Arbeitslosen im Betrachtungszeitraum vor der Einrichtung des „Ständestaates“ bzw. eigentlich schon ab 1931 rückläufig ist und sich gegen Ende desselben wieder auf etwa demselben Niveau einpendelt.

⁹¹ Eigenerstellung Bernd Berger mit Datenmaterial aus Tabelle 1 dieser Arbeit und Tálos, Sozialpolitik im Austrofaschismus, 232.

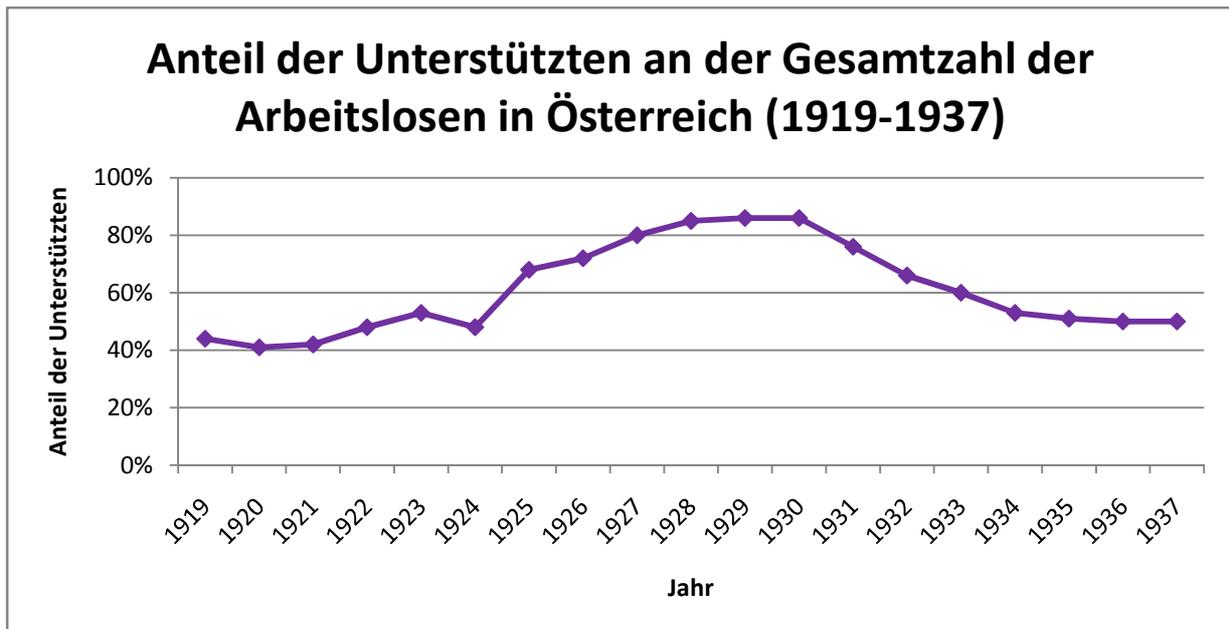


Diagramm 3: Anteil der Unterstützten an der Gesamtzahl der Arbeitslosen in Österreich (1919-1937)⁹²

5.1.2 Jugendarbeitslosigkeit

Wie viele Jugendliche in der Zwischenkriegszeit tatsächlich arbeitslos gewesen sind, lässt sich heute schwer feststellen, aber Schätzungen gehen von etwa einem Viertel der Gesamtarbeitslosenzahl aus. Der österreichische Arbeitsmarkt war bereits ab 1922 nicht mehr in der Lage, den Lehrlingsandrang zu bewältigen. Dies zeigt sich darin, dass 1930 noch 95.000 Lehrstellen besetzt waren (nach Daten der gewerblichen Betriebszählung dieses Jahres), 1934 waren es nur mehr 59.600 (laut der Volkszählung des Jahres), was einen Rückgang von über 37% entspricht. Eine Tabelle der Lehrstellenstatistik der Jahre 1920-1937 zeigt die Entwicklung genau auf. Anhand dieser kann man erkennen, dass in der Ersten Republik fast durchwegs zumindest doppelt so viele Lehrlinge eine Ausbildungsstätte suchten, als solche vorhanden waren, im Jahr 1937 wurde der Höchststand erreicht, es waren 3,83 mal mehr Lehrstellensuchende, als es Lehrstellen gab.⁹³

Selbst wenn Jugendliche eine Lehre abschließen konnten, hieß das nicht, dass ihre Situation auf dem Arbeitsmarkt günstig war, weil viele ausbildende Unternehmer danach trachteten, sie so schnell als möglich zu entlassen. Der Grund lag darin, dass ausgelernte Lehrlinge mit dem kollektivvertraglichen Gehilfenlohn bezahlt werden

⁹² Eigenerstellung Bernd Berger mit Datenmaterial aus Tabelle 1 dieser Arbeit und Tálos, Sozialpolitik im Austrofaschismus, 232.

⁹³ Stiefel, Arbeitslosigkeit, 174f.

mussten, während Lehrlinge zu Beginn ihres Lehrlingsverhältnisses meist überhaupt kein Geld bekamen. Daher stellten die gerade fertig ausgebildeten Lehrlinge (Gesellen oder Gehilfen), ein großes Kontingent der Arbeitslosen in Österreich.⁹⁴

Auch eine gesetzlich eingeführte Bestimmung des Jahres 1926 („Ergänzung zur Gewerbeordnung vom 19. März 1926 § 105 a“) änderte nicht wirklich etwas an der Situation. Der Wortlaut der Bestimmung war:

„Der Gewerbeinhaber ist verpflichtet, den Lehrling nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit, drei Monate als Gehilfen in seinem Betrieb zu beschäftigen.“⁹⁵

Die meisten Unternehmer entließen daraufhin die Gesellen einfach nach den gesetzlich vorgeschriebenen drei Monaten. Für die nun arbeitslos gewordenen Jugendlichen kam hinzu, dass die Arbeitslosenunterstützung aufgrund des vorher niedrigen Einkommens sehr gering war, bzw. ab 1932 wurde es für die Betroffenen noch schlimmer, weil die Altersgrenze für die Bezugsberechtigung einer Arbeitslosenunterstützung auf 25 Jahre erhöht wurde. Dafür verantwortlich war die finanziell schwer angeschlagene Arbeitslosenversicherung, die durch diese Einsparungsmaßnahme Schuldenabbau betreiben konnte. Innerhalb der Familien, die unter dem wirtschaftlichen Druck der Zeit litten, wurden den jungen Arbeitslosen oftmals Vorwürfe gemacht, warum sie keine Arbeit mehr fanden, wobei es für all jene, die einmal arbeitslos geworden waren, extrem schwierig war, neue Arbeit zu finden.⁹⁶

Odo Neustädter-Stürmer, im Verlauf des „Ständestaats“ und auch schon vor der Schaffung desselben als Staatssekretär in den unterschiedlichsten Ressorts tätig - von 1934-1935 war er Sozialminister - formulierte in seiner Funktion als Staatssekretär für Arbeitsbeschaffung und Fremdenverkehr im Jahr 1934 in einer Broschüre, die sich „Arbeitsbeschaffung“ nannte, seine Ansichten:

**„Die Frage der Arbeitslosigkeit der Jugend ist zweifellos die Frage der Arbeitslosigkeit überhaupt!
Ein Problem der Weltwirtschaftskrise, das gelöst werden muß, denn die Jugend ist die Zukunft, die Jugend ist die Hoffnung jedes Volkes!
Ihr den richtigen Platz einzuräumen, ist Pflicht. Für sie muß Arbeit geschaffen werden, soll nicht eine ganze Generation geistig,**

⁹⁴ Ebenda, 175.

⁹⁵ Zitiert nach: Stiefel, Arbeitslosigkeit, 176.

⁹⁶ Ebenda, 176.

moralisch und physisch und darüber auch der Staat zugrunde gehen!⁹⁷

Wie Arbeit geschaffen wurde und ob die von Neustädter-Stürmer so hochtrabenden Versprechungen der Jugend Arbeit zu geben fruchteten, soll in weiterer Folge noch genauer beleuchtet werden.

5.1.3 Arbeitsbeschaffung

5.1.3.1 „Freiwilliger Arbeitsdienst“

Der „Freiwillige Arbeitsdienst“ (in weiterer Folge abgekürzt „FAD“) wurde im August 1932 vor allem zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit gegründet. Teilweise wurden die Arbeitsdienstleistenden in Lagern untergebracht, von denen es im Jahr 1933 in Österreich 240 gab. Aufgrund der grauen Uniformen, die getragen wurden, wurden sie im Volksmund als „graue Mandln“ bezeichnet. Bis 1935 wurde der „FAD“ stark ausgebaut, danach aber rasch reduziert, weil er nicht so einschlug, wie man sich das vorgestellt hatte.⁹⁸

Unter der Regierung Dollfuß wurden generell nur sehr zaghafte und auch selektiv Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit gesetzt. So wurden etwa im Jahr 1933 beim „FAD“ 17.493, 1934 dann rund 20.000 Arbeitsdiensttätige eingesetzt, vor allem aber nur jene, die „vaterländisch gesinnt“ waren. Große Projekte im Straßen- bzw. Brückenbau, die Prestigeprojekte für das Regime darstellten, konnten nur über Anleihen finanziert werden. Darunter fielen etwa die Errichtung der Reichsbrücke in Wien, der Bau der Großglockner-Hochalpenstraße und der Wiener Höhenstraße.⁹⁹

„FAD-Gruppen halfen auch bei Flußregulierungen, Forstarbeiten sowie beim Hochwasser-Dammbau in Wien und Salzburg. In Kärnten wurden mit Hilfe des FAD ehemalige Kriegsgebiete der Karnischen Alpen instand gesetzt, Sennereien wieder aufgebaut, in der Steiermark die Grenzgemeinden St. Lorenzen und Soboth ans österreichische Straßennetz angeschlossen; in Niederösterreich führte man Verbesserungsarbeiten im Quellenschutzgebiet der beiden Hochquellwasserleitungen durch.“¹⁰⁰

⁹⁷ Neustädter-Stürmer, Arbeitsbeschaffung, 31.

⁹⁸ Pawlowsky, Werksoldaten, graue Mandln, 50-Groschen-Dragoner, 226.

⁹⁹ Tálos, Sozialpolitik im Austrofaschismus, 230.

¹⁰⁰ Pawlowsky, Werksoldaten, graue Mandln, 50-Groschen-Dragoner, 226.

In Wien gab es sehr viele „FAD-Gruppen“, wobei die Arbeiten vom Verein „Jugend in Not“ organisiert wurden. Beispiele für umgesetzte Projekte waren der Bau einer Schisprungschanze nahe des Schosshotels Kobenzl, das Anlegen von Schiabfahrten, Sport- und Lagerplätzen im Wienerwald, aber auch Arbeiten in Fachwerkstätten wie Tischler- oder Metallwerkstätten wurden durchgeführt, die als Zulieferungs- und Versorgungsbetriebe für die anderen „FAD-Lager“ konzipiert waren.¹⁰¹

„Es galt, „zehntausende erwerbsloser Jugendlicher, die auf sich selbst angewiesen, häufig genug tagsüber ohne Unterkunft und daher gezwungen sind, sich bei jeder Witterung in der Straße aufzuhalten“ im „Interesse der Allgemeinheit“ eben von dieser Straße zu holen. Die von der Wiener Arbeiterkammer initiierte, von praktisch allen politischen Richtungen und vielen Privatpersonen unterstützte Aktion „Jugend in Not“ war in solchen Maßnahmen die bedeutendste. In den Wintern 1930 bis 1935 standen etwa 100 Heime den jugendlichen Arbeitslosen zur Verfügung, in welchen sie unter Aufsicht die Möglichkeit hatten, sich zwischen 9 und 19 Uhr in geheizten Räumen aufzuhalten und an Veranstaltungen zur Unterhaltung und berufskundlichen Weiterbildung teilzunehmen. Vor [sic!] den etwa 600 000 bis 700 000 Besuchern pro Winter – davon 5 % bis 10 % Mädchen – waren etwa drei Viertel ohne jede Arbeitslosenunterstützung, weshalb der ausgegebenen warmen Mahlzeit einige Bedeutung zukam.“¹⁰²

Rund um das Schloss Schönbrunn wurden vorrangig jugendliche Arbeitslose eingesetzt, wie es Josef Glaser unreflektiert und nüchtern dokumentiert:

„In diesem Zusammenhang muß des Österr. Arbeitsdienstes gedacht werden, der in den Erdgeschoßräumen des Feuerleuttraktes einquartiert und gepflegt war und mit rund 50 arbeitswilligen Burschen bis 1938 gegen geringes Taschengeld (25 g/Tag) wertvolle Neben- und Handlangerdienste bei einigen Bauvorhaben leistete, die mangels ausreichender Geldmittel überhaupt nicht oder nur sehr eingeschränkt hätten durchgeführt werden können. Solche zusätzliche Arbeiten waren u.a. die Staubfreimachung der Fahrtstraße vom Meidlinger zum Hietzinger Tor und die Errichtung von Jugendsportplätzen im Großen Fasangarten.“¹⁰³

Auch HochschulInnen arbeiteten im „FAD“, beim sogenannten „Wissenschaftlichen Hilfsdienst“, der 1935 gegründet wurde. Vor allem in Archiven und Museen wurden

¹⁰¹ Pawlowksy, Werksoldaten, graue Mandln, 50-Groschen-Drögoner, 226.

¹⁰² Stiefel, Arbeitslosigkeit, 179f.

¹⁰³ Glaser, Schönbrunner Chronik, 53f.

die StudentInnen eingesetzt, etwa für die Wiederherstellung und Ordnung von Akten, die beim Justizpalastbrand 1927 beschädigt wurden.¹⁰⁴

Auf einen besonders interessanten Fall eines Arbeiters im „FAD“ bin ich im Österreichischen Staatsarchiv (Archiv der Republik, Ministerium für soziale Verwaltung) in einem Karton mit der Beschriftung „Arbeitslosenunterstützungsgesetz 1933-1934“ gestoßen und dieser soll hier Erwähnung finden. Ein gewisser Leopold Strauss suchte über die Industrielle Bezirkskommission Graz am 22. August 1934 beim Bundesministerium für soziale Verwaltung um Arbeitslosenunterstützung an. Er war in einem „FAD-Lager“ in Lietzow, in Rügen, Norddeutschland, einige Zeit tätig gewesen, war aber österreichischer Staatsbürger. Deutschland und Österreich hatten zu jener Zeit ein Gegenseitigkeitsübereinkommen, wonach die Beschäftigung von ÖsterreicherInnen in Deutschland einer Beschäftigung im Inland gleichzusetzen war. Da aber die Tätigkeit im „FAD“ kein Dienstverhältnis darstellte, weder in Österreich, noch in Deutschland, wurde die Arbeitslosenunterstützung nicht gewährt. Anhand dieses Beispiels sieht man sehr schön, dass der „FAD“ eine Sonderform darstellte, die den Bezug einer Arbeitslosenunterstützung nach Ableistung im „FAD“ nicht miteinschloss.¹⁰⁵

Im „Wirtschaftsstatistischen Jahrbuch“ der Jahre 1933-35 werden die Investitionen des Staates bzw. auch die zu deckenden Aufgabenbereiche des „Freiwilligen Arbeitsdienstes“ für das Jahr 1935 genau beschrieben:

„Der Freiwillige Arbeitsdienst, dem 9 Millionen Schilling zugewiesen wurden, versorgt vor allem die jugendlichen Arbeitslosen mit Arbeit. Er wird insbesondere für Straßen und Wegbauten (einschließlich Güterwege), für Wasserbauten, für Arbeiten der sozialen Fürsorge und für Arbeiten zur sportlichen Förderung herangezogen. Durch diesen Kredit werden im Jahre 1935 Arbeiten gefördert werden, deren voraussichtliche Baukosten 22 Millionen Schilling betragen.“¹⁰⁶

¹⁰⁴ Pawlowksy, Werksoldaten, graue Mandln, 50-Groschen-Dragoner, 227.

¹⁰⁵ Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Karton 395_SA13: Arbeitslosenunterstützungsgesetz: 1933-1934, Geschäftszahl: 77049_6734, Gegenstand: Strauss Leopold; Arbeitslosenunterstützung.

¹⁰⁶ Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien (Hg.), Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1933/35, 429.

5.1.3.2 „Produktive Arbeitslosenfürsorge“

Die „Produktive Arbeitslosenfürsorge“ funktionierte nach dem Prinzip, dass schon fertige Projekte des Bundes, der Bundesländer oder der Gemeinden, deren finanzielle Deckung nicht ganz vorhanden war, durch eine Beihilfe ermöglicht wurden. Die Empfänger solcher Beihilfen mussten dafür aber eine gewisse Anzahl Arbeitsloser aufnehmen, die vom Arbeitslosenamt zugewiesen wurden. Die Höhe der Beihilfe richtete sich dabei in der Regel nach der Höhe der ersparten Arbeitslosenunterstützung.¹⁰⁷

5.1.3.3 Gesamtheit aller Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Zusammenfassung

In den Jahren des „Ständestaates“ waren maximal 10,1% (im Jahr 1935) der Arbeitslosen in einem staatlichen Arbeitsbeschaffungsprogramm beschäftigt, was 52.100 Personen waren. 1936 war der niedrigste Stand mit 6,1% oder 31.500 Personen. Die anderen Werte liegen im Jahr 1934 bei 7,7% (42.000 Menschen) und 1937 bei 7,4% (34.500 Personen).¹⁰⁸

Neben den bisher erwähnten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen des „FAD“ und der „Produktiven Arbeitslosenfürsorge“ gab es auch noch andere staatliche Stellen, in denen Arbeitslose beschäftigt wurden, die großteils für Bauvorhaben ausgelegt waren: Wasserbau, Straßenbau, Bundesbahnen einschließlich deren Elektrifizierung, Wasserversorgung und Schwimmbadbau, Post- und Telegraphendirektion und Hochbau. Die erwähnten Bereiche entstammen Statistiken der „Wirtschaftsstatistischen Jahrbücher“ der Jahre 1933-36. Eine genaue Aufschlüsselung, wie der Umfang der Arbeitsbeschaffung zwischen Juli 1933 und Dezember 1935 aussah, liefern die folgenden Tabellen und Grafiken.¹⁰⁹

¹⁰⁷ Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien (Hg.), Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1933/35, 407.

¹⁰⁸ Stiefel, Arbeitslosigkeit, 100.

¹⁰⁹ Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien (Hg.), Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1933/35, 407 und Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien, Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1936, 12f.

Tabelle 309.

Zweig	Umfang der Arbeits-						
	Juli	August	Sep- tem- ber	Ok- tober	No- vember	De- zember	
Beschäftigte Arbeitskräfte Insgesamt	(17.607)	31.136	42.934	52.649	39.596	23.883	
Darunter:							
1. Freiwilliger Arbeitsdienst	7.264	12.412	17.344	20.359	19.633	16.454	
2. Produktive Arbeitslosenfürsorge	8.598	10.306	13.257	15.932	12.567	3.228	
3. Wasserbau	1.745	1.419	2.317	1.975	2.244	2.806	
4. Straßenbau	—	6.755	9.783	14.175	5.051	1.395	
5. Bundesbahnen einschließl. Elektrifizierung	—	244	233	208	101	—	
6. Reichsbrücke	—	—	—	—	—	—	
7. Wasserversorgung und Schwimmbadbau	—	—	—	—	—	—	
8. Post- und Telegraphendirektion	—	—	—	—	—	—	
9. Hochbau	—	—	—	—	—	—	

Tabelle 2: Umfang der Arbeitsbeschaffung (Juli-Dezember 1933)¹¹⁰**beschaffung.**

Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sep- tem- ber	Ok- tober	No- vember	De- zember
1 9 3 4											
20.587	23.534	31.823	42.597	47.755	50.011	55.059	56.269	55.087	51.767	42.852	26.427
14.106	12.872	14.838	15.569	16.021	16.071	16.207	17.261	16.321	15.683	14.395	11.678
3.524	4.761	8.661	14.646	17.091	16.522	19.472	19.450	19.823	19.369	14.446	6.349
1.943	1.722	2.330	2.541	1.262	1.188	1.315	1.199	1.140	1.506	1.854	1.267
959	1.297	1.802	3.855	3.468	4.370	5.105	6.380	5.242	3.817	2.865	1.541
—	2.210	2.509	4.703	5.751	6.351	7.023	6.910	7.933	7.154	4.758	3.083
55	89	629	771	730	891	1.039	1.016	940	859	839	847
—	—	—	263	221	329	602	789	779	726	551	334
—	—	—	112	168	176	78	55	35	101	67	—
—	—	—	263	221	329	602	789	779	726	551	334

Tabelle 3: Umfang der Arbeitsbeschaffung (Jänner-Dezember 1934)¹¹¹**beschaffung.**

Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sep- tem- ber	Ok- tober	No- vember	De- zember
1 9 3 5											
22.188	23.747	29.303	40.421	52.466	59.011	69.067	74.273	77.246	70.099	53.677	28.287
9.602	9.707	10.837	11.736	13.028	13.097	14.719	16.150	16.178	16.465	15.330	8.532
4.448	5.209	7.596	11.785	15.374	18.410	21.496	23.401	23.761	21.897	16.764	5.749
1.395	1.532	1.919	1.324	1.438	1.139	1.269	1.316	1.593	1.689	2.299	1.878
1.510	2.074	2.427	5.580	9.841	11.915	13.726	13.806	12.707	10.362	6.755	3.343
3.394	3.313	3.446	6.036	6.648	7.493	7.982	7.671	8.675	6.880	3.969	2.819
1.024	614	783	774	785	775	786	899	874	833	895	789
59	78	274	404	670	810	1.102	1.311	1.579	1.335	757	1.322
13	61	13	125	121	248	784	1.189	1.222	1.098	281	615
473	549	937	1.319	1.936	2.353	3.351	3.914	4.397	4.479	2.923	1.430

Tabelle 4: Umfang der Arbeitsbeschaffung (Jänner-Dezember 1935)¹¹²

¹¹⁰ Aus: Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien (Hg.), Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1933/35, 406.

¹¹¹ Aus: Ebenda, 407.

¹¹² Aus: Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien (Hg.), Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1936, 13.

Wie nachfolgendes Diagramm eindrucksvoll zeigt, hatte die Arbeitsbeschaffung eine hohe Schwankungsbreite innerhalb eines Jahres. Signifikant dabei ist, dass in den Wintermonaten am wenigsten Menschen eingesetzt wurden, während von Frühling bis Sommer ein stetiger Anstieg zu verzeichnen ist, der im Herbst wieder rapide abzufallen beginnt. Damit kann die Arbeitsbeschaffung für die betroffenen ArbeiterInnen nur kurzfristig Arbeit bedeutet haben.

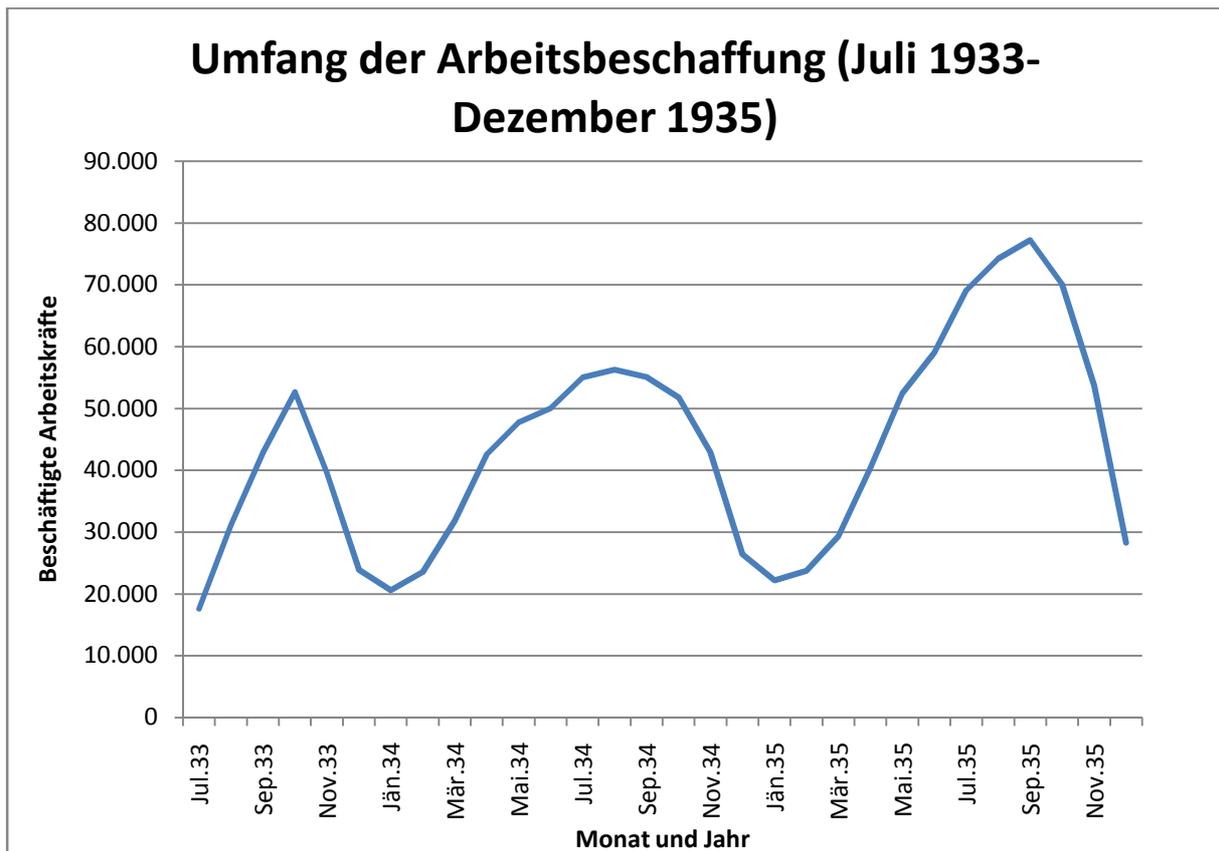


Diagramm 4: Umfang der Arbeitsbeschaffung (Juli 1933-Dezember 1935)¹¹³

Exemplarisch zeigen die nächsten beiden Diagramme, wie der Umfang der Arbeitsbeschaffung in den verschiedenen Einsatzgebieten aufgeschlüsselt ausgesehen hat. Die Jahre 1934 und 1935 sind deshalb gewählt, weil es dazu genaue Daten in den „Wirtschaftsstatistischen Jahrbüchern“ gibt und sie zudem gut miteinander verglichen werden können, weil in diesen zwei aufeinanderfolgenden Jahren eklatante Unterschiede erkennbar sind. So sind im Jahr 1934 die Bereiche Hochbau bzw. Post- und Telegraphendirektion sehr wenig bzw. gar nicht abgedeckt

¹¹³ Eigenerstellung Bernd Berger mit Datenmaterial aus Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien (Hg.), Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1933/35, 406f und Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien (Hg.), Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1936, 12f.

worden, während im Jahr 1935 in beiden Bereichen viele Arbeitskräfte eingesetzt wurden. Im Straßenbau verhält es sich ebenso. Gemeinsamkeiten sind darin erkennbar, dass die Hauptbereiche mit den meisten beschäftigten Personen in beiden Jahren der „Freiwillige Arbeitsdienst“ bzw. die „Produktive Arbeitslosenfürsorge“ sind.

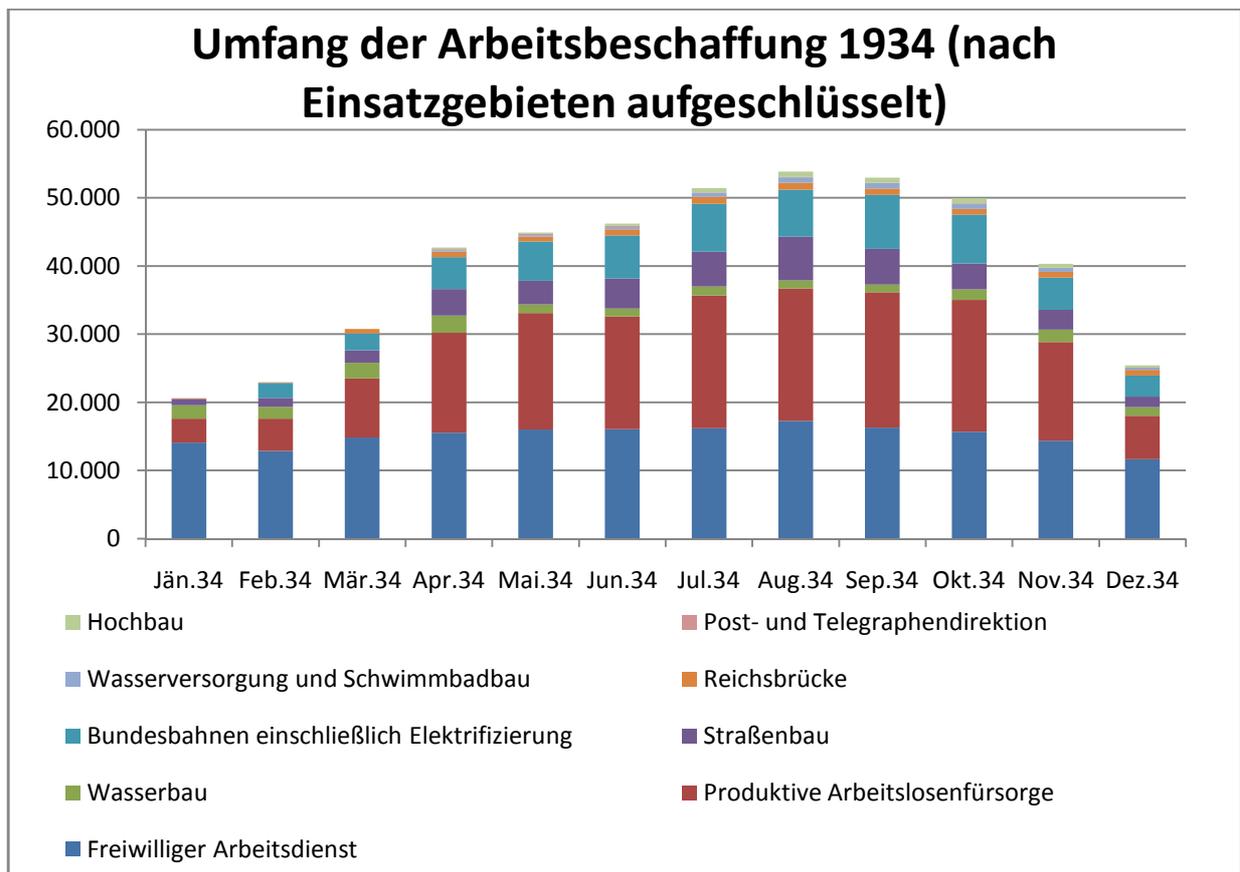


Diagramm 5: Umfang der Arbeitsbeschaffung 1934 (nach Einsatzgebieten aufgeschlüsselt)¹¹⁴

¹¹⁴ Eigenerstellung Bernd Berger mit Datenmaterial aus Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien (Hg.), Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1933/35, 407.

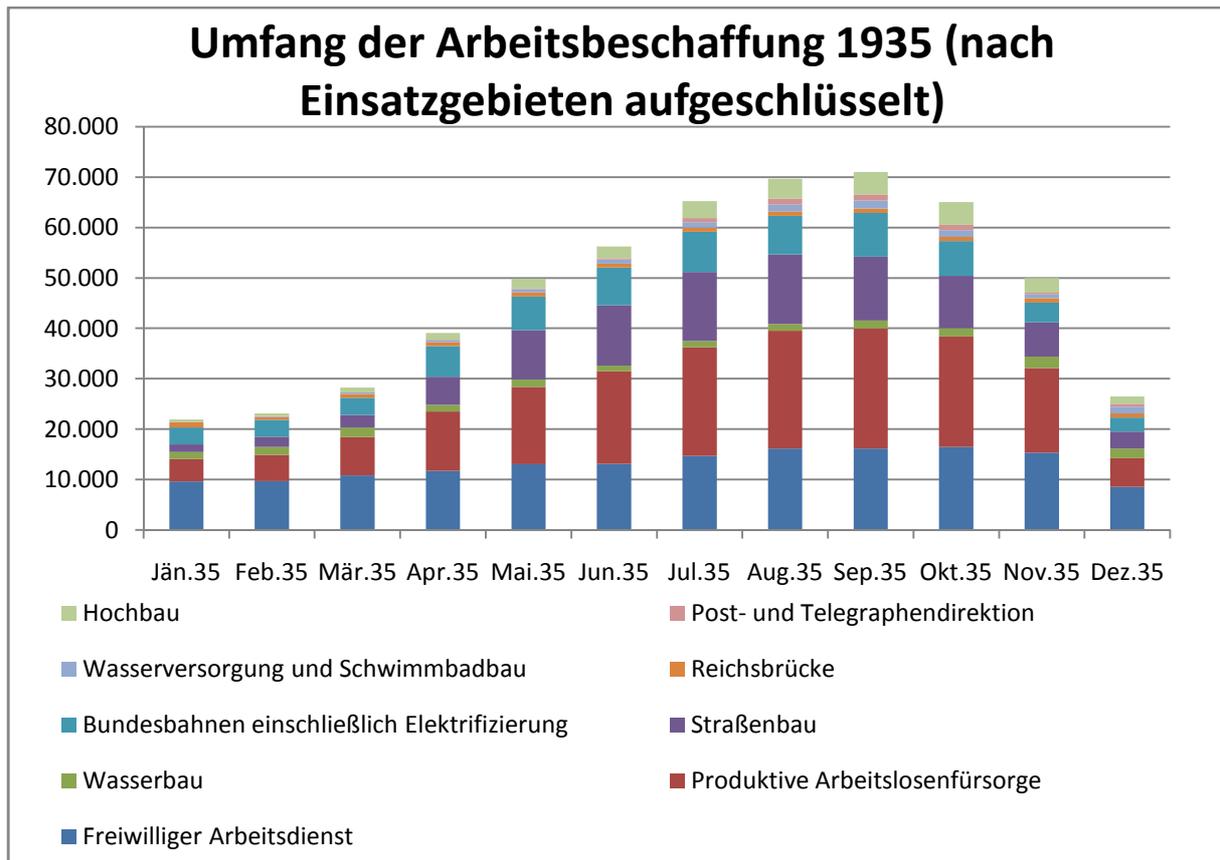


Diagramm 6: Umfang der Arbeitsbeschaffung 1935 (nach Einsatzgebieten aufgeschlüsselt)¹¹⁵

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Wirkung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen insgesamt enttäuschend war. Es fand nahezu keine Ankurbelung der Wirtschaft durch die sich angeblich automatisch potenzierende Wirkung öffentlicher Investitionstätigkeit statt. Die Arbeitslosigkeit war nicht wirklich gesunken, Arbeitsbeschaffung und Arbeitsförderungsprogramme halfen nahezu nichts. Der eher mäßige Erfolg der Arbeitsbeschaffungspolitik lag in den gesetzten staatlichen Maßnahmen selbst, man verließ sich größtenteils auf Anleihen, etwa die vom Völkerbund gewährte Lausanner Anleihe des Jahres 1932 (die den negativen Beigeschmack hatte, dass der Staatshaushalt von einem vom Völkerbund ernannten Kommissar, dem Holländer Meinoud Rost van Tonningen¹¹⁶, streng kontrolliert wurde). Nach Unterzeichnung der Lausanner Anleihe wurden nur 3,7% der Bundesausgaben für Investitionen und Arbeitsbeschaffung verwendet. Das durchschnittliche Investitionsniveau lag in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre

¹¹⁵ Eigenerstellung Bernd Berger mit Datenmaterial aus Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien (Hg.), Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1936, 13.

¹¹⁶ http://www.oegeschichte.at/index.php?id=1755&print=1&no_cache=1 (2. Mai 2012)

hingegen noch bei 8,7%. Aktive Wirtschaftspolitik wurde in Österreich zu Beginn der 1930er Jahre nicht mehr betrieben.¹¹⁷

Ein weiteres Beispiel anderer Art ist die „Treffer-Anleihe“, die im Oktober 1933 zur Zeichnung aufgelegt wurde. Letztere war gut ausgestattet, auch Vorkriegsrenten konnten zur Zeichnung verwendet werden und es bestand zudem noch die Möglichkeit, lotterieartig einen Gewinn zu machen, einen „Treffer“ zu landen. Die eigentlich auf 200 Millionen Schilling festgeschriebene Anleihe wurde weit übertroffen, nämlich mit 265 Millionen. 1933/34 betrug die Gesamtsumme der Investitionen des Bundes jedoch nur 141,3 Millionen Schilling, was deutlich unter dem Erlös der Anlage lag. 1935 wurde die „Österreichische Arbeitsanleihe“ aufgelegt, welche 135 Millionen Schilling brachte und wovon nur 66 Millionen für Arbeitsbeschaffung ausgegeben wurden. Der Großteil des Geldes wurde für die Rückzahlung der Staatsschuld verwendet. 1936 und 1937 lief es ähnlich ab, womit zusammengefasst gesagt werden kann¹¹⁸:

„Etwa ein Drittel der „Arbeitsbeschaffungsanleihen“, wurden daher nicht zur Arbeitsbeschaffung, sondern zur Rückzahlung der Staatsschuld verwendet.“¹¹⁹

Man muss bei all diesen negativen Betrachtungen bedenken, dass die österreichischen Regierungen über ihr Budget eben nur bedingt selbst verfügen konnten, weil die Anleihe vom Völkerbund streng kontrolliert wurde und vor allem eine Sanierung des Staatshaushaltes ein wesentliches Ziel war.

5.1.4 Lohnkürzungen

Mit der hohen Arbeitslosigkeit gingen noch Lohnkürzungen ab dem Beginn der 1930er Jahre einher. Die Lohnquote sank ab 1931 generell ab. Kollektivverträge, die nach der Beseitigung der Freien Gewerkschaften und der Einführung der Einheitsgewerkschaft im März 1934 beschlossen wurden, beinhalteten Lohnkürzungen in einer Bandbreite zwischen 4 und 8%.¹²⁰

¹¹⁷ Stiefel, Die große Krise in einem kleinen Land, 209 und Stiefel, Arbeitslosigkeit 100f.

¹¹⁸ Stiefel, Arbeitslosigkeit, 100f.

¹¹⁹ Ebenda, 101.

¹²⁰ Tálos, Sozialpolitik im Austrofaschismus, 232f.

Das nachfolgende Diagramm der Lohnentwicklung in Österreich basiert auf dem Originaldatenmaterial aus der VGR (Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung) des Instituts für Wirtschaftsforschung des Jahres 1965¹²¹ und wurde von Günther Chaloupek und Michael Mesch in dieser Form dargestellt. Dazu muss erwähnt werden, dass die Lohnentwicklung vor allem auf einer Hochrechnung der Fürsorgeabgabe, die meist bei 4% der Löhne lag, basiert. Dabei mussten jedoch die Löhne von Beamten, Land- und Forstarbeitern, Hausgehilfinnen und anderer kleinerer Gruppen von ArbeitnehmerInnen geschätzt werden. Die Volkszählungsergebnisse der Jahre 1923 und 1934 lieferten wichtige Anhaltspunkte für die Zahl der Erwerbstätigen, wobei für die Zeit dazwischen die Krankenversicherungsdaten zentral waren. Die sich ergebenden Zahlen der Durchschnittslöhne pro Beschäftigten können somit nicht dieselbe Genauigkeit vorweisen wie die Lohnedaten der heutigen VGR.¹²²

Die Durchschnittslöhne stiegen ab dem Beginn des Betrachtungszeitraumes bis zum Jahr 1931 sowohl nominell, als auch real ständig an. Vor allem zwischen 1924 und 1929 kann man von einer Expansionsphase sprechen, in der die Zunahme der Reallöhne genau der gesamtwirtschaftlichen Produktivitätszunahme entsprach.¹²³

„Dies ist in zweifacher Hinsicht eine bemerkenswert starke Zunahme: In Phasen des Konjunkturaufschwungs bleiben die Löhne typischerweise hinter der Produktivität zurück; dies gilt umso mehr bei hoher Arbeitslosigkeit, die die Position der Gewerkschaften in Lohnverhandlungen schwächt. Für die Mehrzahl der Beschäftigten konnten die Gewerkschaften dennoch nicht unbeträchtliche Realloohnerhöhungen durchsetzen.“¹²⁴

Durch die weltweite Wirtschaftskrise, die Ende 1929 auch voll in Österreich einsetzte, änderte sich die Situation langsam. Erst 1932 und somit im dritten Jahr der Rezession fielen, aufgrund einer drastischen Verschlechterung der Arbeitsmarktlage, die Reallöhne enorm ab. 1934, mitten in der Entstehungszeit des „Ständestaates“, sank der Reallohn wieder auf das Niveau, das er schon 1925 hatte. Interessant ist die Beobachtung, dass der Rückgang des Reallohns in etwa dem Sinken der gesamtwirtschaftlichen Produktivität in Österreich entsprach. Die Löhne stagnierten

¹²¹ Seidel / Kausel / Nemeth, Österreichs Volkseinkommen 1913-1963.

¹²² Chaloupek und Mesch, Lohnentwicklung und Lohnpolitik in Österreich in der Zwischenkriegszeit, 56.

¹²³ Ebenda, 56f.

¹²⁴ Ebenda, 57.

schließlich bis zum Ende der Ersten Republik, wohingegen sich das Wirtschaftswachstum langsam erholen konnte.¹²⁵

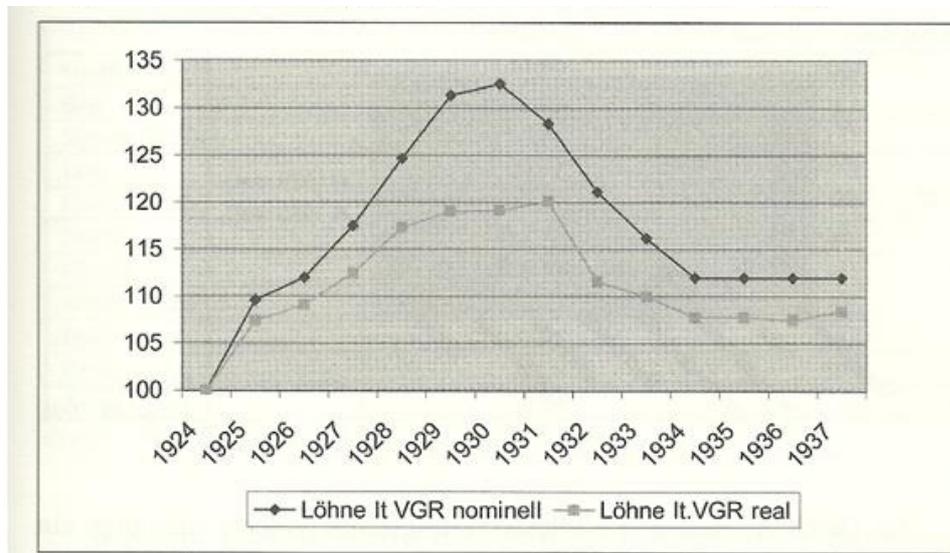


Diagramm 7: Lohnentwicklung in Österreich nach Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (VGR) des Instituts für Wirtschaftsforschung 1924-1937 (1924 = 100)¹²⁶

Betrachtet man die österreichischen Wirtschaftsindikatoren anhand der folgenden Tabelle zwischen 1913 und 1937, zeigt sich bei den Reallöhnen ein interessantes Bild: Ab 1932, also kurz nach dem vollen Einsetzen der Depression, bis 1934 fiel dieser, wobei 1932 mit -7,1% der Spitzenreiter war. 1935 stagnierte der Reallohn, bevor er 1936 wieder leicht ins Negative abdriftete (-0,3%) und 1937 erstmals wieder stieg (um 0,8%).

Wirtschaftlich ist erkennbar, dass das BNP-Wachstum (hier ist das Bruttonationalprodukt gemeint, der heute gebräuchliche Terminus ist jener des Bruttonationaleinkommens) im „Ständestaat“ konstant anstieg, was nicht selbstverständlich war zu jener Zeit, weil von 1930 bis 1933 etwa gab es nur negative Entwicklungen dieses „Einkommensindicators einer Volkswirtschaft“. Daran ist erkennbar, wo die Prioritäten in der Wirtschafts- und Sozialpolitik in meinem Betrachtungszeitraum lagen, nämlich ganz klar in Wirtschaftsfragen. Das nächste Kapitel widmet sich dieser Beobachtung.

¹²⁵ Chaloupek und Mesch, Lohnentwicklung und Lohnpolitik in Österreich in der Zwischenkriegszeit, 57.

¹²⁶ Aus: Ebenda, 57.

	BNP-Wachstum	Inflation*)	Arbeitslosenrate	Veränderung der Löhne lt. VGR	
				nominell	real**)
1913	n.v.	0,4	3,1	n.v.	n.v.
1914	n.v.	- 1,1	n.v.	n.v.	n.v.
1915	n.v.	68	n.v.	n.v.	n.v.
1916	n.v.	104,8	2,3	n.v.	n.v.
1917	n.v.	98,8	n.v.	n.v.	n.v.
1918	n.v.	63,7	3,1	n.v.	n.v.
1919	n.v.	149,2	8,3	n.v.	n.v.
1920	- 5,7	98,7	3,2	n.v.	n.v.
1921	10,7	204,4	1,1	n.v.	n.v.
1922	9	2877	4,3	n.v.	n.v.
1923	- 1,1	142,2	9,4	n.v.	n.v.
1924	11,7	17,7	8,1	n.v.	n.v.
1925	6,8	4,4	11,7	9,6	7,4
1926	1,6	- 1	12,9	2,2	2,1
1927	3,1	3	12,7	4,8	3,1
1928	4,6	2	11,7	6,2	4,3
1929	1,5	2,9	12,2	5,3	1,4
1930	- 2,8	1	15,4	0,9	0,1
1931	- 8	- 4,7	19,4	- 3,2	0,8
1932	- 10,3	1	24,7	- 5,6	- 7,1
1933	- 3,3	- 2	27,2	- 4	- 1,4
1934	0,8	- 1	25,5	- 3,7	- 2
1935	2	0	24,1	0	0
1936	2,9	0	24,1	0	- 0,3
1937	5,4	0	21,7	0	0,8
*) Preisindex der Paritätischen Kommission, Lebenshaltungskostenindex					
**) Deflationiert mit dem Preisindex des privaten Konsums					

Tabelle 5: Österreichische Wirtschaftsindikatoren 1913-1937 (alle Wertangaben in %) ¹²⁷

5.1.5 Prioritätensetzungen in der Wirtschafts- und Sozialpolitik

Die beiden Bundeskanzler im „Ständestaat“, Engelbert Dollfuß und, nach dessen Ermordung durch Nationalsozialisten am 25. Juli 1934, sein Nachfolger Kurt Schuschnigg, hatten bestimmte Prioritäten in der Wirtschafts- und Sozialpolitik, wodurch sich auch die Zurückhaltung in beschäftigungspolitischen Fragen teilweise erklären lässt. Schuschnigg beschrieb dies 1934 folgendermaßen:

„Grundlage jeder gesunden Wirtschaftspolitik muss der strikt eingehaltene Grundsatz stabiler und solider Geld- und Währungspolitik bleiben, verbunden mit der absoluten Aufrechterhaltung der Ordnung im Staatshaushalt.“ ¹²⁸

¹²⁷ Aus: Chaloupek und Mesch, Lohnentwicklung und Lohnpolitik in Österreich in der Zwischenkriegszeit, 66.

¹²⁸ Tálos, Sozialpolitik im Austrofaschismus, 230.

Als Konsequenz dieser Orientierung beider Bundeskanzler und das Festhalten an derselben, konnte nach der Meinung des Historikers Dieter Stiefel nur ein beschäftigungspolitisches Problem entstehen, das in Österreich enorme Auswüchse annahm:

„Neue Ansätze, etwa auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik in Anlehnung an Maßnahmen in andern Ländern, waren nur unzureichend konzipiert und verliefen sehr bald im Sand. Damit hatte Österreich in den dreißiger Jahren überhaupt keine Antwort mehr auf die Arbeitslosigkeit.“¹²⁹

Was jedoch gegen die Meinung Dieter Stiefels spricht ist, dass Österreich durch die verschiedenen Anleihen (vor allem jene des Völkerbundes), die aufgenommen werden mussten, nur einen geringen Handlungsspielraum hatte, um über das Bundesbudget selbst verfügen zu können. Jens-Wilhelm Wessels etwa widerspricht Stiefel, indem er folgendes sagt:

„Spending, especially for social welfare, the unemployed or the investments for industrial modernisation, would have been possible, but would not have greatly improved Austrian recovery.“¹³⁰

Anhand der Ausgaben der öffentlichen Hand für den Bereich der „Sozialen Verwaltung“ lässt sich sehr schön nachvollziehen, wie der „Ständestaat“ sukzessive immer weniger in diesem Bereich investiert hat.

	Ausgaben in Millionen Schilling	Anteil der Ausgaben für „Soziale Verwaltung“ an den Gesamtausgaben des Bundes in Prozent
1932	451,5	23,5
1933	449,8	21,5
1934	409,8	18,9
1935	404	19,7
1936	381,7	18,9
1937	357,2	17,2

Tabelle 6: Ausgaben der öffentlichen Hand für den Bereich "Soziale Verwaltung" in den Jahren 1932-1937¹³¹

Mithilfe des Datenmaterials aus dieser Tabelle habe ich zwei Diagramme kreiert, die nachfolgend dargestellt und kommentiert werden.

Im folgenden Diagramm sind die Bundesausgaben für den Bereich „Soziale Verwaltung“ zwischen 1932 und 1937 dargestellt. Es ist klar erkennbar, dass die

¹²⁹ Zitiert nach: Ebenda, 230.

¹³⁰ Wessels, Economic Policy and Microeconomic Performance in Inter-War Europe, 293.

¹³¹ Aus: Senft, Im Vorfeld der Katastrophe, 455.

Ausgaben ständig sanken, schon von 1932 an. Gegen Ende des „Ständestaates“ war damit ein Tiefststand erreicht.

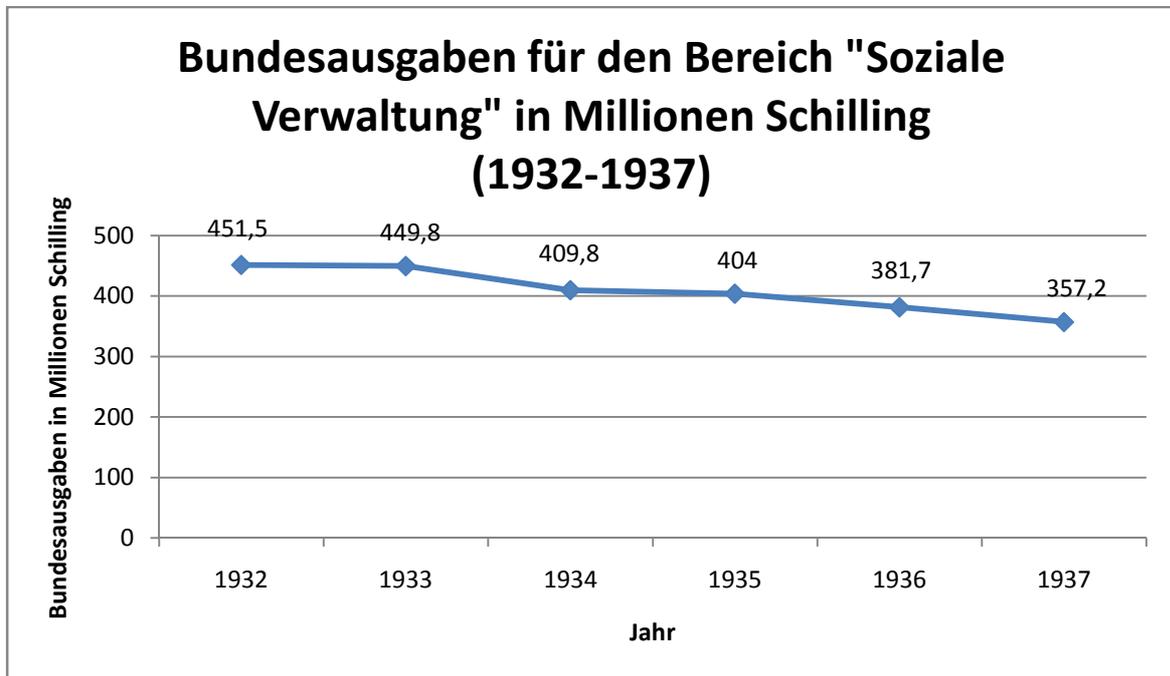


Diagramm 8: Bundesausgaben für den Bereich "Soziale Verwaltung" in Millionen Schilling (1932-1937)¹³²

Wenn man die Gesamtausgaben des Bundes im selben Zeitraum näher betrachtet, zeigt sich die regressive Entwicklung der Sozialausgaben klar und deutlich, wobei das Jahr 1935 einzigartig ist, weil hier eine leichte prozentuelle Steigerung der Ausgaben für „Soziale Verwaltung“ im Vergleich zum Vorjahr erkennbar ist.

¹³² Eigenerstellung Bernd Berger mit Datenmaterial aus Tabelle 3 dieser Arbeit und Senft, Im Vorfeld der Katastrophe, 455.

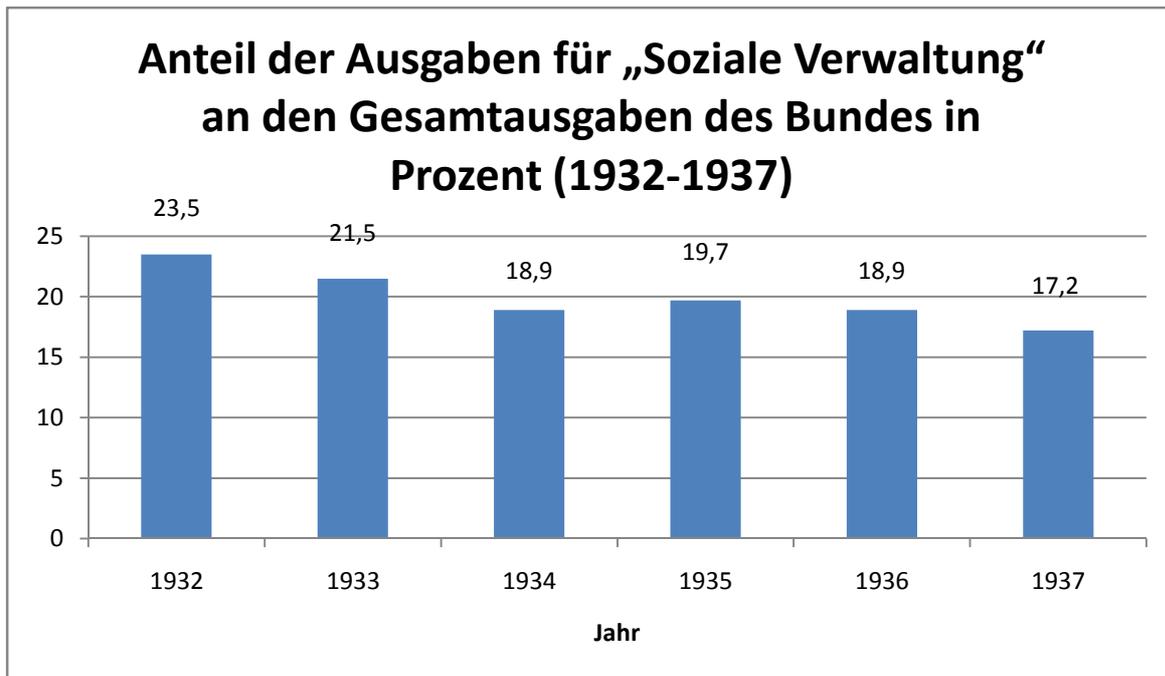


Diagramm 9: Anteil der Ausgaben für "Soziale Verwaltung" an den Gesamtausgaben des Bundes in Prozent (1932-1937)¹³³

Die Ausgaben im Bereich der Landesverteidigung stiegen zwischen 1933 und 1937 um ca. 181%, während jene für „Soziale Verwaltung“ um etwa 20% sanken. Im nachfolgenden Diagramm werden diese beiden Bundesausgaben, neben anderen, analysiert und ihre Entwicklung dargestellt. Ausgangspunkt ist dabei ein Prozentsatz von 100%, der 1933 die jeweiligen Ausgaben symbolisieren soll. 1937 wurden die Prozentwerte erreicht, die am rechten Rand den Ausgaben zugewiesen sind. Das Balkendiagramm rechts davon zeigt die Entwicklung in anderer Darstellungsweise.

¹³³ Eigenerstellung Bernd Berger mit Datenmaterial aus Tabelle 3 dieser Arbeit und Senft, Im Vorfeld der Katastrophe, 455.

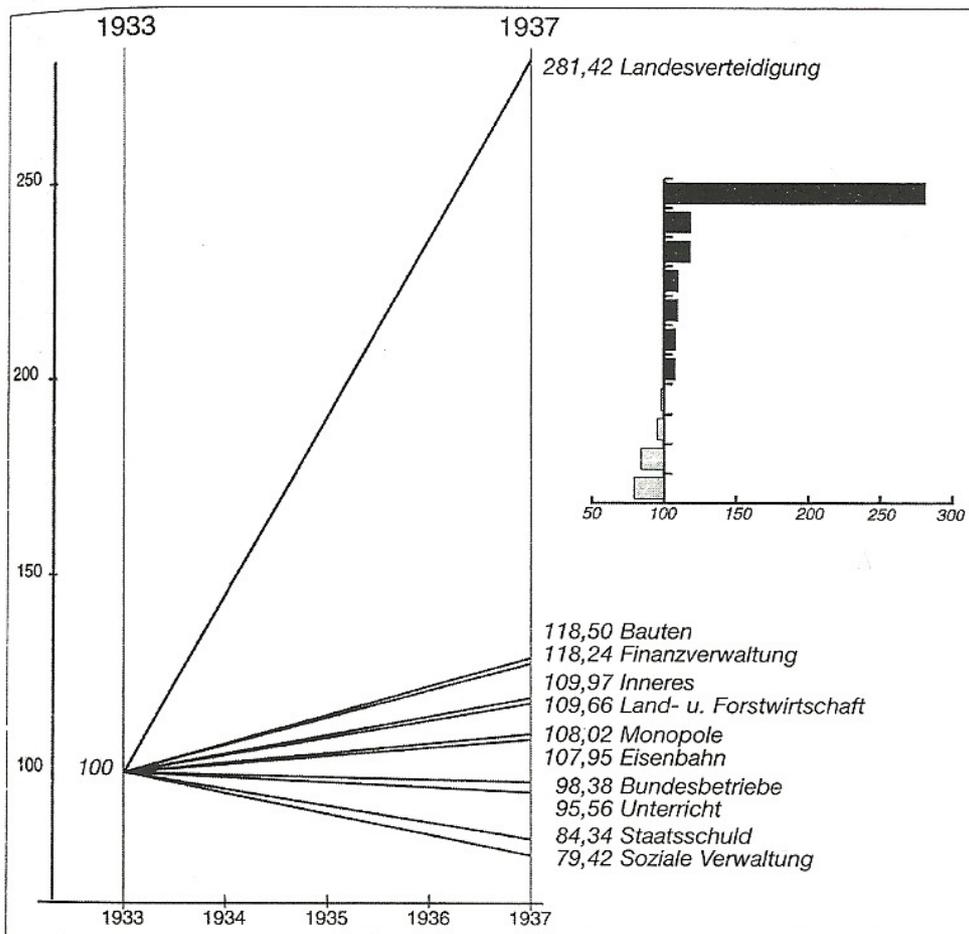


Diagramm 10: Entwicklung der Bundesausgaben 1933-1937 (real, 1933 = 100)¹³⁴

Betrachtet man die Investitionen der Stadt Wien in den Jahren 1930 bis 1933, sieht man ebenso sehr augenscheinlich, dass die Sozialpolitik vor allem 1933, dem Jahr in dem die Ausschaltung des Parlaments stattfand, in hohem Maß an Stellenwert verlor. Das nachfolgende Diagramm zeigt diese Entwicklung durch einen Vergleich zwischen den Ausgaben für Wohlfahrtswesen und soziale Verwaltung bzw. Ernährungs- und Wirtschaftsangelegenheiten auf.

¹³⁴ Aus: Senft, Im Vorfeld der Katastrophe, 309.

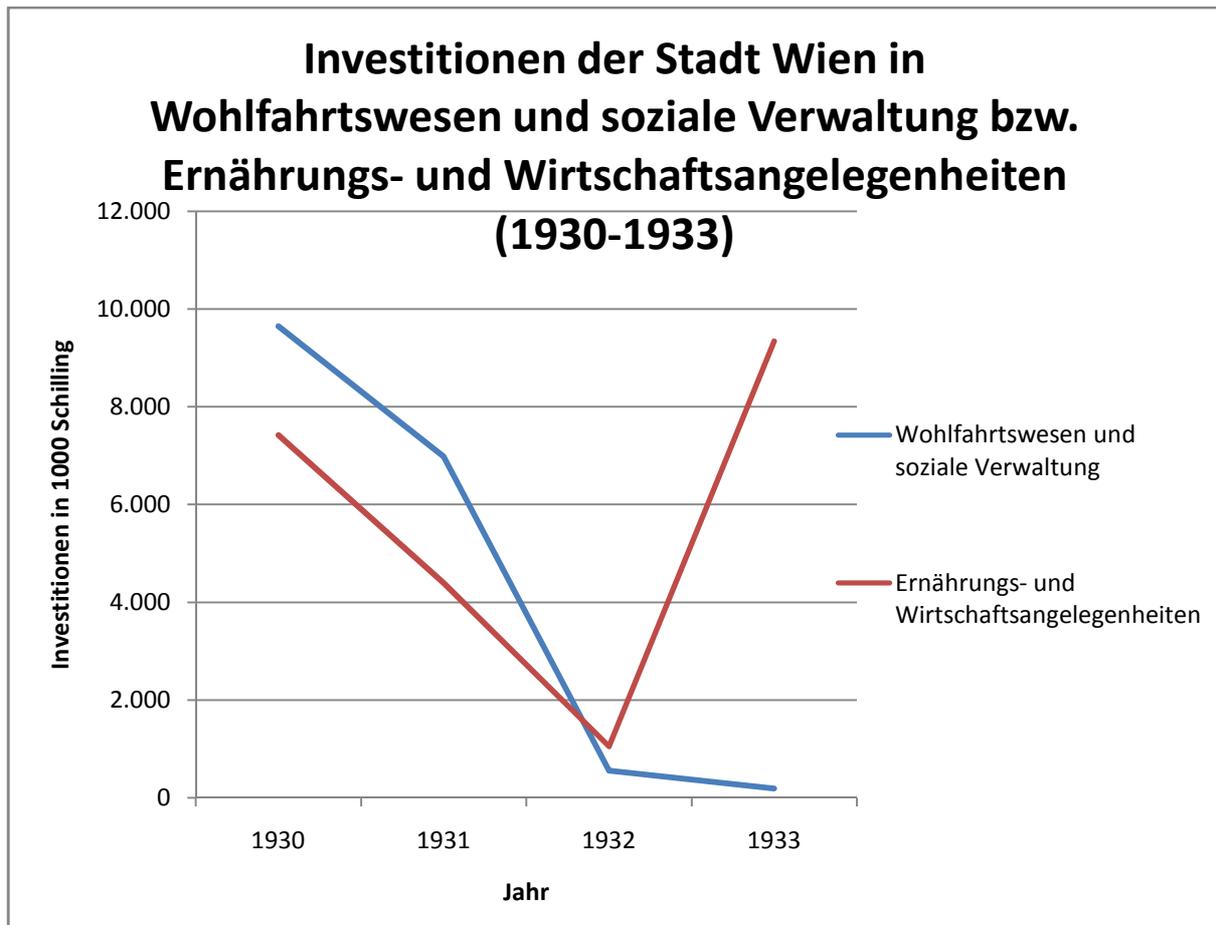


Diagramm 11: Investitionen der Stadt Wien in Wohlfahrtswesen und soziale Verwaltung bzw. Ernährungs- und Wirtschaftsangelegenheiten (1930-1933)¹³⁵

Die Investitionen im Bereich des Wohnungswesens wurden ebenso stark zurückgeschraubt, wie nachfolgendes Balkendiagramm anhand der Investitionen der Stadt Wien in das Wohnungswesen zwischen 1930 und 1933 verdeutlicht.

¹³⁵ Eigenerstellung Bernd Berger mit Datenmaterial aus Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien (Hg.), Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1933/35, 459.

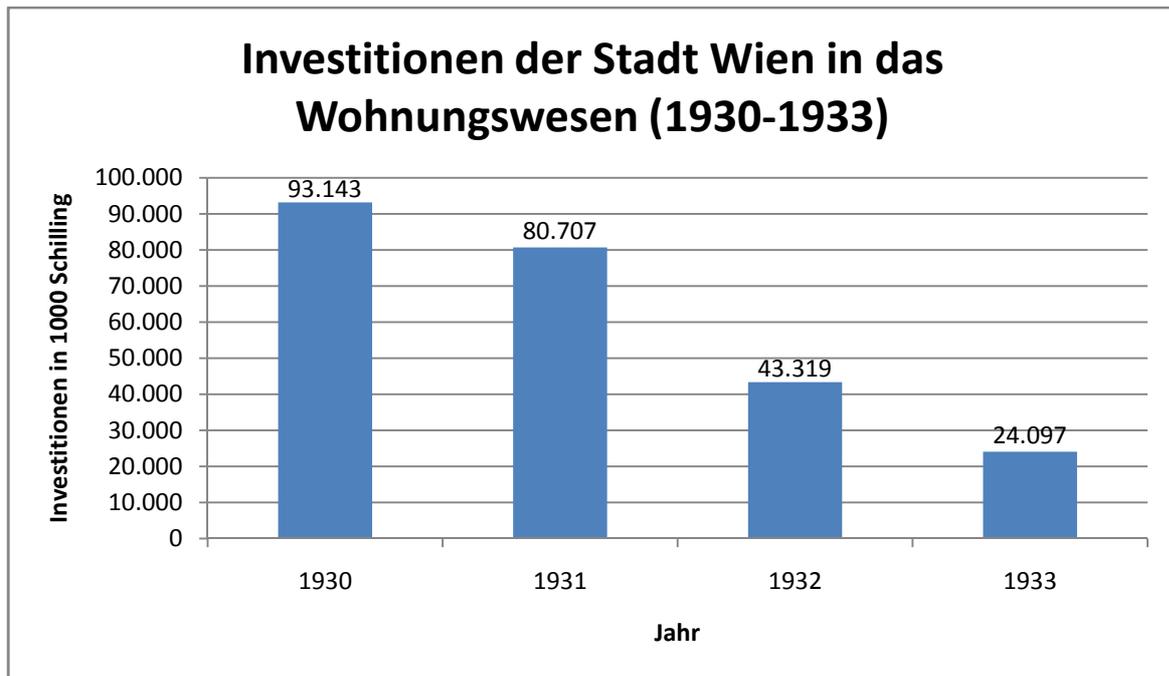


Diagramm 12: Investitionen der Stadt Wien in das Wohnungswesen (1930-1933)¹³⁶

Ein Artikel aus der Kronen-Zeitung Ende des Jahres 1933 zeigt, wie es um den städtischen Wohnbau zu jener Zeit stand:

„Keine städtischen Wohnhausbauten mehr! Der Finanzreferent der Gemeinde Wien, Stadtrat Dr. Danneberg, empfing gestern Wiener Journalisten, um ihnen über den Gemeindevoranschlag für 1934, der eben den Stadträten zugegangen ist, Auskünfte zu erteilen. ... Diesem neuen Gemeindebudget, das von Dr. Danneberg ausgearbeitet wurde, merkt man auch deutlich die Not der Zeiten an. Vor vier Jahren noch rechnete Wien mit Jahreseinnahmen von 455 Millionen, heute im allerbesten Fall nur noch mit 292 Millionen... Das wichtigste, im neuen Gemeindevoranschlag ist, daß die Gemeinde ihre Bautätigkeit einstellt. Wohl sollen 1934 noch die Bau befindlichen 3000 Gemeindewohnungen fertiggestellt werden, aber neue Wohnbauten werden nicht mehr in Angriff genommen. Gab die Gemeinde Wien in früheren Jahren 60, 80, 100 und noch mehr Millionen im Jahr für die städtischen Bauten aus, so werden es im nächsten Jahr nur 8 Millionen sein...

*(Kronen-Zeitung, 15. November 1933)*¹³⁷

¹³⁶ Eigenerstellung Bernd Berger mit Datenmaterial aus Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien (Hg.), Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1933/35, 459.

¹³⁷ Klusacek und Stimmer (Hg.), Dokumentation zur österreichischen Zeitgeschichte 1928-1938, 239f.

5.2 Frauen im „Ständestaat“

Die neuere Forschung sieht im Frauenbild des „Ständestaates“ noch Rückstände im Vergleich zu jenem des darauffolgenden Nationalsozialismus:

„Während der Nationalsozialismus eine flexible und den wirtschaftlichen Bedürfnissen angepaßte Frauenideologie entwickelte, war bei den im „Austrofaschismus“ Regierenden das Frauenbild festgelegt auf die katholische Hausfrau und Mutter, die mit ihrer qua definitionem selbstaufopfernden Tätigkeit in der Familie gegen die Moderne ankämpfen sollte.“¹³⁸

Als Ideal- und Vorbild der Frau wurde von der katholischen Frauenbewegung im „Ständestaat“ die Bäuerin herangezogen. Fanny Starhemberg, wichtige christlichsoziale Politikerin dieser Zeit, beschrieb in einem Artikel im Frauen-Jahrbuch des Jahres 1933, der sich mit der katholischen Frau in der Landwirtschaft beschäftigte, die Bäuerin unter anderem in folgender Art und Weise:

„Sie ist die lebendige Verkörperung von Haus und Familie nach alten, biblischen Begriffen. Von der Bauersfrau, von der Stamm-Mutter ländlicher Geschlechter hängt es ab, ob in den einzelnen Staaten und im Schoße der Völker ein lebensfähiger, kraftvoller Bauernstand erhalten bleibt und davon wieder hängt letzten Endes Zukunft und Gedeihen und Bestand der Völker überhaupt ab.“¹³⁹

Die Bäuerin repräsentierte ihrer Meinung nach zum einen die erwünschte soziale Ordnung, zum anderen auch die erwünschte Ordnung der Geschlechterverhältnisse.¹⁴⁰

5.2.1 Frauen in der Politik

Irmgard Bärnthaler schrieb schon im Jahr 1971, dass Frauen in der Vaterländischen Front durchaus mitarbeiten durften und auch sollten. Damit widerspricht sie der neueren Forschung, wie etwa dem oben angeführten Zitat Bandhauser-Schöffmanns.

„Gleich nach der Gründung der VF wurden auch die österreichischen Frauen aufgerufen, nicht nur in die VF einzutreten, sondern tatkräftig an ihr mitzuarbeiten. Die Frau habe ausgleichend zu wirken zwischen den verschiedenen und oft harten politischen Gegensätzen, die

¹³⁸ Bandhauser-Schöffmann, Der „Christliche Ständestaat“ als Männerstaat?, 255.

¹³⁹ Starhemberg, Die katholische Frau in der Landwirtschaft, 152.

¹⁴⁰ Bandhauser-Schöffmann, Der „Christliche Ständestaat“ als Männerstaat?, 256.

österreichische Frau sei niemals als eine Gebärmaschine wie im Nationalsozialismus aufzufassen. Das große Vorbild für die österreichische Frau in bezug auf die Politik sei Maria Theresia.“¹⁴¹

Fakt ist jedenfalls, dass Frauen aus der Politik fast gänzlich ausgeschlossen wurden, wie sich etwa daran zeigen lässt, dass von den 213 Mandaten des „Ständestaates“ nur zwei mit Frauen besetzt wurden. Es waren dies Dr. Henriette Sieß, damalige Direktorin des privaten Mädchengymnasiums in der Wiener Rahlgasse und Dr. Margarethe Rada, ebenfalls Direktorin, allerdings von einer Hauptschule in Wien. Beide waren Vertreterinnen des Schulwesens im Bundeskulturrat. Am deutlichsten zeigt sich der Ausschluss von Frauen aus der Politik darin, dass es im Staatsrat, Bundeswirtschaftsrat, Bundestag, Länderrat und auch in der Regierung gar keine weiblichen Mitglieder gab.¹⁴²

Das aktive und passive Frauenwahlrecht gab es in Österreich erst seit 18. Dezember 1918, Frauen konnten in der Ersten Republik generell schwer Fuß fassen in der Politik. Bei Wahlen 1930 gingen 90% aller wahlberechtigter Frauen wählen, es zeigt sich also, dass sie gerne Mitspracherecht gehabt hätten, die Maiverfassung von 1934 gewährte dies nur sehr gering, weil sie eine einzelne, autoritäre Organisation im Staat vorschrieb und diese war von Männern dominiert.¹⁴³

5.2.2 „Doppelverdienerordnung“

Das Schlagwort der „Doppelverdienerordnung“ bezeichnet eine Verordnung des Jahres 1933, die einen sukzessiven Abbau weiblicher Bundesbediensteter zum Ziel hatte. Eine Frau wurde mit der Verordnung aus dem öffentlichen Dienst entlassen, wenn ihr Ehepartner auch verdiente bzw. wenn sie als ledige Einzelperson in noch einem anderen Arbeitsverhältnis beschäftigt war. Die Regierung rechtfertigte die Einführung der „Doppelverdienerordnung“ damit, dass sie zusätzliche Arbeit schaffte, etwa für männliche Arbeitslose oder ledige Mitbewerberinnen. Verheiratete Frauen wurden also in ihre Rollen als Hausfrauen, Ehefrauen, die für ihren Mann sorgen

¹⁴¹ Bärnthaler, Die Vaterländische Front, 194.

¹⁴² Bandhauser-Schöffmann, Der „Christliche Ständestaat“ als Männerstaat?, 258f.

¹⁴³ Schaunig, „Frauen im Austrofaschismus – Rückschritt, Stillstand, Fortschritt? Eine Suche in der Stadt und auf dem Land“, 13f.

sollten und Kindererzieherinnen, zurückgedrängt. Die am stärksten betroffene Berufsgruppe war jene der Lehrerinnen:

„Der sogenannte Lehrerinnenzölibat hatte auch schon in der Ersten Republik zu Diskussionen geführt. Waren die Beschränkungen der Eheschließungsmöglichkeiten für Frauen im Staatsdienst 1920 aufgehoben worden, so flammte die Debatte dennoch immer wieder neu auf, nicht zuletzt auch auf Grund der ansteigenden Arbeitslosenzahlen.“¹⁴⁴

Ende Februar 1933, also kurz vor der Auflösung des Parlaments, gab es vermehrt Diskussionen um eine Zölibatsregelung für Lehrerinnen. Dabei ging es nicht um ein zwangsläufiges Verbot der Eheschließung, sondern um einen freiwilligen Verzicht auf eine Arbeitstätigkeit als Lehrkraft bei einer Entscheidung für die Ehe. Lehrerinnen, die arbeiten wollten, wurden dadurch indirekt aufgefordert, eine Heirat zu unterlassen und umgekehrt.¹⁴⁵

Frauen wurden generell durch neue Gesetze aus der Erwerbstätigkeit gedrängt, wodurch der Frauenanteil an den Beschäftigten zwischen 1934 und 1937 von 30,6% auf ca. 27% zurückging. Die wirtschaftliche Lage wurde zudem immer instabiler und die Gesetze brachten in Wahrheit nur eine Verschiebung von Arbeitslosenzahlen. Denn auch wenn Männer bzw. ledige Frauen nun in die offenen Stellen der Bundesdienste eintraten und verheiratete Frauen zuhause bleiben mussten, wurde wiederum Hauspersonal oft unnötig und daher arbeitslos, weil die vorher beim Bund angestellten Frauen sich jetzt selbst um ihre Haushalte kümmern konnten bzw. mussten.¹⁴⁶

5.2.3 Frauenorganisationen im „Ständestaat“

Es gab verschiedene Organisationen, die speziell für Frauen arbeiteten, zwei der zentralen Organisationen seien hier erwähnt und kurz umschrieben.

Darunter fällt das „Mutterschutzwerk der Vaterländischen Front“, das von Dollfuß am 1. Mai 1934 in die Vaterländische Front integriert wurde, denn es gab dieses schon seit 1927 nur unter anderem Namen und wurde von der Katholischen Frauenorganisation geführt. Werdende Mütter sollten speziell beraten und der

¹⁴⁴ Ebenda, 14.

¹⁴⁵ Ebenda.

¹⁴⁶ Ebenda, 16f.

Geburtenrückgang eingedämmt werden, das heißt, die Politik wollte in diesem Fall Frauen wieder zu den Familien und Kindern „beordern“.¹⁴⁷

„Die Aufgaben des Mutterschutzwerkes waren: Pflege des Gedankens der Familie, Ehre der Mutterschaft, Unterstützung der Mütter aus armen Bevölkerungsschichten, Erleichterung der Schwangerschaft und der Entbindung und Kurse für Säuglingspflege.“¹⁴⁸

Anfang des Jahres 1935 wurde das Frauenreferat gegründet, um die politischen und allgemeinen Interessen von Frauen zu vertreten, eine Verbindungsstelle zu bestehenden Frauenvereinen und Organisationen zu werden und möglichst alle österreichischen Frauen für eine Mitarbeit in der Vaterländischen Front zu gewinnen. Neben diesen Zielen sah das Frauenreferat eine zentrale Aufgabe auch darin, Mütter dazu zu bewegen, ihre Berufsarbeit aufzugeben und sich um „Haus und Herd“ zu kümmern.

Kulturelle Belange waren von hoher Wichtigkeit, daher arbeitete das Frauenreferat eng mit dem Kulturreferat zusammen. Das Frauenreferat war in sieben Arbeitsgemeinschaften gegliedert, die folgende Bereiche abdeckten:

- Arbeitsgemeinschaft für kulturelle Frauenangelegenheiten
- Arbeitsgemeinschaft für Mutter und Kind
- Arbeitsgemeinschaft für Schule und Erziehung („Mädchenbildung“)
- Arbeitsgemeinschaft für Jugend (für die „schulentwachsene“ weibliche Jugend)
- Arbeitsgemeinschaft für Fürsorge
- Arbeitsgemeinschaft für Frauenberufe
- Arbeitsgemeinschaft für staatsbürgerliche Aufgaben

Fanny Starhemberg, die sowohl in politischer als auch gesellschaftlicher Hinsicht eine zentrale Rolle innerhalb der christlichsozialen Politik der Zwischenkriegszeit spielte, stand dem Frauenreferat als Bundesleiterin vor. Zudem war sie auch die Mutter des damaligen Vizekanzlers und späteren Bundesführers der Vaterländischen Front, Ernst Rüdiger Starhemberg. Die gesamte Organisation war territorial geordnet:

¹⁴⁷ Bärnthaler, Die Vaterländische Front, 195f.

¹⁴⁸ Ebenda, 196.

Der Bundesleiterin waren die Landesreferentinnen, diesen die Bezirks- und schließlich die Ortsreferentinnen untergeordnet.¹⁴⁹

5.3 Fürsorgepolitik

Dieser Bereich der Sozialpolitik war durch Senkungen diverser Pflegegelder, Personaleinsparungen, etc. stark belastet. Gerhard Melinz fasst die Eckpfeiler der Fürsorgepolitik im „Ständestaat“ äußerst kritisch zusammen, indem er schreibt:

„Als Handlungsmaxime galt: radikale Personaleinsparungen, rationellere Ausnutzung der vorhandenen Einrichtungen, Auflassung von Heimen, kontinuierliche Verschärfung der Vergaberichtlinien bei verschiedenen Unterstützungsleistungen sowie Senkung der Pflegegelder und Pflegebeiträge.“¹⁵⁰

Zur Armenfürsorge gab es zum Beispiel eine Novelle des Heimatgesetzes im Jahr 1935, die Züge einer Ordnungs- und Sicherheitspolizei trug. Darin ging es vor allem darum, wer für die Fürsorge verantwortlich wäre, ständige oder vorübergehende Aufenthaltsgemeinden der betreffenden Personen. Man sieht hier sehr gut, dass sich die Gemeinden aus der Armenfürsorge heraushalten wollten, wohl aus Sparmaßnahmen.¹⁵¹

5.3.1 Die Problematik der Altersfürsorgerentner und ihre Folgen

Bis Ende 1933 waren etwa 83.000 Menschen Altersfürsorgerentner in Österreich, jährlich kamen um die 10.000 neu dazu. Das Budget für diese Gruppe Hilfsbedürftiger war komplett überzogen und wies 1933 ein Defizit von 18 Millionen Schilling auf. Zudem war die Sterblichkeitsrate in den vorausgegangen 30 Jahren in Österreich um 30% zurückgegangen, was zu verlängerten Auszahlungszeiten führte. Eine generelle Altersversicherung gab es noch nicht. Um die Sozialversicherung generell wurden in dieser Zeit Kämpfe zwischen dem bürgerlichen Block und der sozialdemokratischen Opposition ausgetragen. Brigitte Schwabl meint in ihrer Dissertation, die erst vor zwei Jahren abgeschlossen wurde und die sich mit der beruflichen Krankenpflege in der Ersten Republik ausgiebig beschäftigt, dass diese

¹⁴⁹ Ebenda, 194f.

¹⁵⁰ Melinz, Fürsorgepolitik(en), 251.

¹⁵¹ Tálos und Wörister, Soziale Sicherung im Sozialstaat Österreich, 29f.

Kämpfe auch mithelfen, den Explosionsstoff zu schaffen, die zu den Februarkämpfen 1934 und in weiterer Folge zum „Ständestaat“ führten.¹⁵²

5.4 Arbeitsrecht und Arbeiterschutz

5.4.1 Gewerkschaftspolitik

Noch vor der Gründung der Einheitsgewerkschaft wurden allen Betriebsratsmitgliedern in Österreich, die freigewerkschaftlich oder sozialdemokratisch orientiert waren, ihre Mandate entzogen. Häufig führte dies jedoch zu einer Beschlussunfähigkeit der Betriebsräte, weshalb die Arbeitskammern, die von staatlichen Verwaltungskommissionen gelenkt wurden, neue Betriebsräte ernennen durften. Entlassungen wegen der politischen Einstellung gab es auch bei sozialen Verwaltungseinrichtungen, wie den Verwaltungsausschüssen der Sozialversicherungsinstitute bzw. den Industriellen Bezirkskommissionen.¹⁵³

„Viele Gesetze, die dem sozialen Schutz dienten, wurden durchlöchert, um die Staatsbürger im Falle »regierungsfeindlicher Handlungen« in ihrer Existenz zu gefährden. So erhielten die Hausherren durch eine Änderung des Mieterschutzgesetzes das Recht, Mieter, die wegen bestimmter politischer Vergehen verurteilt worden waren, delogieren zu lassen. Und die Unternehmer konnten nach einer Änderung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen aus den gleichen Gründen Entlassungen aussprechen. Die Unternehmer hatten von einem anhängigen Strafverfahren sofort benachrichtigt zu werden und mußten den Erhalt einer solchen Benachrichtigung bestätigen. Die Bestimmungen der Arbeits- und Kollektivverträge, wonach Entlassungen nur nach vorangegangener Disziplinaruntersuchung ausgesprochen werden konnten, wurden aufgehoben.“¹⁵⁴

5.4.1.1 Die Schaffung der Einheitsgewerkschaft

Am 2. März 1934 kam es zur Errichtung der Einheitsgewerkschaft im „Ständestaat“, die naturgemäß von den christlichen Gewerkschaften angestrebt wurde. Mit einer wirklich freien, überparteilichen Organisation hatte die neu aufgebaute Gewerkschaft

¹⁵² Schwabl, Die sozialen und politischen Diskussionen zur Alters- und Invaliditätsversicherung in den Jahren 1919 bis zum Anschluss, 167ff.

¹⁵³ Klenner und Pellar, Die österreichische Gewerkschaftsbewegung, 314.

¹⁵⁴ Ebenda.

nichts mehr zu tun.¹⁵⁵ Das Gesetz für die Einrichtung des Gewerkschaftsbundes aller österreichischen ArbeiterInnen und Angestellten trat am 1. Mai 1934 in Kraft.¹⁵⁶

Hans Bayer, ein bekannter Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler, definierte im Jahr 1936 in seinem Büchlein „Was jeder vom berufständischen Aufbau wissen soll“ die Aufgaben des Gewerkschaftsbundes zu jener Zeit:

„Dem Gewerkschaftsbund obliegt die Vertretung der arbeitsrechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeiter und Angestellten. Er hat seine Aufgabe im christlichen, vaterländischen und sozialen Geiste unter Ausschluß jeder parteipolitischen Tätigkeit zu erfüllen. [...] Neben der Interessenvertretung der Arbeiter und Angestellten obliegt dem Gewerkschaftsbund die Aufgabe, die Eingliederung der Arbeiter und Angestellten in den berufständischen Aufbau der Gesellschaft vorzubereiten.“¹⁵⁷

Dieser Gewerkschaftsbund der österreichischen ArbeiterInnen und Angestellten war keine Zwangskorporation, sondern die Mitgliedschaft wurde nur durch freiwilligen Beitritt erworben. In anderen, dezidiert faschistischen Staaten, herrschte meist ein Zwang zum Beitritt in ähnlich eingerichtete Institutionen. Die Gliederung wurde in Berufsverbände für fünf Berufsgruppen vorgenommen: Industrie und Bergbau, Gewerbe, Handel und Verkehr, Geld- und Kreditwesen und Freie Berufe. Land- und Forstarbeiter bzw. öffentlich Bedienstete wurden aus der Einheitsgewerkschaft vorerst ausgeschlossen.¹⁵⁸

Nachfolgende Abbildung zeigt die fünf Berufsverbände des Gewerkschaftsbundes mit ihren jeweiligen Unterverbänden, ebenfalls aus Hans Bayers oben erwähntem Werk:

¹⁵⁵ Sailer, Berufliche Krankenpflege in der Ersten Republik, 47.

¹⁵⁶ Bayer, Was jeder vom berufständischen Aufbau in Österreich wissen soll, 8.

¹⁵⁷ Ebenda, 9.

¹⁵⁸ Klenner und Pellar, Die österreichische Gewerkschaftsbewegung, 317.

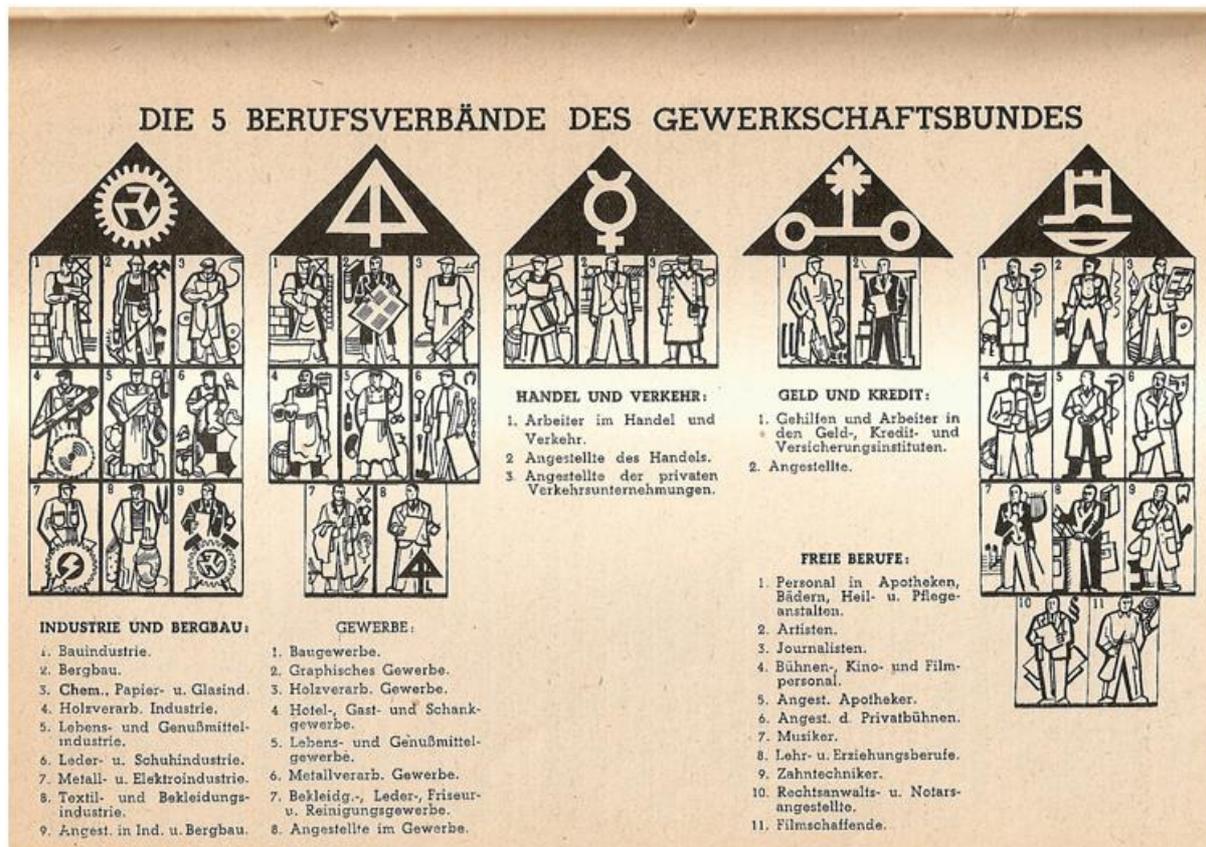


Abbildung 2: Die 5 Berufsverbände des Gewerkschaftsbundes¹⁵⁹

Es gab keine Beitrittsgebühr für die Aufnahme in die Gewerkschaft, die alten Betriebsräte wurden durch sogenannte Vertrauensmänner ausgetauscht, die allerdings Mitglieder des Gewerkschaftsbundes sein mussten.

Die Vaterländische Front bezeichnete sich als „Träger des österreichischen Staatsgedankens“, demnach mussten nach dem Bundesbefehl Nr. 11 vom 11. Juni 1934 alle öffentlichen Angestellten Mitglieder des Verbandes sein und auch das Abzeichen der Vaterländischen Front tragen. Personen, die keine Mitgliedschaft vorweisen konnten, wurden ab Juni 1935 aus dem öffentlichen Dienst entlassen.¹⁶⁰

Wie der Gewerkschaftsbund österreichweit organisiert war, zeigt sich wiederum am deutlichsten durch eine schematische Darstellung aus Bayers Werk. Die hierarchische Struktur hatte drei Zweige - Gewerkschaftsbund, Berufsverbände und Gewerkschaften - die in insgesamt vier Ebenen (Bund, Bundesländer, Bezirke und Gemeinden) unterschiedlich vertreten waren. An oberster Stelle der gesamten Hierarchie stand der Gewerkschaftsbund auf Bundesebene, der vertikal mit den

¹⁵⁹ Bayer, Was jeder vom berufständischen Aufbau wissen soll, 10.

¹⁶⁰ Sailer, Berufliche Krankenpflege in der Ersten Republik, 51.

Landeskartellen, den Bezirkskartellen und Ortskartellen in Verbindung stand. Auf horizontaler Ebene waren die Berufsverbände im Bund direkt mit dem Gewerkschaftsbund verknüpft.

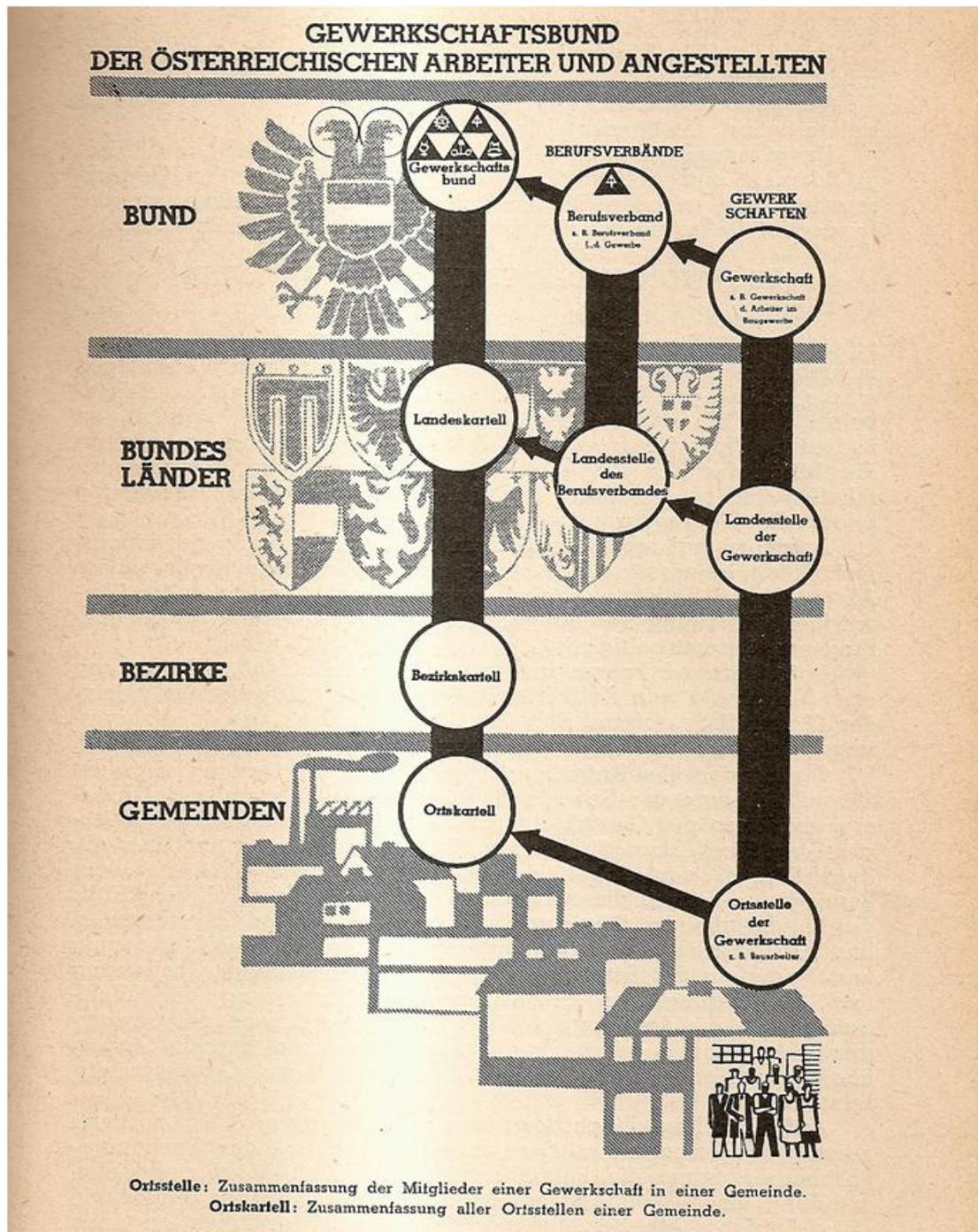


Abbildung 3: Gewerkschaftsbund der österreichischen Arbeiter und Angestellten¹⁶¹

Gewisse formale Voraussetzungen für die „Weiterentwicklung der Interessensvertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer“, vor allem im

¹⁶¹ Bayer, Was jeder vom berufständischen Aufbau in Österreich wissen soll, 11.

Zusammenhang mit der Sozialpartnerschaft der Zweiten Republik, wurden im „Ständestaat“ geschaffen.¹⁶²

5.4.1.2 Werksgemeinschaften und Betriebsorganisationen

Nach den Ereignissen im Februar 1934 verloren zunächst die sozialdemokratischen Betriebsräte ihre Funktion. Danach wurde das Betriebsrätegesetz schließlich aufgehoben und am 12. Juli 1934 durch das Werksgemeinschaftsgesetz ersetzt. Sogenannte Vertrauensmänner wurden von der Arbeiterkammer ernannt, wobei jeder Betrieb ab fünf Mitarbeitern mindestens einen Vertrauensmann erhielt. Die Höchstzahl von Vertrauensmännern wurde aber auf zehn festgelegt. In jenen Betrieben, die mehr als zwanzig Arbeitnehmer beschäftigten, bildeten die Vertrauensmänner zusammen mit dem Arbeitgeber die Werksgemeinschaft. In dieser hatte der Arbeitgeber oder ein Stellvertreter desselben den Vorsitz und zudem ein absolutes Vetorecht. Durch die Einführung von Werksgemeinschaften wurde zum einen den berufsständischen Vorstellungen Rechnung getragen, zum anderen konnten sozialpartnerschaftliche Anliegen gelöst werden. Es herrschte nach wie vor eine große Angst vor dem Klassenkampf, daher lässt sich auch die Überlegung der Machthabenden im „Ständestaat“ verstehen, quasi eine „Schicksalsgemeinschaft“ zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu installieren, eben die Werksgemeinschaften. Schon alleine daher sieht man, dass das Konzept auf Vorstellungen beruhte, die der Realität nicht hundertprozentig entsprachen, sondern einen sozialromantischen Touch in sich selbst trugen. Werksgemeinschaften wurden nicht in allen Betrieben umgesetzt, da das Gesetz Betriebe des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Körperschaften bzw. des öffentlichen Verkehrs ausnahm.¹⁶³

Die Wahl der Vertrauensmänner ging geheim vor sich und zudem musste man kein Mitglied der Vaterländischen Front sein, um sich aufstellen lassen zu dürfen. Das hatte die Folge, dass die illegalen Freien Gewerkschaften und auch die KPÖ eigene Kandidaten bei der ersten Wahl, die vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1936 stattfand, infiltrieren konnten und somit die Einheitsgewerkschaft unbemerkt nach

¹⁶² Sailer, Berufliche Krankenpflege in der Ersten Republik, 53.

¹⁶³ Kriechbaumer, Österreich! Und Front Heil, 213f.

links rücken konnten. Neuere Untersuchungen gehen sogar von bis zu 50 Prozent an infiltrierten Personen aus.¹⁶⁴

In Betrieben der Privatwirtschaft mit mindestens fünfzehn Arbeitnehmern wurden sogenannte Betriebsorganisationen der Vaterländischen Front errichtet. Die Betriebsorganisationen waren politische Organisationen in den Betrieben, die Vertrauensmänner waren im Prinzip Gewerkschafter, das heißt, dass eine politische neben einer sozialen Organisation existierte. Zwischen der Gewerkschaft und der Vaterländischen Front führte dies naturgemäß zu ernststen Spannungen.¹⁶⁵

5.4.1.3 Die Soziale Arbeitsgemeinschaft

Sie wurde am 31. März 1935 durch einen Bundesbefehl vom Bundesführer Ernst Rüdiger von Starhemberg ins Leben gerufen, die Leitung übernahm Staatssekretär Hans Großbauer. Im Grunde war die Soziale Arbeitsgemeinschaft eine Suborganisation der Vaterländischen Front, die die Aufgabe hatte, die politische Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer wahrzunehmen. Betriebe mit weniger als fünfzehn Beschäftigten wurden von der Sozialen Arbeitsgemeinschaft vertreten, zudem auch die Arbeitslosen und Ausgesteuerten.¹⁶⁶

5.4.2 Arbeitszeitänderungen

Die Regierung erweiterte zwar einerseits per Gesetz die Anzahl der Feiertage und betonte eine Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen. Andererseits verschlechterten sich die Arbeitszeitregelungen durch verschiedene Maßnahmen. Als erstes wurden im Mai 1933 durch eine Verordnung Angestellte in Leitungsfunktionen vom Achtstundengesetz ausgenommen. Das oben erwähnte Feiertagsgesetz wurde durch eine eigene Bestimmung ergänzt, dass die ausgefallene Arbeitszeit des Feiertags innerhalb von zwei Tagen (entweder vorangehender oder nachfolgender Arbeitswochen) nachgeholt werden konnte. Die tägliche Arbeitszeit durfte dabei aber nicht zehn Stunden überschreiten bzw. gab es für die Arbeitnehmer keine Abgeltung dieser Leistung. Die 44-stündige Arbeitswoche für Frauen und Jugendliche wurde

¹⁶⁴ Ebenda, 214f.

¹⁶⁵ Ebenda, 207-215.

¹⁶⁶ Ebenda, 208.

schon vor 1933 oftmals nicht eingehalten, aber im „Ständestaat“ hatte der Unternehmer noch mehr Rechte, denn es blieb im wesentlichen ihm überlassen, ob er 44 oder 48 Stunden pro Woche arbeiten ließ. Verschiedenste Verordnungen und Ausnahmebestimmungen wurden eingeführt, um auch die Sonn- und Feiertagsarbeit in bestimmten Bereichen vermehrt zu erlauben.¹⁶⁷

„Weiters suchte die Regierung ihr Vorgehen durch Berufung auf ähnliche Bestimmungen in internationalen Arbeitszeitübereinkommen von Washington (1919) und Genf (1930), das heißt also eine Anpassung an ein niedriges sozialpolitisches Niveau zu legitimieren.“¹⁶⁸

5.5 Die illegal gewordene österreichische Arbeiterbewegung und ihre Standpunkte zur Sozialpolitik im „Ständestaat“

Die Februarkämpfe des Jahres 1934 führten zum endgültigen Verbot der Sozialdemokratischen Partei in Österreich und nach Meinung von Wolfgang Neugebauer damit zur größten Zäsur in der Geschichte der österreichischen Arbeiterbewegung, noch vor den wichtigen, weltpolitischen Entscheidungsjahren 1918, 1939 oder 1945. Die Arbeiterbewegung ging zwar nicht komplett unter, sie wurde aber machtpolitisch zerstört, ihre Organisationen verboten und jeder legalen Tätigkeit beraubt.¹⁶⁹

Dennoch gelang es den Sozialdemokraten zu Beginn noch aus dem Untergrund, später offensiver in Grauzonen weiter zu agieren, wie die Beispiele im letzten Kapitel gezeigt haben und hier noch einmal zusammenfassend dargestellt werden:

„Ab 1936 setzte auch eine zarte, vorsichtige Pluralisierung ein. Die illegalen Gewerkschaften gewannen einen gewissen Spielraum: in den Werksgemeinschaften der Betriebe, in der Sozialen Arbeitsgemeinschaft der VF; bei der Wahl der Vertrauensleute in den Betrieben fiel etwa die Hälfte der Mandate auf die illegalen Freien Gewerkschaften.“¹⁷⁰

¹⁶⁷ Tálos, Staatliche Sozialpolitik in Österreich, 275f.

¹⁶⁸ Ebenda, 276.

¹⁶⁹ Neugebauer, Die Folgen des Februar 1934: Die österreichische Arbeiterbewegung in der Illegalität, 367.

¹⁷⁰ Hanisch, Der lange Schatten des Staates, 314.

5.6 Die Gewerbliche Sozialversicherung

5.6.1 Der Aufbau der Gewerblichen Sozialversicherung 1935

Der Einrichtung der Gewerblichen Sozialversicherung (in weiterer Folge GSVG genannt) und ihr Beschluss am 28. März 1935 gingen zahlreiche Diskussionen und Entwürfe voraus, deren detaillierte Behandlung den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, daher soll hier nur mehr von der endgültig durchgesetzten Version die Rede sein.

„Das am 1. April 1935 in Kraft getretene *GSVG 1935* regelte (§ 1, Abs. 1) „die Versicherung der im Inlande auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses in der Industrie und im Bergbau, im Gewerbe, im Handel und Verkehr, im Geld-, Kredit- und Versicherungswesen, in freien Berufen, im öffentlichen Dienste und in der Hauswirtschaft berufsmäßig beschäftigten Personen für die Fälle der Krankheit, der Invalidität, des Alters und des Todes sowie für die Folgen eines Arbeits-(Dienst)unfalles; es regelt(e) auch die Arbeitslosenfürsorge und Altersfürsorge für diesen Personenkreis“.“¹⁷¹

Der Name „Gewerbliche Sozialversicherung“ leitet sich davon ab, dass alle Personen, die in irgendeiner Form der Gewerbeordnung unterstanden, von ihr betroffen waren und diese für sie Gültigkeit besaß. Die Sozialversicherung der Beschäftigten der Land- und Forstwirtschaft etwa waren nicht eingeschlossen.¹⁷²

Ausgeschlossen aus dem GSVG waren auch die Krankenversicherung der Bundesangestellten, die Sozialversicherung der Bediensteten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen und die Notarversicherung.¹⁷³

Den ArbeiterInnen war die Inkraftsetzung der Alters- und Invaliditätsversicherung so wichtig, dass sie sogar für die Dauer von zwei Jahren auf Lohnkürzungen eingegangen wären.¹⁷⁴

Lohnkürzungen waren jedoch im „Ständestaat“ sowieso ständige Begleiter aller ArbeitnehmerInnen, wie eingangs in dieser Arbeit schon erwähnt. Eine wichtige Neuerung gab es bei der Einhebung des Sozialversicherungsbeitrages:

¹⁷¹ Hofmeister, Landesbericht Österreich, 653.

¹⁷² Schwabl, Die sozialen und politischen Diskussionen zur Alters- und Invaliditätsversicherung in den Jahren 1919 bis zum Anschluss, 169.

¹⁷³ Hofmeister, Landesbericht Österreich, 653.

¹⁷⁴ Schwabl, Die sozialen und politischen Diskussionen zur Alters- und Invaliditätsversicherung in den Jahren 1919 bis zum Anschluss, 171.

„In Anbetracht der Identität des Versichertenkreises in allen Sparten konnte ein *einheitlicher Sozialversicherungsbeitrag* für Arbeiter und Angestellte im Ausmaß von 20 % der Beitragsgrundlage festgesetzt werden (§ 80, Abs. 2, lit. a bzw. Abs. 4, lit.a), der vom Arbeit-(Dienst-)geber und vom Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen war (Abs. 6).“¹⁷⁵

Vor dieser Regelung wurden verschiedene Beiträge für einzelne Versicherungssparten eingehoben, es fand demnach eine deutliche Vereinfachung statt. Die von vielen ArbeitnehmerInnen, RentnerInnen und der mittlerweile illegalen Sozialdemokratie geforderte Altersversicherung wurde nie verwirklicht, es galt weiter die Altersfürsorgerente.¹⁷⁶

Es herrschte kein Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben in der Sozialversicherung, daher musste für die Wiederherstellung desselben der Weg von Kürzungen im Leistungssystem beschritten werden. Beitragserhöhungen, also eine zusätzliche Belastung der Produktionskosten bzw. Staatszuschüsse wären weitere Möglichkeiten gewesen, um das Gleichgewicht herzustellen, diese wurden aber nicht ausgeschöpft.¹⁷⁷

Emmerich Tálos sieht daher in der GSVG nur Nachteile in den verschiedensten sozialen Bereichen für alle ArbeitnehmerInnen, Arbeitslosen und RenteempfängerInnen jener Zeit, Vorteile streicht er keine hervor:

„Das gewerbliche Sozialversicherungsgesetz von 1935 sah folgende Kürzungsmaßnahmen vor:

- in der Krankenversicherung die Einführung einer dreitägigen Karenzfrist und die Kürzung des Ausmaßes des Krankengeldes;
- in der Unfallversicherung: die Kürzung der Verletztenrente für ArbeiterInnen als auch die der Vollrente für Angestellte;
- in der Pensionsversicherung der Angestellten weitreichende Kürzungen der Pensionen, die – unterschieden nach Dienstjahren – bis zu 22 % der nach dem Angestelltenversicherungsgesetz von 1928 gebührenden Rente betragen; darüber hinaus erfolgte die Einführung eines Beitrages der Rentenempfänger zur Krankenversicherung;
- in der Arbeitslosen- und Altersfürsorge Leistungseinschränkungen und die Verschärfung der Bezugsbedingungen in der Arbeitslosenfürsorge;
- die erneute Verschiebung des Inkrafttretens der Arbeiteraltersrenten-Versicherung.“¹⁷⁸

¹⁷⁵ Hofmeister, Landesbericht Österreich, 654.

¹⁷⁶ Schwabl, Die sozialen und politischen Diskussionen zur Alters- und Invaliditätsversicherung in den Jahren 1919 bis zum Anschluss, 172.

¹⁷⁷ Tálos und Wörister, Soziale Sicherung im Sozialstaat Österreich, 29.

¹⁷⁸ Tálos, Sozialpolitik im Austrofaschismus, 229.

Dass der Sozialabbau jedoch nicht nur negative Folgen für alle ÖsterreicherInnen bzw. den Staat hatte, soll nicht unerwähnt bleiben. Sozialabbau fand, wie schon erwähnt, vor allem im Bereich der Sozialversicherung statt, womit aber Produktionskosten gesenkt werden konnten und somit einer zentralen Forderung der österreichischen Unternehmerschaft entsprochen wurde. Der Staatshaushalt wurde durch diese Form der Politik merkbar entlastet. Dies ist etwa am Anteil aller Ausgaben für die „Soziale Verwaltung“ an den Gesamtausgaben des Bundes ablesbar. 1932 war jener Anteil noch bei 23,5%, bevor er sukzessive absank und 1937 nur noch 17,2% betrug.¹⁷⁹

5.6.2 Kritik an der Gewerblichen Sozialversicherung

Kritische Stimmen gegen die GSVG wurden natürlich vor allem von den offiziell verbotenen, aber im Untergrund noch aktiven, anderen Parteien und Arbeiterbewegungen laut.¹⁸⁰

In der illegalen AZ (Arbeiterzeitung) der Sozialdemokraten konnte man unter der Überschrift „Der Raubzug gegen die Arbeiter“ am 31. März 1935 etwa folgendes über das GSVG lesen:

„Damit der Staat das Geld, das er an den Arbeitslosen, an den kranken Arbeitern und Angestellten, an den Arbeiterkrüppeln, an den alten Angestellten und ihren Witwen und Waisen erspart, für den Gewaltapparat verwenden könne, mit dem er das Volk niederhält und für die Fütterung aristokratischer und kapitalistischer Parasiten, die er aushält.“¹⁸¹

Besonders in der Kritik stand der damalige Sozialminister Odo Neustädter-Stürmer, der am 4. Jänner 1935 im Zuge einer Ministerratssitzung der Einführung der Alters- und Invaliditätsversicherung für ArbeiterInnen als einen Ausgleich für Verschlechterungen durch die Gewerbliche Sozialversicherung zunächst zustimmte, in derselben Sitzung dies aber wieder zurückzog.¹⁸²

¹⁷⁹ Ebenda, 234.

¹⁸⁰ Sailer, Berufliche Krankenpflege in der Ersten Republik, 52.

¹⁸¹ Zitiert nach: Schwabl, Die sozialen und politischen Diskussionen zur Alters- und Invaliditätsversicherung in den Jahren 1919 bis zum Anschluss, 175f.

¹⁸² Ebenda, 176.

Die Ärzteschaft war ebenso sehr empört über das Zustandekommen des Gesetzes, weil sie als eigene Gruppe nicht berücksichtigt wurden und somit eng an die Vorschriften der Sozialversicherungsträger gebunden worden waren.¹⁸³

5.6.3 Zentrale Novellierung Ende 1937

Das GSVG wurde einige Male novelliert, wobei nur die zentrale Novellierung näher von mir beleuchtet wird. Die wichtigsten Veränderungen traten mit jener vom 15. Dezember 1937 ein. Vor allem für die Gruppe der Altersfürsorgeteiler gab es eine zentrale Verbesserung, denn über 65 jährige mussten nun nicht mehr in einer Notlage sein, um Altersfürsorge zu erhalten. Damit fiel der Fürsorgecharakter weg und das GSVG erhielt zumindest für jene Personen den Stellenwert einer Versicherung. Negativen Beigeschmack hatte die Novellierung jedoch dadurch, dass Witwen und Waisen nach wie vor keine Hinterbliebenenrenten erhielten bzw. wurde die Invaliditätsrente für ArbeiterInnen auch nicht eingeführt.¹⁸⁴

5.6.4 Stand der Versicherten der Wiener Arbeiter-Versicherungskasse – ein exemplarisches Beispiel

Die Zahl der versicherten ArbeiterInnen sank auch im „Ständestaat“, aber eigentlich schon ab 1930, stetig ab. Exemplarisch kann dies an der nachstehenden Tabelle gezeigt werden, die die Versicherten der Wiener Arbeiter-Versicherungskasse in absoluten Werten zeigt. Waren es 1930 noch 408.278 Personen, die versichert waren, sank bis 1936 der Wert auf 286.891 ab. Innerhalb von sieben Jahren ist das eine Verringerung von fast 30%.¹⁸⁵

¹⁸³ Senft, Im Vorfeld der Katastrophe, 465f.

¹⁸⁴ Schwabl, Die sozialen und politischen Diskussionen zur Alters- und Invaliditätsversicherung in den Jahren 1919 bis zum Anschluss, 180ff.

¹⁸⁵ Senft, Im Vorfeld der Katastrophe, 466.

Jahr	Zahl der Versicherten
1930	408.278
1931	373.382
1932	332.741
1933	303.684
1934	292.931
1935	294.066
1936	286.891

Tabelle 7: Stand der versicherten Personen der Wiener Arbeiter-Versicherungskrankenkasse (im Jahresdurchschnitt gerechnet)¹⁸⁶

¹⁸⁶ Aus: Senft, Im Vorfeld der Katastrophe, 466.

6 Sozialpolitischer Ausblick in die Zeit nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich

Nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich am 12. März 1938 waren die Erwartungen und Hoffnungen der Bevölkerung auf eine Verbesserung in sozialer und materieller Sicht groß. Vor allem im Zeitraum bis zur Volksabstimmung am 10. April 1938 wurden diese Erwartungen auch teilweise erfüllt: So gab es Gratisauspeisungen, Erholungsaufenthalte für einige Kinder im „Altreich“, sozialdemokratischen Februarkämpfern wurde Arbeit vermittelt und ausgesteuerte Arbeitslose bekamen wieder Arbeitslosenunterstützung.¹⁸⁷

„Die Mehrheit der Bevölkerung, die Arbeiterschaft, blieb nach wie vor im Alter relativ ungesichert. Erst 1939, während der NS-Herrschaft, wurden die Arbeiter in die Altersversicherung einbezogen. Zuletzt gewannen die die Selbständigen ihr Pensionsrecht, 1958 mit der – welch barocker Namen! – Gewerblich-Selbständigen-Pensionsversicherung und der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung. Im Jahre 1910 waren erst 2 Prozent der Erwerbstätigen rentenversichert, im Jahre 1970 jedoch 78 Prozent.“¹⁸⁸

Die Zerschlagung jeglicher Organisationen des „Ständestaates“ stand ebenfalls zu Beginn aller Maßnahmen der neuen nationalsozialistischen Machtinhaber. Es änderte sich nach dem „Anschluss“ Österreichs an Deutschland im Frühjahr 1938 für die ArbeiterInnen und Angestellten einiges:

Stark vereinfacht kann gesagt werden, dass die Arbeiterschaft gegenüber den Angestellten nun im Vordergrund für sozialpolitische Maßnahmen stand. Ab 1939 etwa waren alle ArbeiterInnen altersversichert, die Arbeitslosenunterstützung wurde wieder eingeführt und sozialdemokratische und auch kommunistische Gemeindebedienstete wurden wieder eingestellt. Die „Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“ brachte Bestimmungen wie Kündigungsschutz und Schutz der Arbeitsbedingungen. Die österreichische Sozialversicherung wurde Ende 1939 an das deutsche Recht angepasst und trat als „Reichsversicherungsordnung“ am 1. Jänner 1939 in Kraft.

¹⁸⁷ Tálos und Wörister, Soziale Sicherung im Sozialstaat Österreich, 30.

¹⁸⁸ Hanisch, Der lange Schatten des Staates, 54.

Gesetzliche Interessensvertretungen (der ArbeiterInnen und Angestellten) wurden hingegen beseitigt.¹⁸⁹

¹⁸⁹ Sailer, Berufliche Krankenpflege in der Ersten Republik, 53f.

7 Resümee

Die Sozialpolitik im „Ständestaat“ wird rückblickend von den meisten Wissenschaftlern äußerst kritisch gesehen und reflektiert, wie eigentlich der „Ständestaat“ auch an sich in all seinen Facetten oftmals als ein faschistisches Regime bezeichnet wird. Ich hoffe, dass diese Arbeit einige Entwicklungslinien und Anschauungen der damaligen Machthaber aufzeigen konnte. Die Sozialpolitik an sich war, das kann man ohne weiteres sagen, für die Vaterländische Front kein Terrain, das gern betreten wurde. In ihrem Politikselbstverständnis gab es wichtigere Felder, die quasi bebaut werden mussten, etwa die Landesverteidigung, repräsentative Bauvorhaben oder Finanzen.¹⁹⁰

Wie einige Male auch schon vorher erwähnt, hatte das autoritäre Regime des „Ständestaates“ nur begrenzte Möglichkeiten über das Staatsbudget komplett zu verfügen. Es bleibt daher die Frage im Raum stehen, ob ein demokratisches System die Sozialpolitik ebenso vernachlässigt hätte, wie dies tatsächlich der Fall war. Man kann dies natürlich nicht mit Sicherheit beantworten, aber ich denke dennoch, dass diese Fragestellung durchaus seine Berechtigung hat. Neueste Forschungsliteratur wie jene von Jens-Wilhelm Wessels¹⁹¹ bestätigen diese Meinung und das rein negative Bild des „Ständestaates“ im Hinblick auf sozialpolitische Maßnahmen, das vor allem die ältere Forschung darauf wirft, beginnt zu bröckeln. Die schwere wirtschaftliche Lage in der gesamten Zwischenkriegszeit wurde von vielen Historikern außer acht gelassen und der Fokus rein auf die Sozialpolitik gelegt. Ich bin eben der Meinung, dass dies keine zulässige Vorgehensweise ist. Man kann die Sozialpolitik nicht komplett getrennt von der Wirtschaftspolitik betrachten, weshalb ich in dieser Arbeit versucht habe, Brücken zu schlagen zwischen den beiden Feldern und ich hoffe, dass dies auch erkennbar und nachvollziehbar war für die LeserInnen meiner Arbeit.

Die Beschäftigung mit meinem gewählten Thema gestaltete sich generell für mich sehr interessant und lehrreich, was auch vor allem an der hervorragenden Sekundärliteratur liegt, die zu diesem Themenkomplex schon erarbeitet wurde. In vielen Fällen muss diese aber kritisch betrachtet werden, da sie teilweise zu

¹⁹⁰ Vergl. diese Arbeit: Diagramm 11: Entwicklung der Bundesausgaben 1933-1937 (real, 1933 = 100) und Senft, Im Vorfeld der Katastrophe, 455.

¹⁹¹ Wessels, Economic Policy and Microeconomic Performance in Inter-War Europe.

Einseitigkeit in der Darstellung neigt und das faschistische Gepräge des „Ständestaates“ oftmals in den Vordergrund spielt, auch bei Entscheidungen, die von anderen Machthabenden wohl ähnlich getroffen worden wären in der Ersten Republik.

8 Bibliographie

8.1 Gedruckte Quellen und Literatur

Auer, Christoph: „Das Verhältnis zwischen den illegalen Gewerkschaften und der Einheitsgewerkschaft im Ständestaat“, Diplomarbeit, Universität Wien 2011.

Augustin, Helga: Die Bauernbünde, der Berufstand Land- und Forstwirtschaft und die Bauern im österreichischen Ständestaat, Diplomarbeit, Universität Wien 1998.

Bachinger, Karl / Hildegard Hemetsberger-Koller / Herbert Matis: Grundriss der österreichischen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von 1848 bis zur Gegenwart, Wien ⁵1994. (= Teilveröffentlichung des „Handbuchs der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte“, Bände 5 und 6)

Bandhauser-Schöffmann, Irene: Der „Christliche Ständestaat“ als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus, in: Emmerich Tálos und Wolfgang Neugebauer (Hg.), Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur. 1933 – 1938. Wien ⁶2012. (= Politik und Zeitgeschichte, Band 1, Hg. von Emmerich Tálos und Marcel Fink) 254-280.

Bayer, Hans: Was jeder vom berufständischen Aufbau in Österreich wissen soll, Wien 1936. (= Sonderabdruck aus dem „Jahrbuch des Österreichischen Gewerbebundes 1937“)

Bärnthaler, Irmgard: Die Vaterländische Front. Geschichte und Organisation, Wien, Frankfurt und Zürich 1971.

Bruckmüller, Ernst: Sozialgeschichte Österreichs, Wien ²2001.

Butschek, Felix: Österreichische Wirtschaftsgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart, Wien ²2012.

Chaloupek, Günther und Michael Mesch: Lohnentwicklung und Lohnpolitik in Österreich in der Zwischenkriegszeit, in: Günther Chaloupek / Ulrike Felber / Michael Mesch u.a.: Lohnpolitik in der Strukturkrise, Graz 2009. (= Die Ökonomik der Arbeiterbewegung zwischen den Weltkriegen, Band 3) 31-68.

Chaloupek, Günther / Ulrike Felber / Michael Mesch u.a.: Lohnpolitik in der Strukturkrise, Graz 2009. (= Die Ökonomik der Arbeiterbewegung zwischen den Weltkriegen, Band 3)

Dolp, Manuel: Aufstieg des Austrofaschismus aus dem Blickwinkel von Arbeiterzeitung und Rote Fahne, Diplomarbeit, Universität Wien 2010.

Dorfer, Alfred: Satire in restriktiven Systemen Europas im 20. Jahrhundert, Dissertation, Universität Wien 2011.

Dusek, Peter / Anton Pelinka / Erika Weinzierl: Zeitgeschichte im Aufriß. Österreich seit 1918. 50 Jahre Zweite Republik, Wien ⁴1995.

Ehmer, Josef: Sozialgeschichte des Alters, Frankfurt am Main 1990. (= Edition Suhrkamp, Neue Folge, Band 541, Neue Historische Bibliothek, Hg. von Hans-Ulrich Wehler)

Enderle-Burcel, Gertrude: Mandatare im Ständestaat. 1934-1938. Christlich – ständisch – autoritär. Biographisches Handbuch der Mitglieder des Staatsrates, Bundeskulturrates, Bundeswirtschaftsrates und Länderrates sowie des Bundestages, Wien 1991.

Enderle-Burcel, Gertrude (Hg.): Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik 1918-1938. Abteilung VIII. 20. Mai 1932 bis 25. Juli 1934. Band 7. Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß. 24. April 1934 bis 27. Juli 1934, Wien 1986.

Enderle-Burcel, Gertrude (Hg.): Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik 1918-1938. Abteilung IX. 29. Juli 1934 bis 11. März 1938. Band 6. Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg. 27. August 1936 bis 4. November 1936, Wien 2006.

Fiala, Otto: Die Sozialpolitik in Österreich nach dem ersten und zweiten Weltkrieg mit besonderer Berücksichtigung der Gemeinde Wien, Dissertation, Universität Wien 1947.

Fröschl, Erich und Helga Zoitl (Hg.): Februar 1934. Ursachen. Fakten. Folgen, Wien 1984. (= Beiträge zum wissenschaftlichen Symposium des Dr.-Karl-Renner-Instituts abgehalten vom 13. bis 15. Februar 1984 in Wien)

Glaser, Josef: Schönbrunner Chronik. Versuch einer bau- und wohngeschichtlichen Dokumentation über 4 Jahrhunderte 1560 – 1960, Wien ⁵1990.

Göhring, Walter und Brigitte Pellar: Ferdinand Hanusch. Aufbruch zum Sozialstaat, Wien 2003. (= Schriftenreihe des Instituts zur Erforschung der Geschichte der Gewerkschaften und Arbeiterkammern Nr. 18)

Hahn, Syliva / Nadja Lobner / Clemens Sedmak: Armut in Europa 1500-2000, Innsbruck / Wien / Bozen 2010. (= Querschnitte, Band 25, Einführungstexte zur Sozial-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte, Hg. von Christoph Boyer / Markus Cerman / Elisabeth Dietrich-Daum u.a.)

Hanisch, Ernst: Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert, Wien ²2005. (= Österreichische Geschichte 1890-1990, Hg. von Herwig Wolfram)

Hofmeister, Herbert: Landesbericht Österreich, in: Peter A. Köhler und Hans F. Zacher (Hg.): Ein Jahrhundert Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich und der Schweiz, Berlin 1981. (= Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht, Band 6, Hg. von Hans F. Zacher) 445-730.

Hoke, Rudolf: Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte, Wien / Köln / Weimar ²1996. (= Böhlau Studienbücher, Grundlagen des Studiums)

Jochum, Manfred: Die Erste Republik in Dokumenten und Bildern, Wien 1983.

Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien (Hg.): Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1933/35, Wien 1935.

Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien (Hg.): Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1936, Wien 1936.

Kleindel, Walter: Die Chronik Österreichs, Gütersloh und München ⁴1994.

Kluge, Ulrich: Der österreichische Ständestaat 1934-1938. Entstehung und Scheitern, Wien 1984.

Klenner, Fritz und Brigitte Pellar: Die österreichische Gewerkschaftsbewegung. Von den Anfängen bis 1999, Wien ²1999.

Klusacek, Christine und Kurt Stimmer (Hg.): Dokumentation zur österreichischen Zeitgeschichte 1928-1938, Wien und München 1982.

Köhler, Peter A. und Hans F. Zacher (Hg.): Ein Jahrhundert Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich und der Schweiz, Berlin 1981. (= Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht, Band 6, Hg. von Hans F. Zacher)

Kriechbaumer, Robert (Hg.): Österreich! und Front Heil! Aus den Akten des Generalsekretariats der Vaterländischen Front. Innenansichten eines Regimes, Wien / Köln / Weimar 2005. (= Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für politisch-historische Studien der Dr.-Wilfried-Haslauer-Bibliothek, Salzburg, Band 23, Hg. von Robert Kriechbaumer / Franz Schausberger / Hubert Weinberger)

Lampert, Heinz und Jörg Althammer: Lehrbuch der Sozialpolitik, Berlin / Heidelberg / New York ⁷2004.

Langwiler, Martin: Praxisbuch Geschichte. Einführung in die historischen Methoden, Zürich 2011. (= UTB 3393)

Lottes, Petra: Österreichische Sozialpolitik im Wandel. Politik für Familien: Motive – Akteure – Instrumente, Diplomarbeit, Universität Wien 2012.

Melinz, Gerhard: Fürsorgepolitik(en), in: Emmerich Tálos und Wolfgang Neugebauer (Hg.): Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur. 1933 – 1938, Wien ⁶2012. (= Politik und Zeitgeschichte, Band 1, Hg. von Emmerich Tálos und Marcel Fink) 237-252.

Melinz, Gerhard und Gerhard Ungar: Wohlfahrt und Krise. Wiener Kommunalpolitik zwischen 1929 und 1938, Wien 1996. (= Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte. Publikationsreihe des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Band 29, Hg. von Felix Czeike)

Meysels, Lucian Otto: Der Austrofaschismus. Das Ende der ersten Republik und ihr letzter Kanzler, Wien und München 1992.

Mittelmeier, Andreas: „Austrofaschismus contra Ständestaat – Wie faschistisch war das autoritäre Regime im Österreich der 1930er Jahre verglichen mit Mussolinis Italien“, Diplomarbeit, Universität Wien 2009.

Neugebauer, Wolfgang: Die Folgen des Februar 1934: Die österreichische Arbeiterbewegung in der Illegalität, in: Erich Fröschl und Helga Zoitl (Hg.): Februar 1934. Ursachen. Fakten. Folgen, Wien 1984. (= Beiträge zum wissenschaftlichen Symposium des Dr.-Karl-Renner-Instituts abgehalten vom 13. bis 15. Februar 1984 in Wien) 367-381.

Neustädter-Stürmer, Odo: Arbeitsbeschaffung, Wien 1934.

Neustädter-Stürmer, Odo: Die berufständische Gesetzgebung in Österreich, Wien 1936. (= Der neue Staat, Band 3)

Pawlowsky, Verena: Arbeitslosenpolitik im Austrofaschismus. Ein Beispiel restriktiver Sozialpolitik in ökonomischen Krisenzeiten, Diplomarbeit, Universität Wien 1988.

Pawlowsky, Verena: Werksoldaten, graue Mandln, 50-Groschen-Drögoner. Der Freiwillige Arbeitsdienst in Österreioh, in: Zeitgeschichte 17. Oktober 1989 – September 1990. 226-235.

Sailer, Margit: Berufliche Krankenpflege in der Ersten Republik, Dissertation, Universität Wien 2000.

Sandgruber, Roman: Ökonomie und Politik. Österreiohische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Wien 2005. (= Österreiohische Geschichte 1890-1990, Hg. von Herwig Wolfram)

Schaunig, Christine: „Frauen im Austrofaschismus – Rückschritt, Stillstand, Fortschritt? Eine Suche in der Stadt und auf dem Land“. Diplomarbeit, Universität Wien 2010.

Schausberger, Franz: Letzte Chance für die Demokratie. Die Bildung der Regierung Dollfuß I im Mai 1932. Bruch der österreiohischen Proporzdemokratie, Wien / Köln / Weimar 1993. (= Studien zur Geschichte der christlich-sozialen Parteien, Band 1, Hg. vom Karl-von-Vogelsang-Institut)

Schwabl, Birgitta: Die sozialen und politischen Diskussionen zur Alters- und Invaliditätsversicherung in den Jahren 1919 bis zum Anschluss. Dissertation, Universität Wien 2009.

Sedlak, Eva-Maria: Politische Sanktionen gegen öffentliche Bedienstete im österreiohischen „Ständestaat“, Dissertation, Universität Wien 2004.

Seidel, Hans /Anton Kausel / Nandor Nemeth: Österreiohs Volkseinkommen 1913-1963, Wien 1965. (= 14. Sonderheft der Monatsberichte des Österreiohischen Instituts für Wirtschaftsforschung)

Seliger, Maren: Scheinparlamentarismus im Führerstaat. „Gemeindevertretung“ im Austrofaschismus und Nationalsozialismus. Funktionen und politische Profile Wiener Räte und Ratsherren 1934 – 1945 im Vergleich, Wien und Berlin 2010. (= Politik und Zeitgeschichte, Band 6, Hg. von Emmerich Tálos und Marcel Fink)

Senft, Gerhard: Im Vorfeld der Katastrophe. Die Wirtschaftspolitik des Ständestaates. Österreich 1934-1938, Wien 2002. (= Vergleichende Gesellschaftsgeschichte und politische Ideengeschichte der Neuzeit, Band 15, Hg. von Anton Pelinka und Helmut Reinalter)

Starhemberg, Fanny: Die katholische Frau in der Landwirtschaft, in: Frauen-Jahrbuch 1933, Hg. von der KFO, Wien 1933. 149-162.

Stiefel, Dieter: Arbeitslosigkeit. Soziale, politische und wirtschaftliche Auswirkungen – am Beispiel Österreichs 1918 – 1938, Berlin 1979. (= Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Band 31, Hg. von Wolfram Fischer)

Stiefel, Dieter: Die große Krise in einem kleinen Land. Österreichs Finanz- und Wirtschaftspolitik 1929-1938, Wien / Köln / Graz 1988. (= Studien zu Politik und Verwaltung, Band 26, Hg. von Christian Brünner / Wolfgang Mantl / Manfred Welan)

Stock, Hubert: »... nach Vorschlägen der Vaterländischen Front«. Die Umsetzung des christlichen Ständestaates auf Landesebene, am Beispiel Salzburg, Wien / Köln / Weimar 2010. (= Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für politisch-historische Studien der Dr.-Wilfried-Haslauer-Bibliothek, Salzburg, Band 39, Hg. von Robert Kriechbaumer / Franz Schausberger / Hubert Weinberger)

Tálos, Emmerich und Wolfgang Neugebauer (Hg.): Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur. 1933 – 1938, Wien⁶ 2012. (= Politik und Zeitgeschichte, Band 1, Hg. von Emmerich Tálos und Marcel Fink)

Tálos, Emmerich und Walter Manoschek: Zum Konstituierungsprozeß des Austrofaschismus, in: Emmerich Tálos und Wolfgang Neugebauer (Hg.): Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur. 1933 – 1938, Wien⁶ 2012. (= Politik und Zeitgeschichte, Band 1, Hg. von Emmerich Tálos und Marcel Fink) 6-27.

Tálos, Emmerich: Das austrofaschistische Herrschaftssystem, in: Emmerich Tálos und Wolfgang Neugebauer (Hg.): Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur.

1933 – 1938, Wien ⁶2012. (= Politik und Zeitgeschichte, Band 1, Hg. von Emmerich Tálos und Marcel Fink) 394-420.

Tálos, Emmerich: Sozialpolitik im Austrofaschismus, in: Emmerich Tálos und Wolfgang Neugebauer (Hg.): Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur. 1933 – 1938, Wien ⁶2012. (= Politik und Zeitgeschichte, Band 1, Hg. von Emmerich Tálos und Marcel Fink) 222-237.

Tálos, Emmerich: Staatliche Sozialpolitik in Österreich. Rekonstruktion und Analyse, Wien ²1981. (= Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik, Band 5, Hg. vom Verein Kritische Sozialwissenschaft und Politische Bildung)

Tálos, Emmerich und Karl Wörister: Soziale Sicherung im Sozialstaat Österreich. Entwicklung – Herausforderungen – Strukturen, Baden-Baden 1994.

Vocelka, Karl: Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Politik, München ²2002.

Wagner, Agnes Maria: Konservative Parteien und ihre Sozialpolitik in der Zwischenkriegszeit. Ein Beitrag zur Geschichte der Deutschen Zentrumspartei und der Christlichsozialen Partei Österreichs, Diplomarbeit, Universität Wien 1994.

Weinberger, Wilhelm: Der freiwillige Arbeitsdienst in Österreich. 1932 – 1938. Eine staatliche Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung, Diplomarbeit, Universität Wien 1987.

Weinzierl, Erika und Kurt Skalnik: Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik. Band 1. Graz / Wien / Köln 1983.

Weissensteiner, Friedrich: Der ungeliebte Staat. Österreich zwischen 1918 und 1938, Wien 1990.

Wessels, Jens-Wilhelm: Economic Policy and Microeconomic Performance in Inter-War Europe. The Case of Austria, 1918-1938, Stuttgart 2007. (= Beiträge zur Unternehmensgeschichte, Band 25, Hg. von Hans Pohl und Günther Schulz)

Wiener Arbeitsgemeinschaft Rechtsgeschichte (Hg.): Rechts- und Verfassungsgeschichte, Wien 2011, 247-261.

Wohnout, Helmut: Regierungsdiktatur oder Ständeparlament? Gesetzgebung im autoritären Österreich, Wien / Köln / Graz 1993. (= Studien zu Politik und Verwaltung, Band 43, Hg. von Christian Brünner / Wolfgang Mantl / Manfred Welan)

Zöllner, Erich: Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Wien⁸1990.

8.2 Archivquellen

Österreichisches Staatsarchiv:

Archiv der Republik (AdR):

Karton 395 SA13: Arbeitslosenunterstützungsgesetz 1933-1934

8.3 Bundesgesetzblätter und Verordnungen die GSVG betreffend

107/1935:

107. Bundesgesetz: Gewerbliche Sozialversicherung (GSVG.). Jahrgang 1935. Ausgegeben am 30. März 1935. 33. Stück.

Link:<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=19350004&seite=00000401>

168/1935:

168. Verordnung: I. Durchführungsverordnung zum GSVG. Jahrgang 1935. Ausgegeben am 11. Mai 1935. 46. Stück.

Link:<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=19350004&seite=00000633>

263/1935:

263. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern zur Durchführung des Bundesgesetzes, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung (II. Durchführungsverordnung zum GSVG.). Jahrgang 1935. Ausgegeben am 28. Juni 1935. 70. Stück.

Link:<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=19350004&seite=00000954>

355/1935:

355. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung zur Durchführung des Bundesgesetzes, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung (III. Durchführungsverordnung zum GSVG.). Jahrgang 1935. Ausgegeben am 30. August 1935. 97. Stück.

Link:<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=19350004&seite=00001529>

152/1936:

152. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung zur Durchführung des Bundesgesetzes, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung (IV. Durchführungsverordnung zum GSVG.). Jahrgang 1936. Ausgegeben am 15. Mai 1936. 33. Stück.

Link:<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=19360004&seite=00000222>

195/1936:

195. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung zur Durchführung des Bundesgesetzes, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung (V. Durchführungsverordnung zum GSVG.). Jahrgang 1936. Ausgegeben am 15. Juni 1936. 45. Stück.

Link:<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=19360004&seite=00000398>

220/1936:

220. Bundesgesetz über die Abänderung einzelner Bestimmungen des Bundesgesetzes, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung (I. Novelle zum GSVG.). Jahrgang 1936. Ausgegeben am 9. Juli 1936. 54. Stück.

Link:<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=19360004&seite=00000453>

244/1936:

244. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern zur Durchführung des Bundesgesetzes, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung, in der durch die I. Novelle, B. G. Bl. Nr. 220/36, geänderten und ergänzten Fassung (VI. Durchführungsverordnung zum GSVG.). Jahrgang 1936. Ausgegeben am 25. Juli 1936. 59. Stück.

Link:<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=19360004&seite=00000479>

90/1937:

90. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung zur Durchführung des Bundesgesetzes, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung (VII. Durchführungsverordnung zum GSVG.). Jahrgang 1937. Ausgegeben am 26. März 1937. 24. Stück.

Link: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=1937&page=380&size=45>

107/1937:

107. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung zur Durchführung des Bundesgesetzes, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung (VIII. Durchführungsverordnung zum GSVG.). Jahrgang 1937. Ausgegeben am 14. April 1937. 30. Stück.

Link:<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=19370004&seite=00000461>

465/1937:

465. Bundesgesetz über die Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung (II. Novelle zum GSVG.). Jahrgang 1937. Ausgegeben am 24. Dezember 1937. 107. Stück.

Link:<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=19370004&seite=00001939>

1/1938:

1. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung über die Wiederverlautbarung des Gesetzes, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung (GSVG.). Jahrgang 1938. Ausgegeben am 5. Jänner 1938. 1. Stück.

Link:<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=19380004&seite=00000001>

3/1938:

3. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung zur Durchführung des Bundesgesetzes, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung (IX. Durchführungsverordnung zum GSVG.). Jahrgang 1938. Ausgegeben am 5. Jänner 1938. 3. Stück.

Link:<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=19380004&seite=00000107>

8.4 Internetquellen

Archivinformationssystem des Österreichischen Staatsarchivs bezüglich Informationen über das Ministerium für soziale Verwaltung:

<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=5395> (07. Februar 2012)

Bundeszentrale für politische Bildung in Deutschland (Stichwort: Sozialprodukt):

http://www.bpb.de/popup/popup_lemmata.html?guid=UW2X04 (22. November 2011)

Minister und Staatssekretäre im Bundesministerium für soziale Verwaltung (1931-1938):

http://www.bmask.gv.at/site/Das_Ministerium/GeschichteDesSozialministeriums/DieSozialminister/ (07. Februar 2012)

Demokratiezentrum: Der autoritäre „Ständestaat“:

<http://www.demokratiezentrum.org/index.php?id=231> (20. Jänner 2012)

Demokratiezentrum: Die Erste Republik:

<http://www.demokratiezentrum.org/themen/demokratieentwicklung/1918-1938/erste-republik.html> (02. Mai 2012)

Völkerbundkommissar Meinoud Rost van Tonningen:

http://www.oogeschichte.at/index.php?id=1755&print=1&no_cache=1 (2. Mai 2012)

„Quadragesimo anno“, komplett ins Deutsche übersetzt:

<http://www.uibk.ac.at/theol/leseraum/texte/319.html> (10. Jänner 2012)

Geschichte des Österreichischen Verfassungsgerichtshofes:

<http://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/vfgh/geschichte.html> (23. April 2012)

8.5 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die geplanten berufsständischen Hauptgruppen	24
Abbildung 2: Die 5 Berufsverbände des Gewerkschaftsbundes	68
Abbildung 3: Gewerkschaftsbund der österreichischen Arbeiter und Angestellten...	69

8.6 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zahl der Arbeitslosen in Österreich 1919 - 1937	37
Tabelle 2: Umfang der Arbeitsbeschaffung (Juli-Dezember 1933)	47
Tabelle 3: Umfang der Arbeitsbeschaffung (Jänner-Dezember 1934).....	47
Tabelle 4: Umfang der Arbeitsbeschaffung (Jänner-Dezember 1935).....	47

Tabelle 5: Österreichische Wirtschaftsindikatoren 1913-1937 (alle Wertangaben in %)	54
Tabelle 6: Ausgaben der öffentlichen Hand für den Bereich "Soziale Verwaltung" in den Jahren 1932-1937	55
Tabelle 7: Stand der versicherten Personen der Wiener Arbeiter-Versicherungskrankenkasse (im Jahresdurchschnitt gerechnet)	77

8.7 Diagrammverzeichnis

Diagramm 1: Gesamtzahl der Arbeitslosen und Zahl der unterstützten Arbeitslosen in Österreich (1919-1937)	39
Diagramm 2: Arbeitslosenrate Arbeitslose in % der Arbeitnehmer in Österreich (1919-1937)	40
Diagramm 3: Anteil der Unterstützten an der Gesamtzahl der Arbeitslosen in Österreich (1919-1937)	41
Diagramm 4: Umfang der Arbeitsbeschaffung (Juli 1933-Dezember 1935)	48
Diagramm 5: Umfang der Arbeitsbeschaffung 1934 (nach Einsatzgebieten aufgeschlüsselt)	49
Diagramm 6: Umfang der Arbeitsbeschaffung 1935 (nach Einsatzgebieten aufgeschlüsselt)	50
Diagramm 7: Lohnentwicklung in Österreich nach Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (VGR) des Instituts für Wirtschaftsforschung 1924-1937 (1924 = 100)	53
Diagramm 8: Bundesausgaben für den Bereich "Soziale Verwaltung" in Millionen Schilling (1932-1937)	56
Diagramm 9: Anteil der Ausgaben für "Soziale Verwaltung" an den Gesamtausgaben des Bundes in Prozent (1932-1937)	57
Diagramm 10: Entwicklung der Bundesausgaben 1933-1937 (real, 1933 = 100)	58
Diagramm 11: Investitionen der Stadt Wien in Wohlfahrtswesen und soziale Verwaltung bzw. Ernährungs- und Wirtschaftsangelegenheiten (1930-1933)	59
Diagramm 12: Investitionen der Stadt Wien in das Wohnungswesen (1930-1933)	60

Anhang

Minister und Staatssekretäre im Bundesministerium für soziale Verwaltung (1931-1938)¹⁹²

Staatssekretär für die Ang. des gesetzl. Schutzes der Arbeiter und Angestellten:

Adolf Watzek 16.02.1938 -
11.03.1938

Bundesminister Dr. Josef Resch 14.05.1936 -
11.03.1938

Staatssekretär für die Ang. des gesetzl. Schutzes der Arbeiter und Angestellten:

Hans Rott 03.11.1936 -
16.02.1938

Staatssekretär für die Ang. des gesetzl. Schutzes der Arbeiter und Angestellten:

Theodor Znidaric 17.10.1935 -
14.05.1936

Bundesminister Dr. Josef Dobretsberger 17.10.1935 -
14.05.1936

Staatssekretär für die Ang. des gesetzl. Schutzes der Arbeiter und Angestellten:

Johann Grossauer 13.08.1934 -
17.10.1935

¹⁹²http://www.bmask.gv.at/site/Das_Ministerium/GeschichteDesSozialministeriums/DieSozialminister/
(07. Februar 2012)

Bundesminister Richard Schmitz	21.09.1933 - 16.02.1934
Staatssekretär für Angelegenheiten des Arbeitsdienstes:	
Odo Neustädter-Stürmer	21.09.1933 - 16.02.1934
Bundesminister Dr. Robert Kerber	11.03.1933 - 21.09.1933
Staatssekretär für Angelegenheiten des Arbeitsdienstes:	
Odo Neustädter-Stürmer	10.05.1933 - 21.09.1933
Bundesminister Dr. Josef Resch	20.06.1931 - 11.03.1933

Abstract

Diese Diplomarbeit geht von einer zentralen Fragestellung aus, die folgendermaßen lautet: „Wie kann die Sozialpolitik im österreichischen „Ständestaat“ charakterisiert werden?“

Ausgezeichnete Sekundärliteratur zu den verschiedensten Bereichen des „Ständestaats“ half mir enorm bei meiner Arbeit. Weiteres Quellenmaterial fand ich im Österreichischen Staatsarchiv im Archiv der Republik, in Publikationen der „Wirtschaftsstatistischen Jahrbücher“ der Jahre 1933-35 und in Abhandlungen aus der Zeit des „Ständestaates“. Methodisch gehe ich größtenteils nach der „klassischen“ hermeneutischen Methode vor, wo es sich anbietet gibt es Vergleiche bzw. ist auch statistisches Datenmaterial eingeflossen, das durch Diagramme oftmals veranschaulicht wird.

Der Grund für die Beschäftigung mit dieser Thematik liegt vor allem darin, dass es dazu keine wissenschaftliche Arbeit in einem größeren Ausmaß gibt und daher eine Leerstelle geschlossen werden soll.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass im österreichischen „Ständestaat“ die Sozialpolitik eine untergeordnete Rolle gespielt hat und daher eine regressive Entwicklung stattgefunden hat, von einem Versicherungscharakter hin zum Fürsorgecharakter. Im Politikselbstverständnis der Machthabenden gab es wichtigere Felder, die quasi bebaut werden mussten, etwa die Landesverteidigung, repräsentative Bauvorhaben oder Finanzen. Das autoritäre Regime hatte jedoch nur begrenzte Möglichkeiten über das Staatsbudget zu verfügen, weil der Völkerbund durch die Lausanner Protokolle des Jahres 1932, die Österreich 300 Millionen Schilling zugesichert hatten, überwachend agierte und vor allem die Staatsschulden abbauete. Es bleibt die Frage im Raum, ob ein demokratisches System die Sozialpolitik ebenso vernachlässigt hätte wie dies im „Ständestaat“ der Fall war. Vor allem die neueste Forschungsliteratur stellt sich mehr und mehr jene Frage, die ältere verschloss sich dieser noch und strich nur die unbestreitbaren, negativen Tendenzen hervor, ohne den Hintergrund näher zu beleuchten.

Lebenslauf

Geboren am 4.3.1986 in Wiener Neustadt.

1992-1996	Volksschule 2763 Pernitz, NÖ
1996-2000	Hauptschule 2763 Pernitz, NÖ
2000-2005	HTBL u. VA Wiener Neustadt (Schwerpunkt Automatisierungstechnik)
16. Juni 2005	Reife- und Diplomprüfung (Guter Erfolg)
Okt. 2005-Juni 2006	Präsenzdienst beim Österreichischen Bundesheer
Sept. 2006-Sept. 2007	Technischer Angestellter bei der Firma BAUMIT Wopfinger 2754 Waldegg, NÖ
Seit WS 2007	Studium an der Universität Wien (Lehramtsstudium Geschichte und Deutsch)
15. April 2010	Abschluss des ersten Studienabschnitts
WS 2011	Abschluss des zweiten Studienabschnitts

An Wirtschafts- und Sozialpolitik hatte ich stets ein reges Interesse, daher beschäftigte ich mich auch während meines Studiums speziell damit. Der Ausgangspunkt für diese Diplomarbeit lag schließlich im Besuch des Vertiefungsseminars „Themen, Probleme und Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeschichte - Wirtschafts- und Sozialpolitik in Europa im 19. und 20. Jahrhundert“ bei Univ. Doz. Mag. Dr. Andreas Weigl und Dr. Gerhard Meißl, das ich im Wintersemester 2010 absolvierte. Im Zuge dessen verfasste ich eine Seminararbeit mit dem Titel „Sozialpolitik im Ständestaat“, die als Vorläufer und Ausgangspunkt der Diplomarbeit gelten kann.